

Menschenrechte in Liechtenstein

Jahresbericht 2022



Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein VMR



OSKJ – Ombudsstelle
für Kinder und Jugendliche
in Liechtenstein

Inhalt

- 6 Editorial
- 9 Beratungen und Beschwerden
- 12 Zusammenfassung: Menschenrechtslage aus Sicht der Zivilgesellschaft
- 14 Agenda 2030 – Menschenrechte und Nachhaltigkeit
- 16 Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit
 - 16 Diskriminierung
 - 18 Rassismus und Extremismus
 - 21 Korruptionsbekämpfung
 - 22 Menschenrechtskonformität der Covid-19-Massnahmen
 - 23 Menschenhandel
 - 24 Folterverbot
 - 25 Haft
 - 26 Jugendhaft
 - 27 Fürsorgerische Unterbringung
 - 28 Heimaufenthalt
 - 29 Verfahrensrechte
 - 30 Religionsfreiheit
 - 31 Bestandsaufnahme Religionsgemeinschaften
- 32 Migration und Integration
 - 32 Umsetzung Integrationsstrategie der Regierung
 - 33 Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen
 - 35 Care Migration – Ausländische 24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt
 - 36 Recht auf Familie im Kontext der Migration
- 37 Asyl- und Flüchtlingswesen
 - 37 Schutzsuchende aus der Ukraine
 - 39 Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs)
 - 39 Schutzstatus für weggewiesene Asylsuchende
 - 40 Verletzliche Personen im Asylwesen
 - 41 Ausbildung Hilfswerksvertretung bei Asylverfahren
- 42 Kinder und Familie
 - 42 Berichterstattung zur Umsetzung der Kinderrechte in Liechtenstein
 - 42 Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen
 - 43 Datenschutz und Jugendschutz im digitalen Raum
 - 45 Kampagne «Gewalt-FREI erziehen»
 - 47 Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen
 - 49 Bezahlte Elternzeit
 - 52 Kindschaftsrecht in Familienstreitigkeiten
 - 52 Zehn Jahre Kinderlobby Liechtenstein



- 54 Menschen mit Behinderungen
 - 54 Gesetzliche Grundlagen der Behindertenpolitik
 - 54 Statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen
 - 54 UNO-Behindertenrechtskonvention
 - 55 Barrierefreier Zugang zu Informationen
 - 56 Stimm- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen
 - 57 Öffentlichkeitsarbeit
- 58 Gleichstellung von Frau und Mann
 - 58 Gleichstellungspolitik
 - 59 Vereinbarkeit von Familie und Erwerb
 - 59 Care-Arbeit
 - 60 Bezahlte Elternzeit aus Gleichstellungsperspektive
 - 62 Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik
 - 62 Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt
 - 65 Schwangerschaftsabbruch
- 66 Sexuelle Orientierung und Geschlechteridentität
LGBTIQA+
 - 66 Situation LGBTIQA+ in Liechtenstein
 - 67 Aufhebung von Artikel 25 Partnerschaftsgesetz durch den Landtag
 - 69 Ehe für alle
 - 69 Anerkennung «drittes Geschlecht»
- 70 Gesundheit und soziale Gerechtigkeit
 - 70 Prämienverbilligung und Leistungsaufschub bei Krankenkassen
 - 71 Armut
 - 73 Invalidenversicherung
- 74 Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit
 - 74 Menschenrechtsworkshops in weiterführenden Schulen
 - 74 Tag der Menschenrechte
 - 75 Kinderlobby Liechtenstein: Tag und Monat der Kinderrechte
- 77 Jahresrechnung und Revisionsbericht
- 81 Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)
 - 81 Gründung und gesetzliche Grundlage
 - 81 Der Verein als nationale Menschenrechtsorganisation
 - 82 Organisation
 - 82 Vernehmlassungen, wissenschaftliche Untersuchungen
 - 83 Vernetzung
- 84 Andenken an Walter Kranz
- 85 Dank

Freiheit ist nicht selbstverständlich

Das UNO-Flüchtlingshilfswerks UNHCR wies 2022 über 100 Millionen Flüchtlinge aus, weltweit die höchste Zahl seit Beginn der Aufzeichnungen. Über ein Prozent der Weltbevölkerung befindet sich damit auf der Flucht. Aufgrund des russischen Angriffskriegs in der Ukraine herrscht seit den 1990er-Jahren erstmals wieder Krieg in Europa.

Die russische Invasion in der Ukraine führte bis Mitte 2022 zu etwa 5,4 Millionen ukrainischen Flüchtlingen und 6,3 Millionen Binnenvertriebenen.





Editorial

In Liechtenstein wurden im Berichtsjahr 584 Anträge auf internationalen Schutz registriert, so viele wie seit dem Balkankrieg nicht mehr. 507 Anträge stammen von Flüchtlingen aus der Ukraine. 385 davon erhielten bis Ende 2022 einen Schutzstatus.

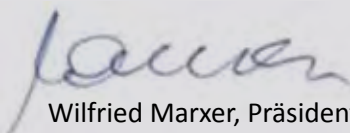
Anja Klug, die UNHCR-Vertreterin für die Schweiz und Liechtenstein, lobte bei ihrem Besuch in Liechtenstein Ende 2022 die grosse Aufnahmebereitschaft und Solidarität, die in Liechtenstein wie auch in ganz Europa den Schutzsuchenden aus der Ukraine entgegengebracht wurde. Sie betont aber, dass die Aufnahme allein nicht ausreicht. Der Schutz müsse so ausgestaltet sein, dass er Menschenrechte, wie das Recht auf Bildung, Arbeit und ein selbstbestimmtes Leben, gewährleistet. Hier sieht sie auch in Liechtenstein Handlungsbedarf.

Der Krieg in der Ukraine macht uns bewusst, dass Freiheit nicht selbstverständlich ist und wir uns anhaltend und mit Überzeugung für die Wahrung der Menschenrechte einsetzen müssen. Auch in Liechtenstein haben nicht alle Personen gleich gute Chancen auf ein selbstbestimmtes, menschenwürdiges Leben. Personen auf der Flucht oder mit Migrationshintergrund, mit Behinderungen oder psychischen Krankheiten oder Menschen, die wirtschaftlich oder sozial am Rand unserer Gesellschaft stehen, sind in ihren Rechten besonders gefährdet. In vielen Bereichen warten wir nach wie vor auf Verbesserungen: die Ratifikation der Behindertenrechtskonvention, eine Studie über die Situation von Menschen unterschiedlicher sexueller Orientierung und Geschlechtsidentität, eine Gewaltschutzstrategie, eine Gleichstellungsstrategie für Frau und Mann, eine grosszügig ausgestaltete Elternzeit und eine staatliche Integrationsstelle für Ausländer:innen. Das sind nur einige der in diesem Bericht empfohlenen Massnahmen.

Wir haben aber auch etwas zu feiern: Seit zehn Jahren setzt sich die Kinderlobby unter der Leitung der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) für die Wahrung der Kinderrechte in Liechtenstein ein. 2021 und 2022 machten sich die mittlerweile 28 Organisationen mit der grössten Kampagne ihrer Geschichte stark für Gewaltlosigkeit in der Erziehung. Ausserdem verfasste die Kinderlobby zusammen mit Kindern und Jugendlichen aus Liechtenstein und Unicef Liechtenstein einen Bericht an den Kinderrechtsausschuss der UNO. Damit beteiligte sie sich an der Berichterstattung Liechtensteins zu den Kinderrechten im Land – und das erstmals wieder seit 14 Jahren!

Diese und andere inspirierende Aktionen finden Sie im folgenden Jahresbericht. Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre.

Vaduz, im März 2023



Wilfried Marxer, Präsident

Mit dem vorliegenden Bericht kommt der Verein für Menschenrechte (VMR) dem gesetzlichen Auftrag nach, einen jährlichen Bericht über seine Tätigkeit sowie die Entwicklung der Menschenrechtssituation zu veröffentlichen.

Darin eingeschlossen ist der Bericht der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche (OSKJ) über die Kinderrechtssituation.

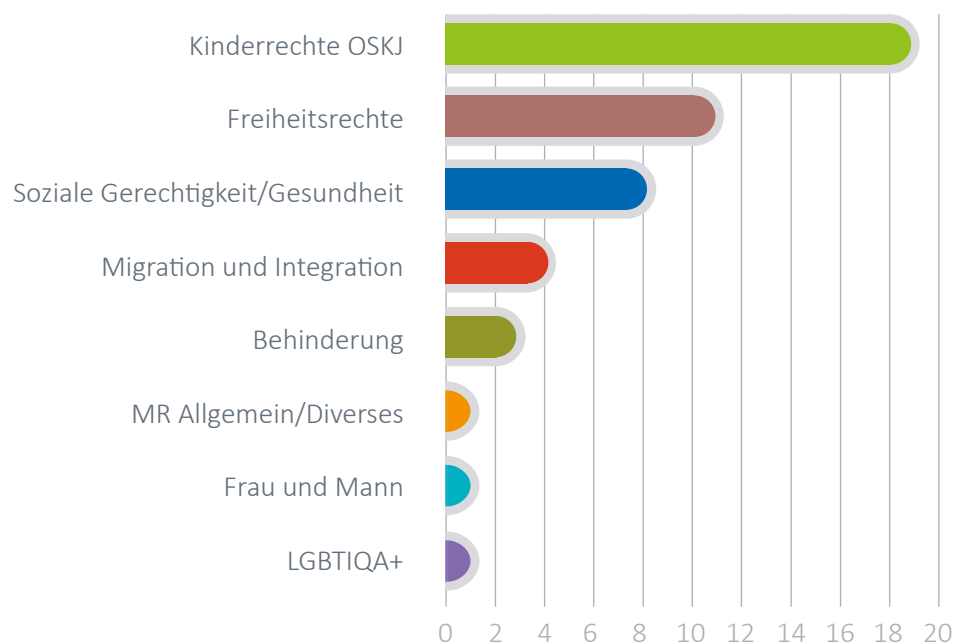
Weitere Informationen über Organisation und Tätigkeit des VMR sowie über die Menschenrechtssituation in Liechtenstein finden sich in den Internetseiten www.menschenrechte.li und www.oskj.li. Der VMR unterhält ein Twitter-Konto (@vmr_lie) und veröffentlicht halbjährlich einen Newsletter, der via info@vmr.li abonniert werden kann.



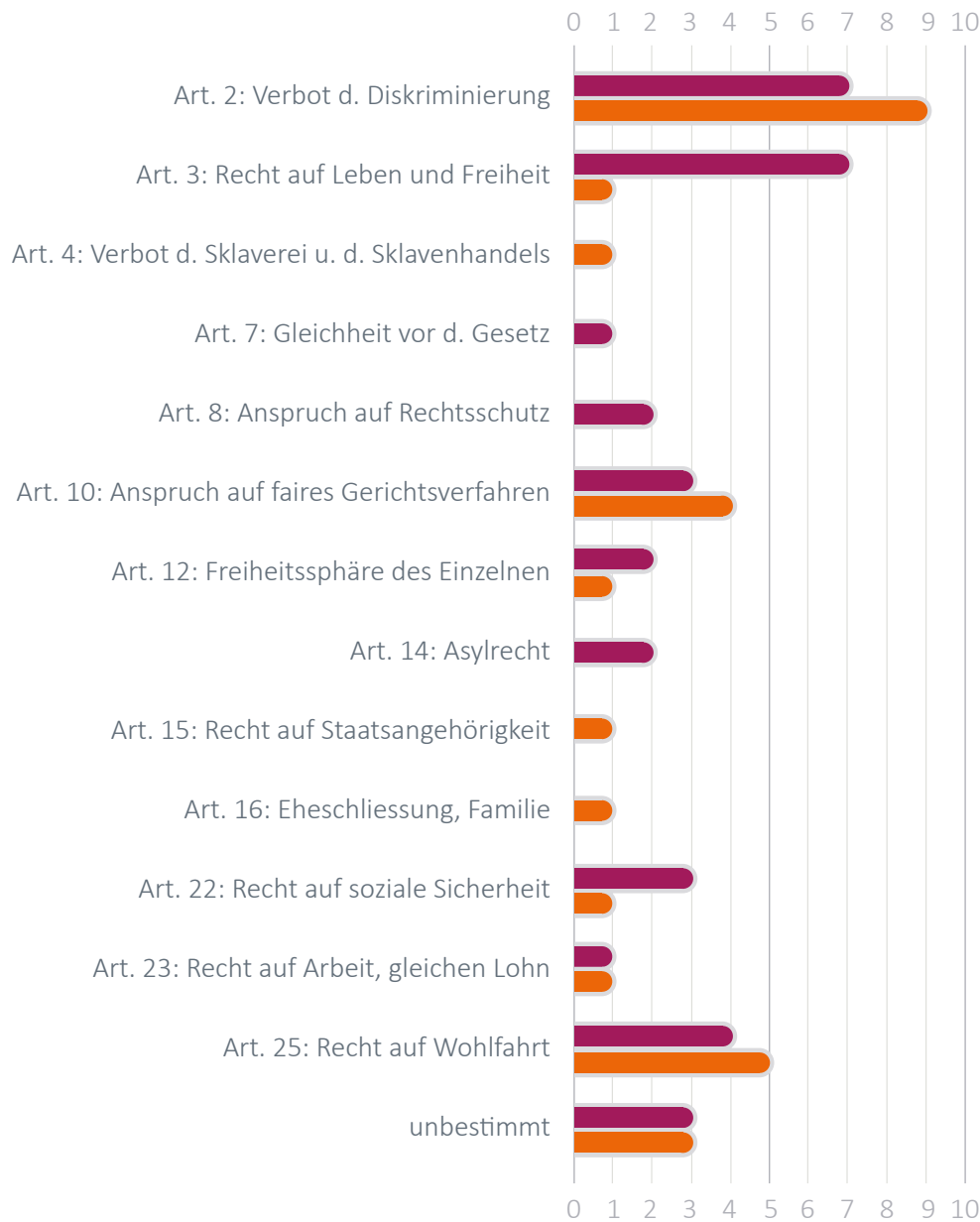
Beratungen und Beschwerden

Die Beratung von Opfern von Menschenrechtsverletzungen ist eine Kernaufgabe des Vereins für Menschenrechte und der Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche. Im Berichtsjahr zählten der VMR und die OSKJ insgesamt 48 (Vorjahr 55) Beratungen und Kontaktnahmen. Die 29 (35) Beratungen des VMR betrafen vorwiegend die Fachbereiche Freiheits- und Persönlichkeitsrechte sowie soziale Gerechtigkeit und Gesundheit. Die 19 (20) Beratungen bei der OSKJ betrafen die Kinderrechte, insbesondere die Themen Ob- und Einheitsorgane der Familie. Der VMR erhielt nur vereinzelte Anfragen zu den Fachbereichen Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen oder Gleichstellung von Frau und Mann. Dies ist darauf zurückzuführen, dass es mit dem Liechtensteiner Behindertenverband und dem Gleichstellungsbüro für Menschen mit Behinderungen sowie mit der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra), dem Frauenhaus und dem Verein für Männerfragen in diesen Bereichen spezifische, unabhängige Beratungsangebote gibt.

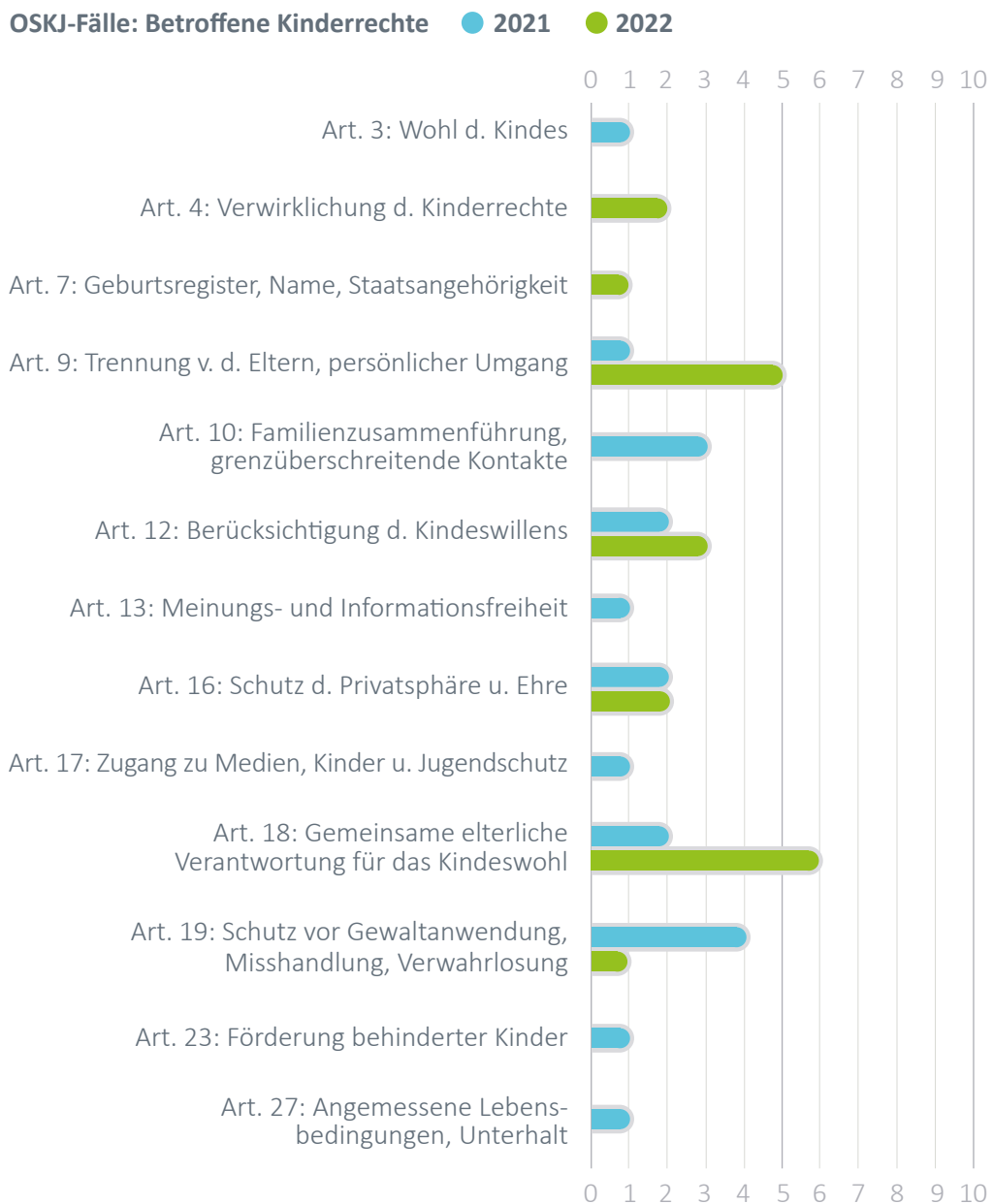
Konsultationen VMR und OSKJ 2022 nach Fachbereichen



Alle Kontaktnahmen werden von VMR und OSKJ hinsichtlich möglicher Menschenrechtsverletzungen angehört und geprüft. In 24 Konsultationen wurde Beratung und Vermittlung geboten. In zehn Fällen nahmen VMR und OSKJ Kontakt mit Behörden auf bzw. intervenierten bei den zuständigen Stellen. In zwei Fällen machte die OSKJ eine Eingabe bei Gericht. In je einem Fall wurde Rechtsberatung bzw. eine Beteiligung bei einem rechtlichen Verfahren geboten. Sechs Fälle wurden beobachtet und in vier Fällen waren keine weiteren Massnahmen erforderlich oder erwünscht.

VMR-Fälle: Betroffene Menschenrechte ● 2021 ● 2022


Von den 29 Konsultationen des VMR betrafen neun das Verbot der Diskriminierung (Art. 2 AEMR) und fünf das Recht auf Wohlfahrt (Art. 25 AEMR), welches das Recht auf Gesundheit und einen angemessenen Lebensstandard umfasst. Weitere fünf Konsultationen wurden zum Recht auf faire Verfahren (Art. 10 AEMR) geführt. Die restlichen Fälle verteilen sich auf verschiedene in der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte verankerte Rechte. Im Gegensatz zum Vorjahr gingen die Konsultationen zum Recht auf Leben und Freiheit (Art. 3 AEMR), welche in Verbindung zu den freiheitsbeschränkenden Massnahmen während der Covid-19-Pandemie standen, markant zurück. (Abb. oben)



Von den 19 OSKJ-Konsultationen betrafen sechs die gemeinsame elterliche Verantwortung für das Kindeswohl (Art. 18 KRK) und fünf die Trennung von den Eltern (Art. 9 KRK). Weitere drei Konsultationen betrafen die Berücksichtigung des Kindeswillens (Art. 12 KRK). Der Grossteil dieser Fälle stand im Kontext von Trennung und Scheidung oder Migration. Die restlichen Konsultationen verteilten sich auf unterschiedliche Artikel der Kinderrechtskonvention. (*Abb. oben*)

Zusammenfassung: Menschenrechtslage aus Sicht der Zivilgesellschaft



2023 wird Liechtenstein zum vierten Mal beim UNO-Menschenrechtsrat zur Situation der Menschenrechte in Liechtenstein berichten (Universal Periodic Review, UPR). Der NGO-Dialog, der jährlich vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten durchgeführt wird, diente im November 2022 dazu, die Stellungnahmen der Zivilgesellschaft zur Menschenrechtssituation einzuholen und in den staatlichen UPR-Bericht einzuarbeiten. In vier thematischen Workshops diskutierten die Vertreter:innen der Zivilgesellschaft über Geschlechtergerechtigkeit, Behindertenrechte, Kinderrechte sowie die Rechte weiterer verletzlicher Gruppen und kamen zu folgenden Schlüssen:

Die Ratifikation der Istanbul-Konvention wurde positiv gewürdigt. Die Gewalt gegen Frauen und die häusliche Gewalt müsse nun mit konkreten Massnahmen und genügend finanziellen Mitteln bekämpft werden. Die Geschlechtergerechtigkeit soll mittels einer Gleichstellungsstrategie mit konkreten Massnahmen vorangebracht und ein allgemeines Antidiskriminierungsgesetz ausgearbeitet werden. Eine Lohngleichheitsanalyse für Unternehmen soll gesetzlich vorgeschrieben werden. Die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb soll mit dem Ausbau von Kindertagesstätten und Tagesstrukturen sowie der weiteren Förderung von Teilzeitarbeitsmodellen und der Einführung einer bezahlten Elternzeit gefördert werden. Die unbezahlte Haus- und Familienarbeit (Care-Arbeit) müsse statistisch erhoben und es sollen Modelle gefunden werden, damit die Care-Arbeit Niederschlag in den Renten findet. Für Führungspositionen in Wirtschaft und Politik soll die Einführung einer Geschlechterquote zu einer ausgewogenen Vertretung der Geschlechter führen. Schliesslich soll die Gesetzgebung zum Schwangerschaftsabbruch überarbeitet und eine Fristenregelung angestrebt werden (siehe dazu auch Kapitel *Gleichstellung von Frau und Mann* S. 58).

Die konsultierten Organisationen begrüßten die Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention und die Bemühungen für die Umsetzung der Integrationsstrategie von 2021. Auch im Bereich der Sensibilisierung wurden Fortschritte festgestellt. Allerdings fehle es an aggregierten Daten mit internationaler Vergleichbarkeit zu Menschen mit Behinderungen und Themen mit Bezug zu Menschen mit Behinderungen. Für Menschen mit Behinderung solle der Zugang zu behördlichen Informationen sichergestellt werden. Für eine politische Beteiligung von Menschen mit Behinderungen sei es notwendig, die Wahlunterlagen behindertengerecht und leicht verständlich zu gestalten. Die Bestimmungen über die Einschränkung der Stimmfähigkeit für Personen unter Sachwalterschaft sollen überprüft werden. Des Weiteren müssten Familien mit Kindern mit Behinderungen besser entlastet und die Massnahmen für eine inklusive Bildung von Kindern und Jugendlichen müssten ausgeweitet werden. Es benötige eine Anlauf- und Ombudsstelle für sozialversicherungsrechtliche Fragen und öffentliche Institutionen, z. B. müsste in Justiz und Gesundheit im Umgang mit Menschen mit Behinderungen geschult wer-



den. Schliesslich fehle es an staatlich finanzierten Gebärdendolmetscher:innen in allen Lebensbereichen (siehe dazu auch Kapitel *Menschen mit Behinderungen* S. 54).

Für den Erhalt und den Schutz der psychischen Gesundheit von Kindern sollten die kinderpsychiatrische Betreuung verbessert, psychische Krankheiten entstigmatisiert und im Bereich der Gesundheit von Kindern und Jugendlichen stärker in Präventionsmassnahmen investiert werden. Im Bildungsbereich sollten Bemühungen um die Beteiligung von Kindern und Eltern mit Migrationshintergrund verstärkt und die Chancengleichheit erhöht werden. Die Partizipation von Kindern und Jugendlichen auf Gemeindeebene könnte verbessert werden. Für die Vereinbarkeit von Familie und Erwerb sollten bessere Rahmenbedingungen geschaffen werden. Auch die Gewaltprävention für Kinder sollte ausgebaut werden (siehe dazu auch Kapitel *Kinder und Familie* S. 42).

Die vermehrten Bemühungen um einen Dialog mit Minderheiten, verletzlichen Gruppen oder Migrant:innen wurden positiv gewürdigt. Die Bekämpfung von Diskriminierung müsse jedoch weiter vorangetrieben werden und die Ungleichbehandlung von Religionsgemeinschaften durch die Trennung von Kirche und Staat und das In-Kraft-Setzen des Religions-Gemeinschaften-Gesetzes angegangen werden. Das Verbot der Doppelbürgerschaft und die eingeschränkte Niederlassungsfreiheit für Ausländer:innen sowie das fehlende Stimmrecht für im Ausland wohnende liechtensteinische Staatsangehörige wird als diskriminierend wahrgenommen. Im Asyl- und Flüchtlingswesen sollten mehr Sprachkurse und bessere Massnahmen zur beruflichen Beratung und Eingliederung angeboten werden. Beim Haftvollzug im Ausland wurden die fehlenden familiären Kontaktmöglichkeiten – insbesondere beim Jugendhaftvollzug – kritisiert. Weiters wurde das Fehlen einer nationalen Suchtberatung und einer Suchtpräventionsstelle sowie die fehlende systematische Datenerhebung zu Armut und psychischer Gesundheit bemängelt.

Agenda 2030 – Menschenrechte und Nachhaltigkeit



Die Agenda 2030 mit ihren 17 Nachhaltigkeitszielen gründet auf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte und den internationalen Menschenrechtsverträgen. Die Präambel formuliert das Ziel, «die Menschenrechte für alle zu verwirklichen» und eine Welt zu schaffen, «in der die Menschenrechte und die Menschenwürde, die Rechtsstaatlichkeit, die Gerechtigkeit, die Gleichheit und die Nicht-Diskriminierung allgemein geachtet werden». Liechtenstein verpflichtete sich 2015 offiziell dazu, die 17 Nachhaltigkeitsziele der UNO (SDGs) bis 2030 umzusetzen. Im Vorwort zum Regierungsprogramm 2021–2025 bekräftigt die Regierung die nachhaltigen Entwicklungsziele als internationale Verpflichtung und als nationale Notwendigkeit, die breit abgestützt und unter Einbindung aller konstruktiven Kräfte aus Gesellschaft, Wirtschaft und Institutionen umgesetzt werden muss.

Mit dem jährlich publizierten Nachhaltigkeitsbericht «Indikatoren für eine nachhaltige Entwicklung» prüft die Regierung anhand von 55 Indikatoren, inwieweit sich Liechtenstein in Richtung Nachhaltigkeit entwickelt. Um die Indikatoren bewerten zu können, müssten jedoch die angestrebten Zielwerte für 2030 festgelegt werden. Dann könnte bewertet werden, ob die anhand der Indikatoren gemessene Entwicklung den Zielvorgaben entspricht oder nicht. Dies wird jedoch nicht vorgegeben. Gemäss dem statistischen Programm des Amtes für Statistik für 2023 sollen die Indikatoren im Verlauf von 2023 auf die Nachhaltigkeitsziele der Agenda 2030 übertragen bzw. an diese angepasst werden, um den Stand der Umsetzung international vergleichbar zu machen.

2023 wird der zweite Umsetzungsbericht zu den SDGs vor der UNO in New York stattfinden. Gemäss Auskunft des Ministeriums für Äusseres ist der Umsetzungsbericht derzeit in Erarbeitung. Die Veröffentlichung ist für Sommer 2023 geplant. Gemäss Ministerium für Äusseres, Bildung und Sport wurden 2022 drei staatliche Initiativen im Bereich der gesellschaftlichen Dimension der Nachhaltigkeit unter Einbezug aller gesellschaftlichen Kräfte umgesetzt oder angestossen, namentlich die Durchführung der Vernehmlassung zur Ratifizierung der UNO-Behindertenrechtskonvention, der Fachaustausch zwischen der Koordinierungsgruppe unter der Istanbul-Konvention mit Organisationen der Zivilgesellschaft sowie der Einbezug der Zivilgesellschaft in die Erstellung des vierten liechtensteinischen UPR-Berichts an den UNO-Menschenrechtsrat.



Die zivilgesellschaftliche SDG-Allianz baute im Berichtsjahr ihr Netzwerk weiter aus und informiert in einem zweiwöchentlichen Newsletter über Anlässe, internationale und regionale Studien und Projekte zur Nachhaltigkeit. Mit Vernetzungs-, Informations- und Projektworkshops aktivierte die Allianz zusammen mit der Organisation «ich, die Zukunft» verschiedene Organisationen der Zivilgesellschaft für die Teilnahme am SDG-Schlüsselprojekt «ich, die Zukunft» für 2023. Während 17 Wochen sollen in einem 35 Meter hohen Turm Ausstellungen und Veranstaltungen zu allen 17 UNO-Nachhaltigkeitszielen durchgeführt werden. Die Vorbereitungen und Koordinationsanstrengungen für dieses Projekts nahmen im Berichtsjahr einen grossen Teil der Ressourcen der SDG-Allianz in Anspruch. Die Allianz hat zum Ziel, einen sichtbaren Beitrag zur Erreichung der UNO-Nachhaltigkeitsziele zu leisten, indem sie das Wissen und die Erfahrung von zivilgesellschaftlichen Organisationen bündelt und die Ziele der Agenda 2030 in der Öffentlichkeit bekannt macht. Der Verein für Menschenrechte ist Partnerorganisation der SDG-Allianz und unterstützt diese Ziele.

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Dienstag, 20. September 2022

Ein Land, 35 Partner (bisher) und 17 Ziele

Die SDG Allianz Liechtenstein will das zivilgesellschaftliche Engagement sichtbar machen.

Julia Strauss

Erst vor gut einhalb Jahren formierte sich die SDG Allianz Liechtenstein mit dem Ziel, Akteuren mit zivilgesellschaftlichem Engagement eine Plattform zu bieten und sie der breiten Bevölkerung sichtbar zu machen. Werner Pohl, Co-Präsident, gibt einen Einblick in die Arbeit des Vereins und weshalb es für die SDG Allianz so wichtig ist, den Begriff Nachhaltigkeit mit den sogenannten SDG-Zielen zu koppeln.

Organisierte, zivile Gesellschaft ansprechen

Die 17 Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) mit ihren 169 Unterzielen sind das Kernstück der UNO-Agenda 2030, die 2015 beschlossen wurde. Sie tragen der wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Dimension der nachhaltigen Entwicklung in ausgewogener Weise Rechnung und beschreiben eine Gesellschaft, die einen respektvollen Umgang mit sich und der Umwelt pflegt. Und genau bei dieser organisierten zivilen Gesellschaft knüpft der Verein an.

Breites breites Spektrum abgebildet

Die SDGs bilden ein ganzheitliches System, deshalb sei es laut Werner Pohl manchmal schwierig in der Kommunikation. «Das Wort Nachhaltigkeit lässt sich schnell mal sagen. Aber bei den SDGs geht es nicht nur um den schnellen Begriff Nachhaltigkeit», betont der Co-Präsident. In einem ersten Schritt will sich die SDG Allianz auf die organisierte Zivilgesellschaft wie zum Beispiel Vereine konzentrieren. «Wir sind zum Schluss gekommen: Im Land ist eigentlich schon sehr viel da mit



Die 17 SDG-Ziele sind themenübergreifend und vielfältig.

einer Verbindung zu den SDGs», so Pohl. Als Beispiel

«Es muss einen Richtungswechsel geben.»



Werner Pohl, Co-Präsident SDG Allianz Liechtenstein

nimmt er einen der 35 Partner der SDG Allianz, die Universität Liechtenstein. Diese bildet zum Beispiel das Ziel 4, Nachhaltige Bildung, ab. Ebenfalls bereits Partner sind Vereine im Entwicklungsdienst, wie der LED oder «Wir teilen», die gleich mehrere Ziele wie 1. Keine Armut, 2. Kein Hunger oder 3. Gesundheit und Wohlergehen abdecken. Auch der Verkehrsclub Liechtenstein ist bereits SDG-Partner. «Wir bilden in diesem ersten Jahr bereits ein schmales breites Spektrum der Zivilgesellschaft ab», freut sich Pohl über die ersten Erfolge.

«Ich, die Zukunft» wird ein Schlüsselprojekt

Die SDG Allianz selbst macht zwar selber keine Projekte, entwickelt aber zusammen mit den Partnern oder Mitgliedern solche. So fungierte die Allianz als Initiatorin der Medienkonferenz zum Oversight-Day. Dabei orga-

nisieren sie den Medienauftritt, suchten eine Location und luden Mitglieder ein, die noch nicht allzu präsent in den Medien waren. Am Anlass selbst blieb die SDG Allianz im Hintergrund. Hochaktuell für die SDG Allianz ist das Projekt «ich, die Zukunft». Ab Mai 2023 wird der Turm auf Dax im Schaaner Dorfzentrum eine 17-wöchige Dauerausstellung beherbergen. Jede Woche wird eines der 17 SDG-Ziele im Fokus stehen. Dabei ist die SDG Allianz Projektpartner. «Für uns wird das ein Schlüsselprojekts», freut sich Pohl. Mit dem Projekt können der breiten Bevölkerung die 17 SDG-Ziele näher gebracht werden. «Das ist genial und für uns ein tolles Sprungbrett», schaut Pohl in die Zukunft.

Globale Ziele regional herunterbrechen

Die Agenda 2030 sieht für das Erreichen der Ziele drei Pfeiler

vor: Politik, Wirtschaft und Zivilgesellschaft. Die SDG Allianz sieht auch die drei Pfeiler, beim Landtag fühlen, beim Ziel ihren Beitrag leisten. «Wir wollen sie bauen – das steht dabei im Vordergrund», erklärt Pohl. Die SDG Allianz sei zuversichtlich, dass es ihm gelingt, Fachwissen zu verbreiten, zu bereichern, zu aufbereiten. «Erfahrung ist ein Mezzanien, das ist nicht abgetan. Hier uns gerade, was frisches Formas so der Co-Präsident auch. Experten sind die nächsten gewinnen. Denn die 17 SDG-Ziele

Die SDGs im Überblick

- 1. Keine Armut: Armut in allen ihren Formen und überall beenden.
- 2. Kein Hunger: Den Hunger beenden, Ernährungssicherheit und eine bessere Ernährung erreichen und eine nachhaltige Landwirtschaft fördern.
- 3. Gesundheit und Wohlergehen: Ein gesundes Leben für alle Menschen jeden Alters gewährleisten und ihr Wohlergehen fördern.
- 4. Hohewertige Bildung: Inklusive, gleichberechtigte und hochwertige Bildung gewähr-

- 5. Geschlechtergleichheit: Geschlechtergleichstellung erreichen und alle Frauen und Mädchen zur Selbstbestimmung befähigen.
- 6. Sauberes Wasser und Sanitäreinrichtungen: Verfügbarkeit und nachhaltige Bewirtschaftung von Wasser und Sanitärversorgung für alle gewährleisten.
- 7. Bezugsfähige und saubere Energie: Zugang zu bezahlbarer, verlässlicher, nachhaltiger und moderner Energie für alle sichern.
- 8. Menschenwürdige Arbeit und Wirtschaftswachstum: Dauerhaftes, breitenwirksames und nachhaltiges Wirtschaftswachstum, produktive Vollbeschäftigung und menschenwürdige Arbeit für alle fördern.
- 9. Industrie, Innovation und Infrastruktur: Eine widerstandsfähige Infrastruktur aufbauen, breitenwirksame und nachhaltige Industrialisierung fördern und Innovationen unterstützen.
- 10. Weniger Ungleichheiten:

- 11. Nachhaltige Städte und Gemeinden: Städte und Siedlungen inklusiv, sicher, widerstandsfähig und nachhaltig gestalten.
- 12. Nachhaltiger Konsum und Produktion: Nachhaltige Konsum- und Produktionsmuster sicherstellen.
- 13. Massnahmen zum Klimaschutz: Umgehend Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels und seiner Auswirkungen ergreifen.
- 14. Leben Ozeane, Meere und Meeresressourcen im Sinne nachhaltiger Entwicklung erhalten und nachhaltig nutzen.
- 15. Leben an Land: Ökosysteme schützen, wiederherstellen und ihre nachhaltige Nutzung fördern, Wälder nachhaltig bewirtschaften, Wüsten degradieren und die biologische Vielfalt erhalten.
- 16. Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen: Friede, Gerechtigkeit und starke Institutionen fördern.
- 17. Partnerschaften zur Erreichung der Ziele: Globale Partnerschaften für nachhaltige Entwicklung stärken.

Unser Netzwerk

Die SDG Allianz ist ein Zusammenschluss aus Organisationen, denen die Umsetzung der SDGs wichtig ist. Als Verein bündeln wir das Fachwissen und Engagement unserer Mitglieder und Partner:innen. Per Ende 2022 zählten wir acht Einzelmitglieder, elf Partner- und 28 Mitgliedsorganisationen.

UNSERE PARTNER UND MITGLIEDER:



Die Allianz unterstützt und vernetzt Organisationen der Zivilgesellschaft zu den Nachhaltigkeitszielen.

Freiheitsrechte und Rechtsstaatlichkeit



Diskriminierung

Das liechtensteinische Strafrecht enthält ein umfassendes öffentliches Diskriminierungsverbot, welches alle völkerrechtlich verankerten Diskriminierungsmerkmale umfasst. Es stellt das öffentliche Zeigen, Aufreizen und Verbreiten von herabsetzenden oder verleumderischen Ideologien unter Strafe. Es verbietet das öffentliche Verharmlosen, Leugnen oder Rechtfertigen von Völkermord und anderen Verbrechen gegen die Menschlichkeit. Ausserdem dürfen Leistungen, die für die Allgemeinheit bestimmt sind, einer Person oder einer Personengruppe nicht aufgrund von «Rasse», Sprache, Nationalität, Ethnie, Religion oder Weltanschauung, Geschlecht (auch non-binär), Behinderung, Alter oder sexueller Ausrichtung verweigert werden. Auch die Mitgliedschaft in diskriminierenden Organisationen ist verboten. Allerdings ist die Strafbarkeit der Diskriminierung sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch bei vielen Anlaufstellen, Beratungsorganisationen oder Interessensgruppen wenig bekannt.

Seit der Erweiterung der Strafnorm 2016 sind von der Staatsanwaltschaft 33 Verfahren gemäss § 283 StGB eingeleitet worden. Im gleichen Zeitraum ergingen elf letztinstanzliche Urteile. Im Berichtsjahr leitete die Staatsanwaltschaft zwei neue Verfahren wegen Diskriminierung ein. Ein Verfahren wurde durch Diversion erledigt, im anderen Verfahren wurden die Vorerhebungen eingestellt. Es erfolgte eine rechtskräftige Verurteilung wegen Diskriminierung aufgrund von Herkunft («Rasse», Nationalität, Ethnie, Sprache) und Religion.

In ihrer Analyse zur Rechtsprechung unter der Strafnorm kommt die Juristin Vera Leimgruber zum Schluss, dass die Anwendung der liechtensteinischen Diskriminierungsstrafnorm in der Praxis gut funktioniere. Die entsprechenden Gesetze seien gut anwendbar und würden keine grundlegenden Probleme aufwerfen. Allerdings wird kritisiert, dass die Menschenwürde nicht gegen die Meinungsäusserungsfreiheit abgewogen werden soll. Diese Güterabwägung sei nach allgemeiner Rechtsauffassung nicht (mehr) haltbar. Da die Menschenwürde jedem Grundrecht inhärent sei, werde sie automatisch mit jeder Grundrechtsverletzung ebenfalls verletzt. Daher sei es nicht möglich, die Menschenwürde gegen andere Grundrechte abzuwägen. Konkret bedeutet dies, dass z. B. eine – die Menschenwürde verletzende – diskriminierende Äusserung nicht durch die Meinungsäusserungsfreiheit geschützt wird. Diese Erkenntnis müsste bei der Rechtsprechung in Betracht gezogen werden. Die Analyse wurde von der Eidgenössischen Kommission gegen Rassismus in Auftrag gegeben und in der «Liechtensteinischen Juristenzeitung» 1/22 veröffentlicht.



Verfahren der Staatsanwaltschaft zum Tatbestand der Diskriminierung gemäss § 283 StGB

Jahr	Anzahl	Tatbestand	Diskriminierungsmerkmal
2016	5	Ziff. 1, 4, 5	Herkunft
2017	5	Ziff. 1, 4	Herkunft, sexuelle Orientierung
2018	3	Ziff. 1, 4	Herkunft, Religion
2019	2	Ziff. 4	Herkunft
2020	9	Ziff. 4	Herkunft, Religion, sexuelle Orientierung
2021	7	Ziff. 2, 4, 5	Herkunft, Religion, Geschlecht
2022	2	Ziff. 4, 5	Herkunft, Religion
Total	33		

Letztinstanzliche Urteile zum Tatbestand der Diskriminierung gemäss § 283 StGB

Jahr	Anzahl	Tatbestand	Diskriminierungsmerkmal
2016	0	–	–
2017	3	Ziff.4	Herkunft
2018	2	Ziff.1, 3, 4	Sexuelle Orientierung, Religion
2019	0	–	–
2020	2	Ziff. 4, 5	Herkunft, Religion
2021	3	Ziff. 4, 5	Herkunft, sexuelle Orientierung
2022	1	Ziff. 2, 5	Herkunft, Religion
Total	11		

Das strafrechtliche Diskriminierungsverbot ist nicht geeignet, strukturelle Diskriminierung oder Diskriminierungen im privatrechtlichen Bereich zu verfolgen. Leider fehlt nach wie vor die dazu notwendige umfassende, zivilrechtliche Anti-Diskriminierungsgesetzgebung, welche Liechtenstein von verschiedenen internationalen und europäischen Menschenrechtsüberwachungsausschüssen seit Jahren empfohlen wird. Es sind auch keine Pläne vorhanden, eine solche zu entwerfen.

Eine umfassenden Gesetzgebung gegen Diskriminierung ist notwendig, um strukturelle Diskriminierung zu erkennen, zu verhindern und zu bekämpfen. Die Gesetzgebung muss Diskriminierung breiter, d. h. über den strafrechtlichen Rahmen hinaus definieren, damit Benachteiligungen verhindert werden, z. B. beim Zugang zu Aus- und Berufsbildung, bei der Arbeit, insbesondere bei Bewerbung, Anstellung, Beförderung oder Kündigung und bei der Inanspruchnahme von Leistungen, z. B. beim Wohnraum oder dem Zugang zu Gesundheits- oder sozialen Leistungen. Die Gesetzgebung muss Massnahmen und Verpflichtungen zur Verhinderung und zur Bekämpfung von Diskriminierung sowie über den Persönlichkeitsschutz gemäss Art. 18ff PGR hinausgehende Entschädigung und Schadenersatz für Diskriminierungsvorfälle bestimmen. Im Gesetz zur Gleichstellung von Frau und Mann und im Behindertengleichstellungsgesetz sind bestimmte zivilrechtliche Antidiskriminierungsbestimmungen vorhanden. Auf diesen aufbauend sollte eine umfassende Gesetzgebung gegen Diskriminierung erarbeitet werden.

Rassismus und Extremismus

Im Dezember des Berichtsjahrs wurde die von der Schweizer Fachstelle für Rassismusbekämpfung des Bundes in Auftrag gegebene Studie über strukturellen Rassismus in der Schweiz veröffentlicht. Das mit der Studie beauftragte Schweizerische Forum für Migrations- und Bevölkerungsstudien (SFM) der Universität Neuchâtel kommt zum Ergebnis, «dass in der Schweiz für die Bereiche Arbeit, Wohnen, Behörden und Einbürgerung, Politik sowie teilweise soziale Sicherung und Polizei und Justiz dokumentierte Hinweise auf institutionell-strukturelle Diskriminierungen bestehen». Für Liechtenstein gibt es keine vergleichbare Studie, ein ähnlicher Befund ist aber naheliegend.

Das Liechtenstein-Institut veröffentlicht jährlich im Auftrag der Regierung den Bericht «Extremismus in Liechtenstein». Der aktuelle Monitoringbericht bezeichnet 2021 in Bezug auf sichtbaren Extremismus in Liechtenstein als ruhiges Jahr. Der Bericht für 2022 liegt noch nicht vor. Seit mehreren Jahren seien in Liechtenstein keine grösseren Gewaltvorfälle mit extremistischem Hintergrund zu verzeichnen. Allerdings waren im Zusammenhang mit der Covid-19-Pandemie in Teilen der massnahmenkritischen Bewegung Liechtensteins extreme Tendenzen erkennbar. Dies gipfelte in der Festnahme eines international gesuchten Mitglieds der Gruppe sogenannter Reichsbürger, welche gemäss der deutschen Staatsanwaltschaft den Umsturz und die Wiedererrichtung eines «Deutschen Reichs» plant. Zudem würde gemäss Meldungen der Fachstelle für Bedrohungsmanagement die sogenannte Hassrede («Hatespeech») zunehmen. Die Problematik der Hassrede sei durch eine grössere Anzahl an Kommentaren zu Zeitungsbeiträgen in den sozialen Netzwerken, die gesperrt werden mussten, feststellbar. Im Berichtsjahr sind zwei Verurteilungen aufgrund rassistischer Diskriminierung – inklusive Hassrede – nach §283 Strafgesetzbuch dokumentiert (siehe dazu auch Kapitel *Diskriminierung* S. 16).

Auf Einladung der Europäischen Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) reichte der VMR einen Kommentar zum 6. Berichterstattungszyklus über Liechtenstein ein, welcher im Berichtsjahr lanciert wurde. In seinem Kommentar weist er auf die notwendige Bekanntmachung des strafrechtlichen Diskriminierungsverbots und auf die fehlende umfassende Antidiskriminierungsgesetzgebung hin. Er begrüsst die Integrationsstrategie und die Bemühungen für deren Umsetzung, stellt aber fest, dass sich die Möglichkeiten zur politischen Teilhabe der ausländischen Bevölkerung seit dem letzten Berichterstattungszyklus nicht verbessert haben. Im Asylbereich wurde das Recht auf Rechtsbeistand verbessert, allerdings sollte die unabhängige Interessensvertretung von Flüchtlingen, Schutz- und Asylsuchenden durch die Flüchtlingshilfe gestärkt werden. Im Bereich LGBTIAQ+ vermisst der VMR weiterhin eine Studie zur Situation dieser Personengruppe in Liechtenstein.

Der zehnte Länderbericht Liechtensteins an den Expertenausschuss unter dem Internationalen Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Rassendiskriminierung (ICERD) wäre bereits im August 2022 fällig gewesen. Auch frühere Berichte sind noch ausstehend. Das Ministerium für Äusseres und das zuständige Amt für Auswärtige Angelegenheiten sind mit der Anzahl an Berichterstattungspflichten und Länderbesuchen von Menschenrechtsexpertenausschüssen überlastet und priorisierten im laufenden Jahr andere Berichterstattungen. Der VMR bedauert dies und empfiehlt, zumindest die Möglichkeit der vereinfachten Berichterstattung zu nutzen. Diese steht Staaten offen, die mit der Berichterstattung mehr als fünf Jahre im Verzug sind. Mit diesem vereinfachten



Verfahren kann sich die Zivilgesellschaft über die Frageliste (LOIPR) frühzeitig in den Berichterstattungsprozess einbringen.

Die Gewaltschutzkommission der Regierung beschäftigt sich im Rahmen der Fachgruppe Extremismus unter anderem mit dem Thema Rassismus und Intoleranz und daraus entstehender Gewalt gegen bestimmte Personen oder Personengruppen. Im Berichtsjahr lag der Tätigkeitsschwerpunkt auf der Sensibilisierung für die in Liechtenstein geltende Antirassismus- und -diskriminierungsstrafnorm. Auf Initiative der Kommission wurde ein Fachartikel der Juristin Vera Leimgruber zur «Rassismusstrafnorm in der Liechtensteiner und Schweizer Gerichtspraxis» in der «Liechtensteinischen Juristenzeitung» publiziert (LJZ 1/22). Des Weiteren engagierte sich die Kommission in Zusammenarbeit mit dem VMR für die Vorbereitung einer Antidiskriminierungskampagne für 2023.

2

Die Zweite

Liechtensteiner Vaterland | Freitag, 10. Juni 2022

Hochzeiten

Herzlichen Glückwunsch

Heute vermählen sich vor dem Zivilstandsamt Vaduz folgende Paare:

Dominic Frick von Balzers in Triesen und **Jessica Steinberger** von und in Triesen.

Rolf Nutt von Balzers in Vaduz und **Diana Blas** aus Teufen (AR) in Vaduz.

Ihr Trauring-Spezialist



Ospelt
Uhren & Schmuck AG

Polizeimeldungen

Berggängerin am Rappastein verunfallt

Am Mittwochmittag war eine Berggängerin im liechtensteinischen Gebirge unterwegs und kam um die Mittagszeit im Gebiet des Rappasteins zu Sturz, wobei sie sich unbestimmten Grades verletzte. Die Verunfallte alarmierte in der Folge selber die Einsatzzentrale der Landespolizei, welche die Rega zur Bergung aufbot. Die Verletzte konnte geborgen und in Spitalpflege geflogen werden. (lff)

Zwei Verkehrsunfälle in Eschen

Am Mittwoch ist es in Eschen zu zwei Verkehrsunfällen gekommen. Gegen 14.30 Uhr beobachtete eine Fahrzeuglenkerin, mit ihrem Personewagen vom Parkplatz der Landesbank AG auf die Hauptstrasse Essanstrasse einzufahren. Dabei kollidierte ihre Fahrzeugfront mit der rechten Fahrzeugseite eines in östliche Richtung fahrenden Personewagens. An beiden Fahrzeugen entstand Sachschaden.



Gleichentags fuhr gegen 23 Uhr ein Fahrzeuglenker mit seinem Personewagen auf der Fallschneise und anschliessend auf der Kohlplatz-Strasse in südliche Richtung und verlor im Kurvenbereich die Beherrschung über sein Fahrzeug. Dabei kollidierte das Fahrzeug gegen einen Steinpöller, wodurch die Airbags ausgelöst wurden. Am Fahrzeug entstand Totalschaden, der Steinpöller wurde ebenfalls beschädigt. Der Lenker blieb unverletzt. (lff)

Umfrage der Woche

Frage: Das Wochenende vom 18./19. Juni steht in Liechtenstein im Zeichen der Tour Suisse. Freuen Sie sich auf das Radsport-Volksfest?



Keine grossen Gewaltvorfälle, aber mehr «Hatespeech»

Auch im Jahr 2021 war es in Bezug auf sichtbaren Extremismus relativ ruhig.

Um Ereignisse, Entwicklungen und Vorfälle im Bereich Extremismus in Liechtenstein zu beobachten und zu dokumentieren, wurde das Liechtenstein-Institut von der Gewaltschutzkommission der Regierung beauftragt, einen jährlichen Monitoringbericht zu erstellen. Nun liegt der Bericht für das Jahr 2021 vor und spricht – abgesehen von einzelnen Fällen – von einem ruhigen Jahr.

Reden und Plakate mit problematischen Inhalten

Seit mehreren Jahren sind in Liechtenstein keine grösseren Gewaltvorfälle mit extremistischem Hintergrund zu verzeichnen. Aufgrund der Covid-19-Pandemie war das Jahr 2021 allerdings auch durch eine zunehmende Zahl an Veranstaltungen gegen die Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie gekennzeichnet. «An diesen Kundgebungen wurden teilweise Reden und Plakate mit problematischen Inhalten gehalten und gezeigt. Dabei kam es auch zu verbalen Entgleisungen (Hörsprech-Verhaltensstörungen, Beleidigungen) einzelner Personen bzw. Gruppen, was zu Anzeigen führte», wird im Monitoringbericht festgehalten. Zudem sei festzustellen gewesen, dass sich in Teilen der massnahmenkritischen Bewegung in Liechtenstein ähnliche Tendenzen wie in radikalisierten Szenen anderer europäischer Länder verfestigt hätten. Dabei seien die staatlichen Covid-19-Massnahmen als fundamentale Bedrohung der verfassungsmässigen Freiheitsrechte



Im Rahmen der Coronademonstrationen in Vaduz kam es unter anderem zu verbalen Entgleisungen – auch Plakate mit problematischen Inhalten wurden gezeigt. Bild: Daniel Schwendener (17.9.21)

dargelegt und daraus ein Widerstandsrecht abgeleitet worden. «Diese sich radikalisierenden Tendenzen waren in Liechtenstein auch durch die Festnahme eines international gesuchten Staatsleugners im Umfeld von Covid-19-Massnahmenkritiker festzustellen.»

Hassreden nehmen zu – vor allem auf Social Media

In Bezug auf «Hatespeech» wird im Bericht festgehalten, dass die einfachen Kommunikations- und Vernetzungsmöglichkeiten im virtuellen Raum auch zu einer Zunahme an Verunglimpfungen, Beschimpfun-

gen und Hassaufrufen gegen gewisse Gruppen, Einzelpersonen oder Minderheiten geführt habe. «Diese sogenannten Hassreden beinhalten nicht selten Falschnachrichten und antidemokratische sowie extremistische Inhalte und finden im Internet und auf digitalen Plattformen eine rasche Verbreitung. Bestimmte Formen der Hassrede sind in Liechtenstein strafrechtlich verboten.»

Im Berichtsjahr haben zudem die Meldungen bei der Fachstelle für Bedrohungsmanagement wegen Personen, die in einer als bedrohlich erlebten Art und Weise an mit der

Pandemie zusammenhängenden Massnahmen Kritik übten, deutlich zu.

Aufgrund der teilweise radikalisierten Äusserungen in den sozialen Medien, aber auch in E-Mails und Briefen intensivierte die Fachstelle die Zusammenarbeit mit dem Staatsschutz. Speziell bei bedrohlichen Posts in den sozialen Medien mussten die Verfasser durch sogenannte «deanonymisierende Briefe» informiert werden, dass das Internet kein rechtsfreier Raum ist und derartige Äusserungen strafrechtliche Folgen haben können. (d)

Regierungschef Daniel Risch empfängt Primarschüler der 4. Klasse aus Balzers

Am Donnerstag, 9. Juni, waren die Schüler der Klasse 4a der Primarschule Balzers auf Platz 1 der Rangliste.



Die Vereinten Nationen erklärten im Jahr 1966 den 21. März zum internationalen Tag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung. Der Fachbereich Chancengleichheit (FCG) des Amtes für soziale Dienste publizierte in den liechtensteinischen Medien ein Interview mit Anja Glover, die Workshops zum Thema Antirassismus in Schweizer Schulen durchführt.

8 | Inland

Volksblatt | MONTAG
21. MÄRZ 2022

«Antirassistisch zu sein bedeutet nicht, keine Fehler zu machen»

Interview Anja Glover leitet Workshops zum Thema Antirassismus. Zum Int. Tag gegen Rassismus erklärt sie im Interview mit dem Amt für Soziale Dienste, Fachbereich Chancengleichheit, warum wir in einer rassistischen Gesellschaft leben und wie man Alltagsrassismus erkennt.

VON GABRIELLA ALVAREZ-HUMMEL

Die Internetverbindung im ruralen Ghana reicht leider nicht aus für ein Video-Interview, aber der Ton alleine funktioniert gut. Anja Glover, 29, befindet sich gerade auf einer, wie sie es nennt, Studienreise im Land ihrer Familie väterlicherseits. Nach der Durchführung von knapp 60 Antirassismus-Workshops an Schweizer Schulen, Organisationen und anderen Institutionen allein im Jahr 2021 schien die Zeit reif für eine Pause und Neuordnung. Seit 2020 ist das Interesse an solchen Workshops gross: «Bis dahin haben sich nicht viele Unternehmen oder auch Schulen für das Thema interessiert. Ich wurde lediglich kontaktiert, wenn es etwa zu einem konkreten Rassismus-Vorfall gekommen ist. Über Alltagsrassismus, also Rassismus, der unbewusst passiert, wussten nur sehr wenige Bescheid.» Heute erhält Glover täglich Anfragen für Antirassismus-Workshops.

Eigene Privilegien erkennen im Antirassismus-Workshop

Wie kann man sich einen solchen Workshop vorstellen? «Ich beginne immer mit meinen eigenen Erfahrungen», so Glover. So versuche sie, Empathie auszulösen und Nähe zu schaffen. In einem zweiten Schritt erarbeitet sie mit den Teilnehmenden, welche Privilegien Menschen haben, die solche Rassismus-Erfahrungen nicht machen müssen. Es sei nicht die Absicht, einen Vorwurf zu machen, sondern es gehe darum, gesellschaftliche Selbstverständlichkeiten zu dekonstruieren. In diesem Zusammenhang zeigt Glover den historischen Kontext auf. Dabei legt sie ein Augenmerk auf die Unterscheidung zwischen Rassismus, der seine Wurzeln in der kolonialen Vergangenheit hat, und anderen Arten von Diskriminierung. «Viele Menschen haben das Gefühl, schon Rassismus erlebt zu haben. Hier ist es wichtig, aufzuzeigen, dass andere Diskriminierungsarten nicht weniger schlimm sind, aber dass man diese Formen nicht miteinander vermischen sollte.» Schliesslich wendet sich der Workshop dem Alltag zu. Dabei zeigt Anja Glover Ausschnitte oder Bilder aus Kinderbüchern, von Nahrungsmitteln, Werbungen und Marketing-Kampagnen. Die Teilnehmenden sollen herausfinden, wo Rassismus zu sehen ist und warum. «Das ist der



Anja Glover. (Foto: Anja Glover)

interessanteste Teil, weil die meisten den Rassismus nicht direkt erkennen. Einige sehen Problematiken, verstehen aber nicht, warum es sich um Rassismus handelt. Viele erschrecken dann auch sehr. Denn: Rassismus kann sich überall verstecken.»

Gut gemeint kann trotzdem rassistisch sein

So passiere es oft, dass Teilnehmende etwa die Debatte um die Bezeichnung des Schokokusses plötzlich in einem anderen Licht sehen. Tatsache ist, so Glover: «Der Begriff, um den diskutiert wird, hat einen klar rassistischen Ursprung, auch wenn man dazu sagt, es sei nicht böse gemeint.» Dass Rassismus Boshaftigkeit bedinge, sei ein Fehlgedanke. Man könne es gar sehr gut meinen und trotzdem rassistisch sein. Beispielsweise verwenden manche Organisationen der «Entwicklungszusammenarbeit» stereotype Bilder für ihre Spendenwerbungen. Man solle in Hinsicht auf den Schokokuss auch die eigenen Abwehrreaktionen inspizieren: Wer meint, es sei doch keine grosse Sache, könne konsequenterweise auch einsehen, dass es keine grosse Sache ist, sich einen neuen Begriff anzueignen. Dabei drängt sich auch die Frage auf: Wenn eine kleine Süßigkeit bereits solche Debatten und Abwehr-

mechanismen auslöst, wie will die Gesellschaft dann die grossen Rassismus-Themen anpacken? Beim Bewusstmachen solcher Sachverhalte käme es oft vor, dass Workshop-Teilnehmende sich zunächst entmutigt fühlen: «Viele müssen dann für sich feststellen, dass sie schon Fehler gemacht oder anders als gewünscht reagiert haben. Mein Ziel ist aber, dass sie den Workshop mit Hoffnung verlassen. Dass sie merken, dass sie noch nicht dort sind, wo sie sein möchten. Es ist ein Prozess. Wer neugierig ist, kann ganz viel Neues dazulernen.»

Antirassismus in der Bildung

Dass dieser Prozess auch gesellschaftlich noch aktiv andauert, zeigte sich im vergangenen Jahr in der medialen Öffentlichkeit – Anja Glover mittendrin. Sie tweetete: «Benannter Schweizer Lehrmittelverlag gibt mir den Auftrag, eine Checkliste zu erstellen für einen antirassistischen Unterricht. Die Checkliste wird abgelehnt: zu viel politischer Sprengstoff.» Der Verlag erklärte den Medien, Anja Glovers Checkliste sei nicht konkret genug auf mögliche Situationen im Schulalltag eingegangen. Glover ging es jedoch darum, nicht Symptombekämpfung zu betreiben, sondern den Lehrkräften aufzuzeigen, wie sie den systemischen und inter-



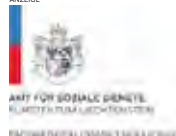
Buch «Exit Racism». (Foto: extracism.de)

nalisierten Rassismus erkennen – in sich selber oder etwa in veralteten Lehrmitteln – und im Schulbetrieb angehen können.

«Es ist mir sehr wichtig, dass an den Schulen etwas passiert. Ich kenne viele Eltern mit Kindern, die von Rassismus betroffen sind und immer noch die gleichen Erfahrungen machen wie ich zu meiner Schulzeit», so Glover. Die Angst, Rassismus als solchen zu benennen, auch wenn es ungemütlich wird, sei noch immer grösser als der Wille, den Rassismus ganzheitlich anzugehen. Anja Glover ist, trotz allem, optimistisch: «Ich habe in den letzten Jahren schon einige Veränderungen erlebt. Darum glaube ich, dass ich auch noch viele miterleben darf.» Wichtig sei: «Antirassistisch zu sein bedeutet nicht, keine Fehler zu machen. Es geht darum, Fehler zu erkennen, sie anzuerkennen und es das nächste Mal besser oder anders zu machen. Das Zweite ist: Dass wir in einem rassistischen System aufgewachsen sind, ist nicht unsere Schuld heute. Aber wir können etwas dafür tun, dass zukünftige Generationen nicht in diesem System aufwachsen.» Zudem empfiehlt sie jeder Person, sich die Zeit zu nehmen und mindestens ein Buch zur Thematik zu lesen: «Wenn man nämlich solch ein Buch mal gelesen hat, kommt man weg von einer Es-ist-

nicht-meine-Schuld-Haltung zu einer «Ich-will-Verantwortung-übernehmen-Einstellung.» (pr)

ANZEIGE



WEITERE INFORMATIONEN

Die UNO erklärte im Jahr 1966 den 21. März zum Internationalen Tag zur Beseitigung der Rassendiskriminierung. [humanrights.ch](https://www.humanrights.ch) schreibt: «Rassismus, als tiefgreifendes Problem, sei es strukturell, institutionell und/oder individuell, prägt das Leben vieler Menschen und beeinträchtigt ihren Alltag und ihre Lebensqualität. Dennoch werden Rassismus und Diskriminierung immer noch zu oft banalisiert.» Was man dagegen tun kann: Lesen. «Exit Racism» von Tuppoka Ogette dient vielen als Einstieg und ist auch kostenlos auf Spotify zu hören.

Zum internationalen Tag gegen Rassismus veröffentlichte der Fachbereich für Chancengleichheit ein Interview mit Anja Glover, die schweizweit Workshops gegen Rassismus durchführt.



Korruptionsbekämpfung

Die Staatengruppe des Europarats gegen Korruption (Greco) empfahl Liechtenstein im Rahmen der vierten Evaluationsrunde 2020 verschiedene Anpassungen zur Vermeidung von Korruption in Bezug auf Landtag, Gericht und Staatsanwaltschaft. Den Empfehlungen zu Gericht und Staatsanwaltschaft wird durch die Abänderung des Richterbestellungsgesetzes sowie des Staatsanwaltschaftsgesetzes teilweise nachgekommen. Im Berichtsjahr verabschiedete der Landtag einen Gesetzesentwurf, welcher die Stärkung der Rolle der Gerichte im Auswahlverfahren der Richter:innen, die öffentliche Ausschreibung sämtlicher Richter:innenstellen, die Einführung eines ausdrücklichen gesetzlichen Integritätsanfordernisses für Staatsanwält:innen sowie die Einschränkung der Kündigungsmöglichkeit von Staatsanwält:innen aus wesentlichen betrieblichen oder wirtschaftlichen Gründen vorsieht (BuA 96/2021 und 01/2022). Zudem sollen Verhaltenskodizes für die Gerichte und die Staatsanwaltschaft verabschiedet, veröffentlicht und überwacht werden. Schliesslich sollen Schulungen zu Themen wie Ethik und Integrität für Gerichte und Staatsanwaltschaft angeboten und Möglichkeiten zur vertraulichen Beratung mit Bezug zu diesen Themen angeboten werden. Die Änderungen des Richterbestellungs- und des Staatsanwaltschaftsgesetzes traten am 1. Juli 2022 in Kraft.

Mit Bezug auf die Prävention der Korruption im Landtag betont Greco, dass ein Land von der Kleinheit Liechtensteins mit besonderen Herausforderungen konfrontiert sei. Zwar gebe es in Liechtenstein «nahezu keine korruptionsbezogenen Verhaltensweisen», jedoch soll für Landtagsabgeordnete ein Verhaltenskodex erarbeitet und der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Dieser soll anerkannte Integritätsfragen abdecken und praktische Orientierungshilfen geben. Greco vermisst in der Geschäftsordnung des Landtags zudem ausdrückliche Regeln zur Verhinderung von Interessenkonflikten. Der Parlamentsdienst weise zwar einzelne Abgeordnete auf mögliche Interessenkonflikte hin, worauf sich die Mandatäre in der Regel aus den Beratungen zurückzögen. Da jedoch Mitglieder des Landtags neben ihrem parlamentarischen Mandat in der Regel einem Hauptberuf nachgingen, wird ein systematisches Verfahren bei Interessenkonflikten als wichtig erachtet. Das geltende System der Selbstdisziplin der Abgeordneten, bei allfälligen Interessenkonflikten in den Ausstand zu treten, reiche zur Vermeidung von Korruption nicht aus. Deshalb sollten die Abgeordneten verpflichtet werden, ihre Berufstätigkeiten sowie ihre Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von Unternehmen, Stiftungen oder Gesellschaften offenzulegen. Ausserdem wird die Offenlegung der finanziellen und wirtschaftlichen Interessen der Abgeordneten z. B. auf der digitalen Plattform des Landtags empfohlen. Das Landtagspräsidium reagierte auf die Empfehlungen und Forderungen von Greco im Berichtsjahr mit einer Vorlage zur Abänderung der Geschäftsordnung für den Landtag und des Gesetzes über den Geschäftsverkehr des Landtags mit der Regierung und die Kontrolle der Staatsverwaltung (BuA 09/2022 und 69/2022). Darin werden die Empfehlungen von Greco umgesetzt, indem Offenlegungspflichten, Ausstandsregelungen, die Annahme von Geschenken und die Erarbeitung eines öffentlich zugänglichen Verhaltenskodexes festgeschrieben werden. Die Änderungen wurden vom Landtag im Dezember 2022 verabschiedet und werden am 1. März 2023 in Kraft treten.

Menschrechtskonformität der Covid-19-Massnahmen

Nach Aufhebung der Regierungsmassnahmen zum Schutz vor der Covid-19-Pandemie im März 2022 gingen keine Beschwerden mit Bezug zu den freiheitsbeschränkenden Wirkungen mehr beim VMR und der OSKJ ein. In den Jahren 2020 und 2021 hatten die Pandemie und die begleitenden Massnahmen zu insgesamt fünf Beschwerden beim VMR geführt. Bereits im Sommer 2021 gab die Regierung eine unabhängige wissenschaftliche Aufarbeitung der Pandemiebewältigung beim Liechtenstein-Institut in Auftrag. Der VMR empfahl, im Rahmen dieser Aufarbeitung auch die menschen- und verfassungsrechtliche Konformität der Covid-19-Massnahmen zu überprüfen. Leider liegen im Berichtsjahr noch keine Ergebnisse vor. Die Veröffentlichung der Studie wird für Frühling 2023 erwartet. Ein Antrag im Landtag, eine Landtagskommission für die Aufarbeitung einzusetzen, fand keine Mehrheit.

Im Januar reichten über 400 Antragsstellende aus der Bevölkerung beim Staatsgerichtshof einen Normkontrollantrag ein, um die Verfassungs- und Gesetzmässigkeit der Covid-19-Verordnung insbesondere in Hinblick auf die 2G-Zertifikatspflicht zu überprüfen. Im Gegensatz zum Normkontrollantrag zur 3G-Zertifikatspflicht kam der Staatsgerichtshof bei der 2G-Zertifikatspflicht zum Urteil, dass diese aufgrund einer mangelnden gesetzlichen Grundlage verfassungs- und gesetzeswidrig gewesen sei. Es handle sich hierbei um einen wesentlich stärkeren Eingriff in die Bewegungsfreiheit von nicht geimpften Perso-

5

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Mittwoch, 23. März 2022

Aufarbeitung der Pandemie startet

In den kommenden Tagen wird seitens des Schulamts eine Onlinebefragung durchgeführt, die anschliessend durch das Liechtenstein-Institut ausgewertet und in einem öffentlich zugänglichen Schlussbericht veröffentlicht wird.

Bianca Cortese

Um herauszufinden, wie Schüler, Schulen und Eltern die Bewältigung der Coronapandemie empfanden, hat das Bildungsministerium und das Schulamt bereits am 24. Februar angekündigt, dass eine Umfrage dazu stattfinden wird. Denn die Pandemie habe deutlich gezeigt, welche Stellenwert Schulen und Bildung für das Funktionieren einer intakten Gesellschaft besäßen, erklärten Dominique Hasler und Rachel Guerra. Die Schulen mussten während der gesamten Pandemie zwar ein einziges Mal – im Frühling 2020 – als Notfallmassnahme geschlossen werden, jedoch wurde seitens des Bildungsministeriums und des Schulamts stets das Ziel verfolgt, diese offen zu halten und damit den Bildungserfolg aller Schüler zu ermöglichen. «Diese Zielsetzung wurde aus unserer Sicht erreicht, indem – wo möglich – immer ein Weg der Mitte und des Ausgleichs gesucht wurde.» Das Bildungsministerium und das Schulamt sind sich zudem bewusst, dass zu einer lebendigen Demokratie auch kontroverse Diskussionen gehören. Insbesondere der Fernunterricht, die Maskenpflicht

oder Spucktests haben zu unterschiedlichen Haltungen in der Bevölkerung geführt. «Die Pandemie ist zwar noch nicht beendet und es gibt einerseits nach wie vor in der Gesellschaft – und auch in den Schulen – vulnerable Personen, die weiterhin geschützt werden müssen. Andererseits soll nun aber die Phase der Aufarbeitung beginnen», sagen Hasler und Guerra. Zu diesem Zweck hat das Schulamt mit dem Liechtenstein-Institut ein unabhängiges Forschungsinstitut beauftragt, eine Befragung der Schüler, Lehrpersonen sowie Eltern durchzuführen, die im Laufe dieser Woche startet.

Daten werden vollständig anonymisiert erfasst

«Die Eltern aller Stufen erhalten gegen Ende der Woche einen Brief mit individuellem Zugang», erklärt Reto Mündle vom Schulamt auf Anfrage. Damit beiderlei Elternteile antworten können, gibt es pro Familie zwei individuelle Zugangscodes. «Alle Lehrpersonen, Schulleitungen und das weitere Schulpersonal erhalten einen individuellen Code und die Informationen zur Teilnahme per Mail», sagt er weiter. Für die Befragung der Schüler gebe es



Schulstart nach dem Lockdown, aufgenommen in der Primarschule in Triesen.

Archivbild: Daniel Schwendener, Mai 2020

zwei offene Links – ohne individuelle Zugangscodes: «Der erste ist für die Schüler der Primarstufe ab dem zweiten Zyklus von der 3. bis 5. Klasse, der zweite Link für alle Schüler ab Sekundarstufe I.»

Die Beantwortung der Fragen nimmt laut Schulamt circa

15 Minuten in Anspruch. Zudem sei gedacht, dass die Schüler ihre Fragebogen während des Unterrichts ausfüllen können, so Mündle, der ausserdem betont, dass die Umfrage vollständig anonym erfolgt und keine Rückschlüsse auf die Personen ziehen lässt, die sie beant-

wortet. Um den Fragebogen zu beantworten, haben die Schüler bis zum 4. April, die Eltern bis 12. April Zeit.

Nachdem alle Befragungen vom Liechtenstein-Institut ausgewertet wurden, werden sie in einen öffentlich zugänglichen Schlussbericht einfließen.

EB Stein Egerta Bildbearbeitung mit Photoshop

Bilder verbessern wie ein Profi. Photoshop Elements ist ein Programm, mit dem sich Bilder professionell und einfach verbessern lassen. Kurs 11D03 unter der Leitung von Claudio Jäger beginnt am Samstag, 26. März, um 9.30 Uhr, bei der Computerschule Doppelklick an der Landstrasse 58 in Schaan.

Kreativwerkstatt Frühling und Ostern

Individuelle Ideen aus Blech und Naturmaterialien selbst umgesetzt: Aus einer grosszügigen Ideen-Auswahl werden die persönlichen Favoriten ausgesucht und unter Anleitung selber hergestellt. Ob das Augenmerk eher auf die Themen des Frühlings oder auf Ostern gerichtet wird, entscheiden die Teilnehmenden für sich. Der Kurs 2B18 unter der Leitung von Karin Gervasoni findet am Dienstag, 29. März, von 18.30 bis 22 Uhr, im Werkraum der Primarschule in Triesenberg statt.

Genderstern*, Mediapunkt, Doppelform, was?

Von der Theorie der gendergerechten Sprache zur praktischen Anwendung. Mit konkreten Beispielen und Anwendungssübungen finden die Teilnehmenden heraus, welche Varianten für sie im privaten und/oder beruflichen Umfeld passen und wie sie die Sprache unkomplizierter fairer gestalten können. Dienstag, 29. März, von 20.15 bis 21.45 Uhr. Kurs 1A12.

Bis jetzt zeigte sich der März durch ein blockiertes Hoch als ein sonniger und sehr trockener

Anzeichen für Niederschlag

Im März 2022 startete die Regierung mit der Aufarbeitung der Pandemiemassnahmen mit einer Umfrage des Schulamtes.



nen und damit in das Grundrecht auf persönliche Freiheit. Der Staatsgerichtshof betonte aber, dass die 2G-Zertifikatspflicht die weiteren Grundrechtseingriffskriterien des öffentlichen Interesses und der Verhältnismässigkeit erfüllte. Die Maskenpflicht für Kinder ab sechs Jahren war gemäss dem Urteil verfassungs- und gesetzeskonform. Aufgrund des Urteils des Staatsgerichtshofs erarbeitete die Regierung eine Vorlage für ein temporäres 2G-Gesetz, über die das Stimmvolk im September abstimmen konnte. Das 2G-Gesetz wurde mit 52,7 Prozent abgelehnt.

Im Frühling 2022 veröffentlichte das Liechtenstein-Institut die Ergebnisse einer Umfrage, welche das Bildungsministerium und das Schulamt bei Schüler:innen, Lehrpersonen und Eltern zu den Auswirkungen der Corona-Pandemie durchgeführt hatte. Die Umfrage kam zum Schluss, dass sich die Schüler:innen durch die vergleichsweise zurückhaltenden Regierungsmassnahmen nicht so stark belastet zeigten wie in den Nachbarländern, dass aber mit der Dauer der Pandemie die negativen Auswirkungen auf das Wohlbefinden zunahmen. Insgesamt 13 Prozent der Schüler:innen auf Primarstufe und acht Prozent auf der Sekundarstufe litten gemäss eigenen Aussagen sehr stark unter der Pandemiesituation, insbesondere Mädchen bzw. junge Frauen aus fremdsprachigen Haushalten. Die negativen Auswirkungen betrafen nicht nur schulische Aspekte wie Konzentrationsmängel, Motivationsprobleme oder Verhaltensänderungen, sondern auch ausserschulische Aspekte wie fehlende Sozialkontakte oder unsichere Zukunftsaussichten (siehe dazu Kapitel *Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen* S. 47). Insgesamt bewerteten ein gutes Drittel der Schüler:innen sowie ein schwaches Drittel der Eltern die Corona-Massnahmen als (eher) übertrieben. Während eine klare Mehrheit der Lehrpersonen einen zunehmenden Arbeitsaufwand sowie stärkere fachliche, didaktische und psychische Belastungen durch die Corona-Pandemie angaben, kritisierte nur eine Minderheit von 14 Prozent die Massnahmen als zu scharf.

Menschenhandel

Die Bekämpfung von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei ist ein Schwerpunkt des internationalen Menschenrechtsengagements Liechtensteins. Mit der Multi-Stakeholder-Initiative gegen die Finanzierung von Menschenhandel und modernen Formen der Sklaverei (FAST, Finance Against Slavery and Trafficking) setzt sich Liechtenstein für die Mobilisierung des Finanzsektors gegen moderne Sklaverei ein. Ziel der Initiative ist es, den globalen Finanzplatz für die Bekämpfung der Sklaverei und des Menschenhandels, die enorm lukrative illegale Geschäftsmodelle sind, mit einzubeziehen und in die Pflicht zu nehmen.

Auf nationaler Ebene besteht seit 2006 der behördenübergreifende «Runde Tisch Menschenhandel» unter der Leitung der Landespolizei und Mitwirkung der Staatsanwaltschaft, der Opferhilfestelle, des Amtes für Volkswirtschaft, des Amtes für auswärtige Angelegenheiten und des Ausländer- und Passamts. Der «Runde Tisch» hat zum Ziel, die Zusammenarbeit zwischen Strafverfolgungsbehörden, Migrationsbehörden und Institutionen für die Unterstützung der Opfer von Menschenhandel zu stärken. Er kann im Bedarfsfall weitere Akteure einbeziehen, einschliesslich Nichtregierungsorganisationen. Im Berichtsjahr tagte der «Runde Tisch» ein Mal. Dem «Runden Tisch» ist seit Bestehen erst ein Fall von Menschenhandel bekannt.



Die Teilnehmenden des «Runden Tisches Asyl» gemeinsam mit den Vertreterinnen von ACT212, der Nationalen Meldestelle gegen Menschenhandel und Ausbeutung in der Schweiz.

Die Landespolizei führte 2020 eine Hinweisgeberplattform zur Abgabe von offenen sowie auch anonymen Verdachtsmeldungen ein. Hinweisgeber können seitdem weltweit und rund um die Uhr Meldungen zu Geldwäscherei, Terrorismusfinanzierung, Wirtschaftsdelikten und Korruptionsdelikten abgeben. Der «Runde Tisch Menschenhandel» sprach sich 2022 dafür aus, den Bereich Menschenhandel als neuen Schwerpunkt in das Hinweisgebersystem aufzunehmen, wobei eine Umsetzung für 2023 geplant ist. Im Berichtsjahr sind dem Runden Tisch jedoch keine Fälle von Menschenhandel zur Kenntnis gebracht worden.

Der «Runde Tisch Menschenhandel» steht in Kontakt mit dem Verein ACT212 (Nationale Meldestelle gegen Menschenhandel und Ausbeutung in der Schweiz), um in Liechtenstein ab 2023 Schulungen und Vorträge für gefährdete Gruppen anbieten zu können. Menschenhandel war auch das Schwerpunktthema des «Runden Tisches Asyl» im September 2022, welcher vom Verein für Menschenrechte jährlich mit allen im Asyl- und Flüchtlingswesen tätigen Behörden und Organisationen durchführt. ACT212 informierte über ihre Tätigkeit und die mögliche Zusammenarbeit mit Liechtenstein. Als grösste Herausforderung identifizierte der «Runde Tisch» das Erkennen von Opfern von Menschenhandel.

Folterverbot

Seit 2021 ist das Folterverbot explizit im Strafgesetzbuch verankert. Wie in den letzten Jahren kritisiert der VMR jedoch, dass der Gesetzgeber eine Verjährung für den Tatbestand der Folter (mit Ausnahme einer Folter, die zum Tod des Opfers führt) vorsieht. Dies ist für ein unveräusserliches Menschenrecht nicht akzeptabel.



Haft

Im Berichtsjahr waren gemäss Rechenschaftsbericht der Regierung insgesamt 58 (Vorjahr 52) Personen im Landesgefängnis inhaftiert. Davon waren 56 (47) Männer und 2 (5) Frauen. Unter den inhaftierten Personen befanden sich keine (2) Jugendlichen. 2022 wurden insgesamt 3791 Hafttage (Vorjahr 4018) in Vaduz verbüsst.

Die Strafvollzugskommission kommt auf der Grundlage ihrer Besuche im Landesgefängnis zum Schluss, dass dieses sehr gut und sauber geführt werde. Es herrsche ein respektvoller Umgang der Strafvollzugsbeamten mit den Inhaftierten und es werde auf deren Anliegen angemessen eingegangen. Die Anregungen und Verbesserungsvorschläge der Strafvollzugskommission seien seitens des Landesgefängnisses adäquat umgesetzt worden.

Als Herausforderung stellen die Strafvollzugskommission und der identisch besetzte Nationale Präventionsmechanismus (NPM) unter der UNO-Antifolterkonvention (CAT) in ihren jährlichen Berichten die anhaltende Zunahme von psychisch auffälligen Inhaftierten dar. Zwar habe das Landesgefängnis die psychisch auffälligen Inhaftierten in jedem Einzelfall sehr gut versorgt und sich um eine adäquate Unterbringung gekümmert. Es herrsche jedoch bei sämtlichen Beteiligten Einigkeit darüber, dass die Betreuung dieser Inhaftierten eine grosse Herausforderungen darstelle, zumal sie meist personalintensiv sei und geschult sein müsse. Aufgrund der Kleinheit des Gefängnisses sowie der Tatsache, dass das Landesgefängnis vorwiegend ein Untersuchungsgefängnis und damit der Aufenthalt der Inhaftierten meist nur von kurzer Dauer ist, sei es nahezu unmöglich, entsprechende Programme und Therapien aufzugleisen. Um diese Problematik zu lösen, wurde eine Arbeitsgruppe gebildet und Gespräche mit den Strafvollzugsanstalten im nahen Ausland (insbesondere Österreich) aufgenommen, um sicherzustellen, dass auch zukünftig in jedem Fall eine adäquate Unterbringung dieser Inhaftierten gewährleistet werden könne.

Wie bereits in den letzten Jahren beurteilt der NPM das beschränkte Angebot an Arbeit und Beschäftigung im liechtensteinischen Landesgefängnis weiterhin als unbefriedigend. Begründet wird dies mit den beschränkten Platzverhältnissen und kurzen Aufenthaltszeiten der Insassen. Es sind keine Pläne oder Massnahmen zur Verbesserung der Situation genannt. Der VMR empfiehlt wie bereits in den Vorjahren, die Einführung eines staatlich finanzierten Beschäftigungsprogramms für alle Inhaftierten, inklusive Untersuchungshäftlinge.

Seit der Covid-19-Pandemie beobachtet der VMR das familiäre Kontaktrecht von Inhaftierten. Das Kontaktrecht ist in den allgemeinen Empfehlungen des Ministerkomitees des Europarats zu den Rechten der Kinder von Inhaftierten (Rec 2018/5), in der UNO-Kinderrechtskonvention Art. 3 Abs. 1 und Art. 9 Abs. 3 und 4 und in den Grundsätzen der UNO für die Behandlung weiblicher Gefangener («Bangkok-Regeln») verankert. Der Kanton Zürich hat Mindeststandards für Angehörigenarbeit in Haftanstalten verabschiedet, welche neben dem Kontaktrecht auch die Bedürfnisse der Angehörigen ins Zentrum stellen. Im Landesgefängnis gibt es kein Reglement, welches das Kontaktrecht von Angehörigen zu Inhaftierten regelt, auch nicht das Kontaktrecht von minderjährigen Kindern zu inhaftierten Elternteilen oder Elternteilen in der Untersuchungshaft. Nach der Aufhebung des physischen Kontaktverbots, welches während der Pandemie auf der Grundlage des Gesetzes über Begleitmassnahmen in der Verwaltung und Justiz in Zusammenhang mit dem

Coronavirus (Covid-19-VJBG) für alle Insassen des Landesgefängnisses verhängt wurde, infizierten sich gemäss Jahresbericht des nationalen Präventionsmechanismus (NPM) unter der Antifolterkonvention der UNO (CAT) nahezu alle Inhaftierten mit dem Virus. Es kam zu keinen schweren Verläufen, und die Infektionen konnten innerhalb des Gefängnisses gut behandelt werden. In anderem Zusammenhang wird über die problemlose Behandlung und Nachbetreuung eines Inhaftierten im Landesspital berichtet. Aus Sicht des VMR wäre nach der ersten Pandemiewelle ein differenziertes Gesundheitssystem ohne menschenrechtsverletzende Kontaktbeschränkungen möglich gewesen. Weiterhin problematisch hinsichtlich des Kontaktrechts beurteilt der VMR den Haftvollzug in weit entfernten ausländischen Haftanstalten.

Neben dem Landesgefängnis und dem Alters- und Pflegeheim St. Florin besuchte der NPM auch die Haftunterbringungsräume am Grenzübergang Feldkirch–Schaanwald, die für erste Einvernahmen, weitere Erhebungen oder Personendurchsuchungen genutzt werden. Der NPM kommt zum Schluss, dass die Haftbedingungen am Grenzübergang sehr gut und alle dort stattfindenden Vorgänge sauber dokumentiert sind.

Jugendhaft

Gemäss dem Leiter des Landesgefängnisses verbüssen Jugendliche im Gegensatz zu früher häufigere und längere Haftstrafen. Die derzeitige Organisation des Landesgefängnisses kann keinen kinderrechtskonformen Haftvollzug – auch nicht in der Untersuchungshaft – gewährleisten. Zwar besteht eine zwischenstaatliche Vereinbarung zwischen Liechtenstein und Österreich für den Haftvollzug von liechtensteinischen Personen in Österreich. Für den Massnahmenvollzug (d. h. Haftformen mit Therapiemöglichkeiten) für Jugendliche fehlt jedoch oft der Platz. Eine Unterbringung von Jugendlichen in Schweizer Haftanstalten (z. B. im Ostschweizer Konkordat) ist nicht möglich, da die Schweiz selbst zu wenig Unterbringungsplätze hat. Entsprechend besteht kein Wille für eine Übernahme liechtensteinischer Personen auf der Basis einer zwischenstaatlichen Vereinbarung. Grundsätzlich kann der Haftvollzug im Ausland im Hinblick auf familiäre und soziale Kontakte der Jugendlichen besondere Schwierigkeiten verursachen. Im Berichtsjahr sind



Liechtensteinische Jugendliche müssen häufiger und länger in Haft genommen werden. In Liechtenstein und im benachbarten Ausland fehlen jedoch die Jugendhaftplätze.



dazu erste Gespräche zur Lösungsfindung zwischen dem Landesgefängnis, dem Amt für Soziale Dienste und der Bewährungshilfe aufgenommen worden. In der Folge wurde eine Arbeitsgruppe unter dem Vorsitz des Kinder- und Jugenddienstes im ASD gegründet, welche eine Vorgehensweise für Jugendliche in Haft ausarbeiten wird. Unter anderem wird dazu das österreichische Modell einer Sozialnetzkonferenz als Vorgangsweise für Jugendliche in Untersuchungshaft geprüft. Es sieht vor, dass alle relevanten Personen im sozialen Umfeld der Jugendlichen (Eltern, Verwandte, Nachbarn, Lehrpersonen, Sozialarbeitende, Auszubildende und Arbeitgebende, Kinder- und Jugenddienst, Bewährungshilfe) schriftlich vereinbaren, wer welchen Beitrag für den Jugendlichen leisten kann, damit sich die Situation verbessert und Jugendliche deliktfrei bleiben.

Die ausländerrechtliche Haft für Jugendliche ab 15 Jahren, wie sie Art. 60 Abs. 2 des Ausländergesetzes vorsieht, widerspricht der Kinderrechtskonvention. Dies stellt der UNO-Ausschuss für die Rechte des Kindes in seinen Allgemeinen Bemerkungen fest: Selbst wenn das Übereinkommen solche Inhaftierungen als letztes Mittel erlaube, dürfen Personen unter 18 Jahren gemäss dem Grundsatz des Kindeswohls (Art. 3 KRK) in der Regel nicht inhaftiert werden. Dies gelte unabhängig davon, ob sie sich in Begleitung eines Erwachsenen befinden oder nicht. Gemäss Auskunft des Ausländer- und Passamts ist im vergangenen Jahr keine Person unter 18 Jahren gestützt auf das Ausländergesetz (AuG) inhaftiert wurde. Aktuell sei jedoch keine Anpassung dieser Bestimmung im AuG vorgesehen.

Fürsorgerische Unterbringung

Fürsorgerische Unterbringungen («Zwangseinweisungen») sind in Art. 18f des Sozialhilfegesetzes geregelt. Die jährlichen Justizpflegeberichte zeigen auf, dass die fürsorgerischen Unterbringungen über die letzten zehn Jahre signifikant zugenommen haben, während sie in der Dekade davor ziemlich konstant geblieben waren. Im Vergleich zu 2012 wurden 2022 drei Mal mehr Verfahren erledigt. Mit 81 erledigten fürsorgerischen Unterbringungen im Berichtsjahr ist die Zahl gegenüber dem Vorjahr (65) nochmals sprunghaft angestiegen. Die Gründe und die Dauer der Unterbringung ist aus der Statistik nicht ersichtlich.

FU gemäss Justizpflegebericht (erledigte Verfahren)

Jahr	Anzahl	Jahr	Anzahl
2002	19	2017	39
2012	26	2018	41
2013	43	2019	51
2014	39	2020	51
2015	46	2021	65
2016	39	2022	81

Fürsorgerische Unterbringungen (Zwangseinweisungen) sind menschenrechtlich sehr sensible Verfahren, welche massiv in die Freiheitsrechte des Einzelnen eingreifen können. Deshalb müssen sie mit grosser Sorgfalt und Zurückhaltung vorgenommen werden. Mit der Revision des Sozialhilfegesetzes, welche am 1. September 2021 in Kraft trat, wurden wesentliche Verbesserungen des Verfahrens eingeführt. Unter anderem wurden

die Bedingungen für die fürsorgerische Unterbringung klar definiert. Das Gesetz schreibt zudem vor, dass die Anordnung zur fürsorgerischen Unterbringung restriktiv und vorwiegend zur Verhinderung der Selbstgefährdung vorgesehen ist, und dass eine Anordnung zum Schutz vor Fremdgefährdung nur dann vorgenommen werden kann, wenn diese «das Leben oder die Gesundheit anderer ernstlich und erheblich gefährdet». Schliesslich wurden im Gesetz neue Informationspflichten und regelmässige Überprüfungen der Unterbringung eingeführt.

Der VMR weist darauf hin, dass in der Praxis die Gefahr eines unverhältnismässigen Eingriffs in die Freiheitsrechte besteht, insbesondere wenn die fürsorgerische Unterbringung im Akutfall (d.h. bei Gefahr in Verzug gemäss Art. 18g des Sozialhilfegesetzes) durchgesetzt wird. Dies betrifft gemäss Auskunft des Landgerichts den überwiegenden Teil der Unterbringungen. In diesen Situationen herrscht meist Zeitdruck oder psychischer Stress, und die Entscheidungsverantwortung liegt beim diensthabenden Arzt bzw. bei der diensthabenden Ärztin, welche:r nicht notwendigerweise für eine Beurteilung der Situation qualifiziert ist. Das private SNK (Social Network Establishment), das Personen mit psychischen Krankheiten oder Abhängigkeiten begleitet und berät, kritisiert, dass die zuständigen Ärzt:innen nicht immer über die nötige Praxiserfahrung verfügten und über die Vorgehensweise bei einer fürsorgerischen Unterbringung nicht Bescheid wüssten. Auch wenn über den Entscheid zur fürsorgerischen Unterbringung das Landgericht informiert wird und dieses innert fünf Tagen die Zulässigkeit der Unterbringung prüft, könnte eine Einweisung allenfalls vermieden werden, wenn die zuständigen Ärzt:innen qualifiziert, beraten oder unterstützt wären. Der VMR empfiehlt daher wie bereits in früheren Berichten den Aufbau eines psychologischen Notfalldiensts bzw. die Einführung eines Qualifikations-, Beratungs- oder Unterstützungssystems für die Ärzteschaft bei psychologischen Notfällen sowie eine transparente Überwachung und Auswertung der angeordneten Massnahmen.

Die psychiatrischen Heimeinweisungen erfolgen vorwiegend in ausländische Einrichtungen. Deshalb sind zwischenstaatliche Verfahren nötig, die menschenrechtskonform, standardisiert und überprüfbar sind und z. B. auch Klarheit im Beschwerdeverfahren schaffen. Für die psychiatrischen Einweisung in Schweizer Psychiatrie- oder Fürsorgeeinrichtungen empfiehlt der VMR seit mehreren Jahren den Abschluss der Verhandlungen zu einem entsprechenden Staatsvertrag. Ende 2019 wurde der erste Entwurf für den Staatsvertrag von liechtensteinischer Seite an das Bundesamt für Justiz übermittelt. Nach Auskunft der liechtensteinischen Vertretung in der Verhandlungsdelegation gab es im Jahr 2022 wieder einen intensiven zwischenstaatlichen Austausch zum geplanten Staatsvertrag. Bei vielen der offenen Fragen konnte bereits Einigkeit zwischen der liechtensteinischen und der schweizerischen Verhandlungsdelegation erzielt werden. Aufgrund der technisch sehr komplexen Fragestellungen sei jedoch noch kein Termin für den Vertragsabschluss absehbar.

Heimaufenthalt

Der nationale Präventionsmechanismus (NPM) unter der Antifolterkonvention der UNO (CAT) besuchte im Berichtsjahr die Demenzabteilung des Alters- und Pflegeheims St. Florin Vaduz mit 14 betreuten Personen. Er dokumentiert, dass die Abteilung für 17 Personen ausgelegt sei und eine sehr offene und positiv gestaltete Umgebung biete. Die betreuenden Personen gingen respektvoll auf die Bedürfnisse der Bewohner:innen ein



Der nationale Präventionsmechanismus unter der Anti-Folterkonvention stellte der Demenzabteilung des Alters- und Pflegeheims St. Florin in Vaduz ein gutes Zeugnis aus.

und seien sehr darum bemüht, ihnen ihre Selbstbestimmtheit so lange wie möglich und so weitgehend wie möglich bieten zu können. Die temporären Bewegungsbeschränkungen für eine selbstbestimmte Fortbewegung («Geh-Mobil») seien streng dokumentiert.

Verfahrensrechte

Im Berichtsjahr verabschiedete der Landtag eine Revision der Strafprozessordnung zur Verbesserung des Opferschutzes im Strafverfahren (BuA 30/2022 und 61/2022). Damit können Opfer einer Straftat, die besonders schutzbedürftig sind, künftig durch eine geeignete sachverständige Person einvernommen werden. Vom Termin der Schlussverhandlung wird die Opferhilfestelle verständigt und die Opfer erhalten die Möglichkeit, die Einvernahme und Dolmetscherleistungen durch eine Person des gleichen Geschlechts zu verlangen. Zudem wird bei der Zusammensetzung des Gerichts im kriminalgerichtlichen Verfahren sichergestellt, dass zumindest ein Richter oder eine Richterin dem Geschlecht des Opfers der strafbaren Handlung angehören muss. Das Gesetz trat am 2. Juni 2022 in Kraft.

Gemäss Berichterstattung unter der UNO-Antifolterkonvention wurden in den letzten Jahren bereits Verhaltenskodizes für Anhörungen unter dem Ausländer- wie auch unter dem Asylgesetz eingeführt. Ausserdem wurde die Rechtsmittelbelehrung bei Strafverfahren in die wichtigsten Fremdsprachen übersetzt. Einige verfahrenstechnische Prozesse sind jedoch noch nicht befriedigend gelöst und bedürfen Anpassungen, um menschenrechtlichen Standards zu genügen: So sind Videoaufnahmen von Polizeibefragungen nicht rechtlich verpflichtend, Jugendliche können – im Rahmen der Gefahrenabwehr – ohne erwachsene Begleitperson befragt werden und eine Vertrauensperson wird gemäss Gesetz nur auf Antrag der Jugendlichen beigezogen.

Die Einführung eines Verbandsbeschwerderechts für den VMR oder für andere Beratungs- und Beschwerdestellen würde den Zugang zur Justiz insbesondere für verletzte Personen oder Gruppen verbessern. Der VMR könnte dadurch wirksamer für die Durch-

setzung der Menschenrechte eintreten. Denn viele Menschenrechtsverletzungen – auch systemische – können nicht verfolgt und behoben werden, weil die betroffenen Personen nicht bereit sind, sich in einem Gerichtsprozess zu exponieren. Menschenrechtsverletzungen betreffen zudem oft Personen, die sich in schwierigen Lebenslagen, in existenziell bedrohlichen oder rechtsunsicheren Situationen befinden. Diese Personen haben unter Umständen nicht die Mittel, den Mut oder die Energie, ihre Rechte gegenüber dem Staat oder anderen (oft als übermächtig empfundenen) Institutionen einzuklagen. Ausserdem kann es mit Scham verbunden sein, sich als Opfer zu exponieren. Deswegen wurde schon bei der Vernehmlassung zur Gründung des Vereins für Menschenrechte vonseiten verschiedener Organisationen der Antrag auf die Gewährung des Verbandsbeschwerderechts für den VMR eingebracht.

Religionsfreiheit

Die Religionsfreiheit ist in Art. 37 der Verfassung verankert. Die römisch-katholische Kirche wird aber gemäss Verfassung als Landeskirche bevorzugt behandelt. Sie wird vom Staat und den Gemeinden sowie über Steuerabgaben finanziert. Andere religiöse Gemeinschaften hingegen sind als private Vereine definiert und können staatliche Fördermittel beantragen. Eine staatliche Unterstützung der islamischen Religionsgemeinschaften ist an die Bedingung geknüpft, dass diese einen gemeinsamen Dachverband gründen. Für andere Religionsgemeinschaften gibt es keine solchen Auflagen.

Der UNO-Ausschuss zum Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte hinterfragte in seiner Prüfung des liechtensteinischen Staatenberichts 2017 die engen Verbindungen zwischen dem Staat und der katholischen Kirche und äusserte Bedenken bezüglich der Auswirkungen, welche die engen Verflechtungen zwischen Staat und Kirche auf den Schutz der Religionsfreiheit, wie sie im genannten Pakt vorgesehen ist, haben könnten. Er forderte Liechtenstein dazu auf, allen religiösen Organisationen gleichberechtigt und ohne Bedingungen Fördermittel zur Verfügung zu stellen und allen Religions- und Glaubensgemeinschaften per Gesetz die gleichen Rechte zu gewähren.

Die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) empfahl 2018 die Abschaffung diskriminierender Vorschriften und Praktiken im Bereich Religion und forderte die Behörden auf, den muslimischen Gemeinden zu helfen, angemessene Gebetsräume zu finden und muslimische Grabstätten einzurichten. Nachdem mehrere Jahre keine Massnahmen vonseiten der Regierung an die Hand genommen wurden, informierte der Regierungschef im August 2021 öffentlich, dass eine Lösung in der Frage der Trennung von Kirche und Staat (und damit eine neue gesetzliche Grundlage) in der aktuellen Mandatsperiode angegangen werden soll. Bis zum Ende des Berichtsjahres liegen dem VMR jedoch keine Informationen zur Umsetzung dieser Ankündigung vor.

Der VMR spricht sich seit Jahren dafür aus, dass das Religions-Gemeinschaften-Gesetz unabhängig vom Konkordat mit dem Vatikan in Kraft gesetzt wird. Das Gesetz wurde 2012 vom Landtag verabschiedet und bietet die Grundlage für eine gleichberechtigte Anerkennung und Förderung der Religionsgemeinschaften. Auf der Basis dieses Gesetzes sollen allen anerkannten Religionsgemeinschaften Gebets- und Grabstätten zur Verfügung stehen, die ihnen die Ausübung ihrer Religion und die Bestattung mit ihren religiösen Riten ermöglichen.



Bestandsaufnahme Religionsgemeinschaften

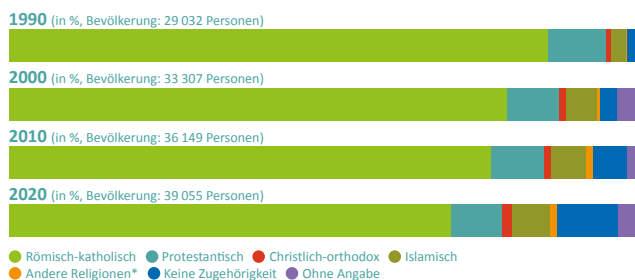
Neben der römisch-katholischen Kirche, der die grosse Mehrheit der Wohnbevölkerung angehört, gibt es viele weitere Religionsgemeinschaften in Liechtenstein. Zahlen und Daten zur Religionszugehörigkeit sind aus Gründen des Datenschutzes nur beschränkt verfügbar und werden nur bei Volkszählungen oder spezifischen Umfragen erhoben. Über die Religionslandschaft in Liechtenstein ist in Zusammenhang mit Fragestellungen rund um den Themenkreis Integration und Zusammenleben bislang wenig bekannt.

Um eine Übersicht über die Religionsgemeinschaften in Liechtenstein und einen Einblick in ihre Organisation und Tätigkeit zu erhalten, führte der VMR eine Bestandsaufnahme der Religionsgemeinschaften in Liechtenstein durch. In Form einer schriftlichen Erhebung mit Fragebogen und ergänzenden Telefongesprächen ermittelte der VMR Daten zu den in Liechtenstein aktiven religiösen Gemeinschaften. Die Ergebnisse der Bestandsaufnahme wurden am 19. Oktober 2022 im Liechtenstein-Institut im Bericht «Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein» vorgestellt. Nach der Präsentation des Berichts diskutierten Vertreter:innen verschiedener Religionsgemeinschaften in einer Podiumsdiskussion über den Stellenwert von Religion in Liechtenstein und Entwicklungsmöglichkeiten, auch angesichts einer möglichen Entflechtung von Kirche und Staat.



Der Bericht «Religiöse Vielfalt im Fürstentum Liechtenstein» vom Oktober 2022 ist online auf www.menschenrechte.li verfügbar und kann beim VMR bestellt werden.

Entwicklung Religionsgemeinschaften in Liechtenstein gemäss Volkszählungen



Migration und Integration



Umsetzung Integrationsstrategie der Regierung

Die im Februar 2021 verabschiedete Integrationsstrategie der Regierung definiert die rechtlichen und politischen Grundlagen der Integrationspolitik und identifiziert sechs Handlungsfelder mit konkreten Zielen zur Erreichung von Integration, Partizipation und Chancengerechtigkeit. Die Handlungsfelder umfassen: Information und Kommunikation, Sprache, Bildung und Ausbildung, Berufsbildung und Arbeit, Zusammenleben, Religion und Gesundheit, Recht und Staat sowie Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung. Die Integrationsstrategie ist wie die Menschenrechtsarbeit auf eine inklusive Gesellschaft ausgerichtet und liefert dadurch eine zentrale Grundlage für die Menschenrechtsarbeit im Kontext der Migration. Sie liegt seit 2022 auch in Einfacher Sprache vor.

Information, Kommunikation und Beratung, Bildung und Ausbildung sowie Recht und Staat wurden als prioritäre Handlungsfelder definiert. Konkrete Umsetzungsmassnahmen konnten im Berichtsjahr bei der Information gesetzt werden: Erstmals nach über zehn Jahren lud das Ministerium für Gesellschaft wieder zu einem jährlich wiederkeh-



Die «Integrationsstrategie» der Regierung ist nun auch in Einfacher Sprache erhältlich.



Die Regierung lud erstmals seit zehn Jahren wieder zu einem Integrationsdialog ein.



renden Integrationsdialog ein, an dem über 50 Vertreter:innen verschiedener Organisationen, Nationen, Kulturen und Religionen teilnahmen. Mit allen Gemeinden fand ein Austausch zur Umsetzung von Willkommensmassnahmen für neu zugezogene Personen statt. Daneben wurde die Informationsplattform www.integration.li neu aufgesetzt und auf dem Serviceportal der Landesverwaltung wurden integrationsrelevante Informationen aktualisiert. Schliesslich wurden Massnahmen zur Ausweitung der frühen Förderung von Kindern mit Migrationshintergrund eingeleitet. Die Umsetzung der Integrationsstrategie wird von einer ministerienübergreifenden Arbeitsgruppe unter der Leitung des Ministeriums für Gesellschaft koordiniert. Diese arbeitet auch an einer Übersicht über bestehende Integrationsangebote innerhalb und ausserhalb von Regelstrukturen. Das Amt für Soziale Dienste verweist in seinem Ratgeber «Familienförderung» auf bestehende Integrationsangebote. Insgesamt sind jedoch Integrationsangebote, die durch Regelstrukturen (z. B. im Bildungsbereich, in der Arbeitswelt, im Gesundheitswesen) umgesetzt werden, nicht dokumentiert.

Ausserhalb der Regelstrukturen gibt es nur wenige Akteur:innen mit Integrationsangeboten. Zu den nichtstaatlichen Angeboten gehört die Fachstelle Mintegra in Buchs, welche im Rahmen eines Leistungsauftrags mit dem Amt für Soziale Dienste Sozialberatung und Integrationsangebote für in Liechtenstein wohnhafte Personen anbietet. Die private Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) unterstützt mit ihrem Projekt «integra» die Integration von Migrantinnen in Bildung, Arbeit und Finanzen. Auf staatlicher Seite fördert der Fachbereich für Chancengleichheit (FCG) die Integrationsprojekte der beiden oben genannten Beratungsstellen und betreibt Öffentlichkeitsarbeit. Konkret wurde im Berichtsjahr ein Medienbeitrag zum Tag gegen Rassismus publiziert. Zudem setzt der Fachbereich gemeinsam mit dem Ministerium für Gesellschaft und Kultur die Integrationsstrategie um, erarbeitete eine Website als Informations- und Vernetzungsplattform www.integration.li und führte im Herbst einen Integrationsdialog mit Vertreterinnen und Vertretern verschiedener Vereine und Organisationen durch. Der VMR lancierte zusammen mit dem Amt für Gesundheit für 2021 und 2022 ein Pilotprojekt zur Integration im Gesundheitswesen (siehe nächstes Kapitel). Der VMR ist der Ansicht, dass zur wirksamen Umsetzung der Integrationsstrategie eine längerfristige Grundlagen- und Aufbauarbeit unter Einbezug der Migrationsgemeinschaften nötig ist, in welcher die einzelnen Massnahmen noch nachhaltiger angelegt und besser aufeinander abgestimmt werden. Für diese Grundlagen- und Koordinationsarbeit sind jedoch die Ressourcen bei den staatlichen Strukturen aktuell nicht ausreichend.

Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen

Im Gesundheitswesen gilt das Prinzip des diskriminierungsfreien Zugangs zu den Dienstleistungen der Gesundheitseinrichtung. Alle Medizinalpersonen haben Aufklärungs- und Informationspflichten, die auch für fremdsprachige Personen gelten. Dies zu erfüllen, kann in der Praxis eine grosse Herausforderung darstellen. Abgesehen von sprachlichen Hürden sind auch die Konzepte von Gesundheit und Krankheit sowie Vorstellungen von heilenden Therapien kulturell verschieden.

Vor diesem Hintergrund lancierte der VMR in Zusammenarbeit mit dem Amt für Gesundheit und der Ärztekammer im Herbst 2021 das Pilotprojekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen in Liechtenstein», welches sich an ein ähnliches Projekt im Kanton

Graubünden anlehnt. Über ein Gutscheinsystem können Arztpraxen in Liechtenstein seit dem 1. Januar 2022 kostenlos interkulturelle Dolmetschende für medizinische Konsultationen buchen. Die interkulturellen Dolmetscher:innen stellen die sprachliche Verständigung sicher und tragen darüber hinaus dazu bei, dass Symptome, Befunde, Behandlungsmethoden oder gesundheitlich relevante Empfehlungen kulturell eingeordnet und entsprechend verstanden werden können. Dies fördert die Akzeptanz für eine Behandlungsempfehlung und für die korrekte Umsetzung und trägt damit auch zum Behandlungserfolg bei. Die Kosten für das zweijährige Pilotprojekt werden durch den VMR und das Amt für Gesundheit übernommen. Mit diesem Projekt setzt sich der VMR dafür ein, dass der Zugang zur Gesundheit für alle fremdsprachigen Personen diskriminierungsfrei gewährleistet und staatliche Finanzierungsmechanismen für Übersetzungen im Gesundheitswesen eingerichtet sind.

Im Berichtsjahr verzeichnete der VMR 82 Einsätze von Dolmetschenden in liechtensteinischen Arztpraxen. Die Mehrheit der Einsätze fand für die medizinische Versorgung von Schutzsuchenden aus der Ukraine statt. Zum Abschluss des Pilotprojekts Ende 2023 soll evaluiert werden, inwieweit das Angebot genutzt und die Ziele erreicht wurden. Auf der Basis dieser Ergebnisse soll definiert werden, ob und wie das Angebot nach Abschluss des Pilotprojekts fortgeführt und finanziert werden soll.

Situationsbericht 264 neue Fälle am Wochenende

VADUZ Innerhalb zweier Tage wurden 264 weitere Personen, die in Liechtenstein wohnen, positiv auf das Coronavirus getestet. Gemäss den Zahlen des Amtes für Statistik wurden am Freitag 185 und am Samstag 79 zusätzliche Infektionen verzeichnet. Innerhalb der letzten sieben Tage wurden durchschnittlich 133,3 neue Fälle pro Tag gemeldet. In den sieben Tagen zuvor waren es im Durchschnitt täglich 102,9 neue Fälle. Wie aus den Zahlen des Amtes für Statistik hervorgeht, beläuft sich die kumulierte Fallzahl seit Beginn der Pandemie mittlerweile auf 8854 labordiagnostizierte Infektionen. Angaben zur Zahl der Personen, die die Infektion bereits wieder überstanden haben, den Verstorbenen sowie zu den aktuell hospitalisierten Personen machte das Amt für Statistik am Wochenende nicht. Die 7-Tages-Inzidenz pro 100 000 Einwohner liegt bei 2383 Fällen. Die 7-Tages-Inzidenz entspricht im Verlauf dem 7-Tages-Durchschnitt – lediglich ist die Inzidenz zwecks internationaler Vergleiche auf 100 000 Einwohner hochgerechnet. Die hochgerechnete 14-Tages-Inzidenz beläuft sich auf 4222,1 Fälle. Das heisst, in den letzten 14 Tagen wurden 4222 Personen hochgerechnet auf 100 000 Einwohner positiv getestet. (red)

Aus der Region I Wer hatte Grün? – Zeugenaufruf

HAAG Am Samstag, kurz nach 16.15 Uhr, hat sich auf der Rheinstrasse, bei der Kreuzung mit der Seelistrasse/Warostrasse, ein Verkehrsunfall zwischen zwei Autos ereignet. Ein 20-jähriger Mann fuhr laut Polizeiangaben mit seinem Auto von der Seelistrasse kommend geradeaus über die Kreuzung Richtung Warostrasse. Gleichzeitig fuhr eine 67-jährige Frau auf der Rheinstrasse ebenfalls über die Kreuzung. Dabei kam es zur Kollision zwischen den beiden Autos. Verletzt wurde niemand. Es ist für die Kantonspolizei St. Gallen jedoch

Projekt: Elf Arztpraxen bieten interkulturelle Dolmetscher an

Integration Der Verein für Menschenrechte (VMR) und das Amt für Gesundheit wollen in einem Pilotprojekt den Bedarf an interkulturellen Dolmetschern in Arztpraxen erheben. Elf Praxen machen mit, die Kosten übernehmen VMR und Amt.

VON SILVIA BÖHLER

Die Diagnose eines Arztes ist für Laien oft schwierig zu verstehen. Oder wer weiss schon konkret, was mit einem Grünen Star gemeint ist oder wie sich Diabetes Typ 1 und Typ 2 unterscheiden? Noch schwieriger wird es für Menschen, die die deutsche Sprache nur schlecht oder gar nicht beherrschen.

Laut aktueller Bevölkerungsstatistik nehmen Menschen mit ausländischer Herkunft rund ein Drittel der hiesigen Bevölkerung ein. Manche sprechen und verstehen gut Deutsch, manche weniger. Sind letztere krank und müssen zum Arzt, kann das zum Problem werden. Wenn Patienten ihre Beschwerden und Symptome nur schlecht schildern können, sie den Arzt nur teilweise oder gar nicht verstehen und ihnen vielleicht auch der Mut fehlt, nachzufragen, bleibt häufig vieles unausgesprochen und ein mühsames Gefühl. «Doch die Verständigung ist eines der höchsten Güter. Verstanden zu werden und sich ausdrücken zu können ist ein Grundrecht», sagt Patricia Ganter, Vorstandsmitglied des Vereins für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR). Ganter war lange Zeit Integrationsbeauftragte im Kanton Graubünden und hat dort im Zuge der Flüchtlingskrise 2015 das Projekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen» initiiert. Für sie ist klar, dass bei einem Arztbesuch nicht der Ehepartner oder die eigenen Kinder, sondern nur professionelle Dolmetscher zum Einsatz kommen sollten.

In Anlehnung an das Projekt in Graubünden will der VMR nun gemeinsam mit dem Amt für Gesundheit Ähnliches in Liechtenstein ins Leben rufen. Christian Blank, stellver-



Verstehen und verstanden werden ist bei einem Arztbesuch besonders wichtig. Sprechen Patienten und Arzt nicht dieselbe Sprache, können interkulturelle Dolmetscher die Kommunikation unterstützen. (Symbolfoto: SSO)

lungen zu erhalten. Ausserdem sind sie verantwortlich dafür, ein korrektes Aufklärungsgespräch über Untersuchungen, Gesundheitszustand und Behandlungen zu führen. Hat ein Arzt Bedenken, dass seine Erklärungen vom Patienten nicht verstanden werden, ist es seine Aufgabe, die Verständnisprobleme zu lösen. Interkulturelle Dolmetscher können hier Unterstützung leisten, ist auch Stefan Rüdiger, Geschäftsführer der Ärztekammer, überzeugt: «In der Praxis ist die Verständigung mit dem Patienten immer machbar, oftmals unter Zuhilfenahme von Angehörigen. Aber gerade hier setzt das Projekt an, indem nahestehende Personen von der Bürde entlastet

werden. In Liechtenstein sind dies die Familienangehörigen, die mit dem Patienten zusammenkommen. In Graubünden hingegen wurden professionelle Dolmetscher eingesetzt. Das Projekt in Graubünden wurde von der Kantonsregierung finanziert und von der Ärztekammer unterstützt. In Liechtenstein wird das Projekt von der Kantonsregierung und dem VMR finanziert. Die Kosten für die Einsätze übernehmen die Praxen. Das Projekt wird bis Ende 2023 laufen.

das vom VMR lancierte Projekt ausdrücklich. Stefan Rüdiger: «Interkulturelles Dolmetschen für Arztpraxen ist eine Errungenschaft, die sich prima vista zwar nicht aufgedrängt hat, aber durchaus grosses Potential entfalten kann.»

Projekt dauert zwei Jahre

In den kommenden zwei Jahren können hiesige Arztpraxen mithilfe von Gutscheincodes bei der Ostschweizer Vermittlungsorganisation Arge Verdi Interkulturelle Dolmetschende bestellen. Sie übersetzen in rund 70 Sprachen. Die Kosten für die Einsätze übernehmen der Verein für Menschenrechte und das Amt für Gesundheit.

metschende könnten hier Verständigung und Verständnis schaffen. Mit einer korrekten Diagnose und Behandlung könne zudem von Beginn an die Genesung des Patienten starten und Folgekosten vermieden werden. Ganter verweist diesbezüglich auf Erhebungen in der Schweiz, die gezeigt hätten, dass Missverständnisse zwischen Arzt und Patient nicht nur zu Fehlbearbeitungen, sondern auch zu längeren Behandlungen und Mehrkosten führten.

Elf Praxen machen mit

Im Rahmen des Pilotprojektes soll nun der Bedarf und Nutzen von interkulturellen Dolmetschenden in Liechtenstein getestet werden. Bis

Das Pilotprojekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen» startete Anfang 2022 mit elf teilnehmenden Arztpraxen.



Care Migration – ausländische 24-Stunden-Betreuung im Privathaushalt

Betagte Menschen werden zunehmend zu Hause betreut und gepflegt. Die häusliche 24-Stunden-Betreuung in Liechtenstein wird vorwiegend von Frauen aus osteuropäischen Ländern übernommen. Sie wohnen wochenweise bei der betagten Person und übernehmen verschiedenste Betreuungs-, Alltags- und Haushaltsarbeiten. Die Betreuer:innen arbeiten zu einem geringen Gehalt und in arbeits- und aufenthaltsrechtlich wenig geschützten und teilweise unklaren Verhältnissen, denn der Privathaushalt ist nicht dem Arbeitsgesetz unterstellt und es gibt keinen verbindlichen Normalarbeitsvertrag für diese Arbeit. Als Grenzgänger:innen ist der rechtliche Status dieser Personen unsicher und schwach.

In einer vom VMR, dem Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV) und der Informations- und Beratungsstelle für Frauen (infra) in Auftrag gegebenen Studie von 2020 wurden die rechtlichen und institutionellen Rahmenbedingungen der 24-Stunden-Betreuung analysiert. Auf der Basis der Studienergebnisse empfahlen die auftraggebenden Organisationen verschiedene Massnahmen zur Verbesserung der Situation, u. a. die Ausarbeitung eines Normalarbeitsvertrags, der auf die 24-Stunden-Betreuung ausgerichtet ist und regelmässig überprüft wird. In einem wegweisenden Urteil des Schweizer Bundesgericht vom 22. Dezember 2021 wurde festgestellt, dass für 24-Stunden-Betreuer:innen, die über eine Agentur in Privathaushalte vermittelt oder verliehen werden, ein sogenanntes Dreiparteienverhältnis besteht und deshalb die Ausnahme vom Arbeitsgesetz nicht gilt. Nur wenn der Privathaushalt direkt eine Betreuungsperson einstelle, gelte das Arbeitsgesetz nicht. Mit dieser Rechtsprechung stützt das Bundesgerichtsurteil die Einschätzung, die auch in der oben erwähnten liechtensteinischen Studie gemacht wird. Wenn Liechtensteins Gerichte dieser Rechtsprechung folgen, kann ein wesentlicher Schritt zum Schutz der 24-Stunden-Betreuer:innen aus dem Ausland getan werden.

Anlässlich des Welttags für menschenwürdige Arbeit präsentierten der Liechtensteinischen ArbeitnehmerInnenverband (LANV), die Informations- und Beratungsstelle (infra) und der Verein für Menschenrechte (VMR) am 7. Oktober die neue Website www.careforum.li. Mit der Website bieten die drei Organisationen 24-Stunden-Betreuer:innen sowie Arbeit-



gebenden, d. h. betreuten Personen und deren Angehörigen, sowie Vermittlungsagenturen und Behörden niederschweligen Zugang zu Informationen. Die Plattform klärt über Rechte und Pflichten im Arbeitsverhältnis auf und enthält Informationen zu Beratungsstellen und Hilfsangeboten. Die Website wurde bewusst in Leichter Sprache gehalten und mit einem Übersetzungslink ausgestattet. Das Projekt careforum.li wurde bei der Regierung zur Vergabe des Chancengleichheitspreises eingereicht.

Recht auf Familie im Kontext der Migration

Das Recht auf Einheit der Familie ist in Liechtenstein nicht vollständig umgesetzt. Liechtenstein hat zu gewissen Artikeln in der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und in der Kinderrechtskonvention (UNKRK) Vorbehalte angebracht. Ein Vorbehalt betrifft Art. 10 der Kinderrechtskonvention, der besagt, dass Anträge auf Familiennachzug, welche das Kindeswohl und die Einheit der Familie betreffen, von den Staaten wohlwollend, human und beschleunigt behandelt werden sollten.

Da der Familiennachzug im Ausländergesetz (AuG) sehr restriktiv geregelt ist, empfahl der VMR dem Ministerium für Inneres bereits 2019 die Einführung einer Härtefallregelung im AuG und forderte die Regierung auf, einen Rückzug der Vorbehalte in internationalen Übereinkommen, die den Familiennachzug einschränken, zu prüfen. Er verwies dabei auf die Empfehlung Nr. 5 des UNO-Kinderrechtsausschusses aus dem Jahr 2006. Darin wird Liechtenstein nahegelegt, notwendige rechtliche und andere Schritte zu unternehmen, um eine Familiennachzugs- und Einbürgerungspraxis zu schaffen, welche mit den Grundsätzen und Bestimmungen der Kinderrechtskonvention vereinbar ist, und einen Rückzug der entsprechenden Vorbehalte in naher Zukunft in Erwägung zu ziehen. Das Ministerium für Inneres sah keinen Anlass für Gesetzesänderungen und verwies in seiner Antwort auf den Rechtsmittelweg für Betroffene.



Asyl- und Flüchtlingswesen



Im Berichtsjahr wurde zwei Personen die Flüchtlingseigenschaft zugesprochen. Weder Amnesty Liechtenstein noch der VMR wurden von Personen mit Fluchthintergrund (Asylsuchende, Schutzsuchende, anerkannte Flüchtlinge) im Berichtsjahr kontaktiert. Das Pilotprojekt «Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen», das der VMR gemeinsam mit dem Amt für Gesundheit finanziert, wurde ab März auf Menschen mit Fluchthintergrund ausgeweitet (siehe dazu Kapitel *Interkulturelles Dolmetschen in Arztpraxen* S. 33). Gemäss Auskunft des zuständigen Ministeriums ist weiterhin keine Aufnahme von Flüchtlingen oder Asylsuchenden im Rahmen eines Resettlement- oder Relocation-Programms geplant.

Nach personellen und organisatorischen Änderungen befindet sich der Verein Flüchtlingshilfe weiterhin in einem Reformprozess. Die geplante Überarbeitung der Leistungsvereinbarung mit der Regierung und die Pläne für die Einführung eines Flüchtlingslohns verzögern sich weiter. Organisatorisch steht die Flüchtlingshilfe vor der Herausforderung, einerseits als Auftragnehmerin der Regierung eine staatliche Aufgabe bei der Unterbringung und Betreuung zu übernehmen und andererseits als privater Verein die unabhängige Interessensvertretung für Asylsuchende und Flüchtlinge wahrzunehmen und ihren Rechtsschutz zu garantieren. Die Vereinbarkeit dieser Aufgabe wird vom VMR nach wie vor kritisch beurteilt.

Schutzsuchende aus der Ukraine

Wie in ganz Europa wurde das Flüchtlings- und Asylwesen Liechtensteins im Berichtsjahr vom Krieg in der Ukraine geprägt. Im März wurde analog zur Schweiz der Schutzstatus «S» für Flüchtende aus der Ukraine eingeführt. Der VMR hatte sich zuvor mit einem Schreiben an die Regierung für einen umfassenden Schutzstatus ausgesprochen und begrüsst die Einführung und Ausgestaltung auf Verordnungsebene sowie die Möglichkeit, dass Flüchtende aus der Ukraine Kriegsverbrechen in Liechtenstein zur Anzeige bringen können. Aus der Zivilgesellschaft wurde zudem eine Petition für die vorläufige Aufnahme von Flüchtenden aus der Ukraine an die Regierung übergeben.

Insgesamt wurden im Berichtsjahr 584 Anträge auf internationalen Schutz registriert, so viele wie seit dem Balkankrieg nicht mehr. 507 Anträge stammen von Flüchtenden aus der Ukraine. 385 davon erhielten bis Ende 2022 einen Schutzstatus «S», andere sind weiter- oder wieder zurückgereist. Daneben stellten 77 Personen ein reguläres Asylgesuch, hauptsächlich aus Nordafrika, Weissrussland und dem Nahen Osten. Die Mehrheit dieser Asylgesuche waren Gesuche aus Dublin-Staaten (EU) oder aus sicheren Heimats- und Herkunftsstaaten. Bei all diesen Gesuchen wurden keine materiellen Asylverfahren durchgeführt. Zwölf dieser Personen hielten sich Ende 2022 noch in Liechtenstein auf.

Die hohe Anzahl der Schutzsuchenden stellte für die Unterbringung und die Betreuung durch die Flüchtlingshilfe eine Herausforderung dar. Eine Unterbringung in Massenunterkünften oder in unterirdischen Zivilschutzanlagen konnte zwar vermieden werden, je-

doch stiessen die Notunterkünfte an ihre Kapazitätsgrenzen. So gab es Ende September einen ersten Aufruf an private Vermieter mit geeigneten Liegenschaften, sich beim Land zu melden. Gleichzeitig wurden laufend weitere Unterbringungsmöglichkeiten geprüft. Bei der Betreuung wurde auf die Gleichbehandlung mit anderen Personen im Asylbereich geachtet. Sowohl die Flüchtlingshilfe (FHL) als auch das Ausländer- und Passamt (APA) erhielten zusätzliche Ressourcen, um das stark gestiegene Arbeitsvolumen bewältigen zu können. Damit ist die Unterbringung und Betreuung von Asylsuchenden und Schutzbedürftigen in den letzten Jahren merklich verbessert worden. Allerdings bleiben die Beschäftigung und die Integration in den Arbeitsmarkt der betreuten Personen weiterhin ein Problem, auch für anerkannte Flüchtlinge.

90 schutzsuchende Kinder wurden entweder über eigene Klassen mit Intensivkurs Deutsch als Zweitsprache oder in den regulären Schulbetrieb eingeschult. Bei der Beschulung zeigte sich, dass viele ukrainische Schüler:innen parallel den ukrainischen Online-Unterricht besuchen und mit der Doppelbelastung überfordert sind. Gemäss dem UNHCR bräuchte es hier klare staatliche Vereinbarungen und gegebenenfalls Anerkennungsverfahren für den Übertritt und den Zugang zu weiterführenden Schulen, Fachhochschulen oder Universitäten. Gemäss UNHCR sollte sich Liechtenstein ausserdem frühzeitig mit der Frage beschäftigen, was passiert, wenn der Schutzstatus «S» aufgehoben wird, gerade hinsichtlich der Rückkehr der Betroffenen in die Ukraine. Dabei stellen sich verschiedene weitere Fragen, zum Beispiel wie eine Rückkehr bzw. die Reintegration gefördert werden kann, und was passiert, wenn eine Rückkehr nicht (mehr) möglich ist.

2 | Inland

Volksblatt MITTWOCH
25. JANUAR 2023

Casino-Abstimmung Die Resultate am Sonntag

VADUZ Am Abstimmungssonntag (29. Januar) wurden die Ergebnisse der Volksabstimmung über das Initiativbegehren «Casino-Verbot» zur Abänderung der Landesverfassung fortlaufend im Landeskanal (TV) und auf www.landeskana.li bekannt gegeben, auch Volksblatt.li berichtet ausführlich. Die ersten Resultate aus den Gemeinden werden gegen circa 12.30 Uhr veröffentlicht, heisst es in der Medienaussendung der Stabsstelle für Information und Kommunikation der Regierung. (red/ikr)

Haus Gutenberg Besinnlich beisammen sein

BALZERS Ein Vormittag für Seniorinnen und Senioren mit der Theologin und Spitalseelsorgerin Ulrike Woltz. Sich einen besonderen Morgen gönnen, sich Zeit nehmen für sich selbst, für das Zusammensein mit anderen Menschen und für Gott. Der Morgen beginnt mit einer besinnlichen halben Stunde in der Kapelle mit Musik, Gebet und Stille und mit Gedanken von Ulrike Woltz zur Dichterin Silja Walther. Anschliessend ist der Tisch gedeckt für einen gemütlichen Züni. (pr)

Über die Veranstaltung

- **Leitung:** Ulrike Woltz
- **Musik:** Christel Kaufmann u. a.
- **Termin:** 3. Februar, 9 bis 11 Uhr
- **Kostenbeitrag:** 15 Franken (Bauspark vor Ort möglich).
- Wir bitten um **Anmeldung** via gutenberg@haus-gutenberg.li, +423 388 11 33 oder auf <https://www.haus-gutenberg.li/> Veranstaltungen.

507 Flüchtlinge aus der Ukraine suchten 2022 im Land Zuflucht

Statusbericht Wegen des Kriegs in der Ukraine schnellte die Zahl der Schutz- und Asylgesuche vergangenes Jahr in die Höhe. Mit gesamt 584 Anträgen waren es so viele wie seit dem Balkankrieg in den 1990er-Jahren nicht mehr.

VON MICHAEL WANGER

Nach Mitte Februar 2022 rechnete das Ausländer- und Passamt (APA) für das ganze Jahr mit rund 120 Asylgesuchen. Hätte das Amt mit seiner Prognose nur eine Woche zugewartet, hätte diese Zahl wohl ganz anders ausgesehen. Der Einmarsch Russlands in die Ukraine trat eine Flüchtlingswelle los, die kurze Zeit später auch Liechtenstein erreichte. Bis Ende 2022 suchten 507 Personen aus der Ukraine Schutz im Land. Insgesamt gingen beim APA vergangenes Jahr 584 Anträge ein. Damit sind es so viele wie seit dem Balkankrieg nicht mehr. Damals knackte die Zahl der Schutz- und Asylgesuche die 600er-Marke. Seit Anfang 2023 seien 17 weitere Gesuche eingegangen. Damit sind es inzwischen ebenfalls über 600 Schutzsuchende seit Kriegsausbruch.

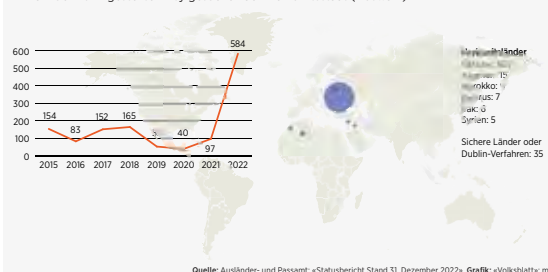
Unterricht für 90 Flüchtlingskinder

Von den 507 Kriegsflüchtlingen beissen per Ende 2022 385 einen gültigen Schutzstatus S. Der Aufruf von Bildungsministerin Dominique Hasler, Flüchtlingskinder so schnell wie möglich einzuschulen, scheint indes Früchte getragen zu haben. So besuchten am Stichtag 17 Kinder eine Ili-DaZ-Klasse, während 73 weitere schon regulär eingeschult waren. Der Anteil der Minderjährigen unter den Flüchtlingen ist nicht zu unterschätzen, liegt er mit 127 doch bei fast 22 Prozent.

Von den 77 Personen, die laut APA eine reguläre Schutz- oder Asylbewer-

Asylzahlen gingen durch die Decke

Anzahl der 2022 gestellten Asylgesuche nach Herkunftsstaat (Auswahl)



Quelle: Ausländer- und Passamt; «Statusbericht Stand 31. Dezember 2022»; Grafik: «Volksblatt», mw

Verfahren. Dabei handelt es sich um eine völkerrechtliche Abmachung, wonach nur ein Land für ein Asylverfahren verantwortlich ist. Damit will die EU verhindern, dass Asylsuchende gleichzeitig oder nacheinander in mehreren Ländern Gesuche einreichen. Wie dem auch sei: Von den 77 Antragstellern hielten sich Ende 2022 nur noch 12 in Liechtenstein auf.

Der Platz wird langsam knapp

Dennoch stossen die Notunterkünfte im Land langsam an ihre Kapazitätsgrenzen.

vom APA auf «Volksblatt»-Anfrage. Dank des Schutzstatus S liessen sich die Anträge zwar schneller abwickeln als sonst, doch musste das Amt zusätzliche Arbeitskräfte einstellen, um den Aufwand bewältigen zu können, ergänzt Walch.

Aktuell seien 81 Prozent der Flüchtlingsunterkünfte ausgelastet. Diese Zahl könnte aber noch steigen – vor allem über die Wintermonate. Erst am vergangenen Freitag teilte die Regierung mit, eine Gewerbehalle in Triesen als Unterkunft angemietet zu haben über «Volksblatt» berichtet.

Standort umgerüstet. Sollen die Kapazitäten in dieser Zeit endgültig an ihre Grenzen stossen, könnte die Regierung in der «Alten Turnhalle» in Triesen eine Notunterkunft für mehrere Dutzend Personen schaffen, hiess es am Freitag weiter.

Statistik
Jahre mit besonders vielen Schutz- und Asylgesuchen



Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs)

Unbegleitete Minderjährige Asylsuchende (UMAs) sind Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren, die ohne ihre Eltern oder andere erwachsene Personen mit offizieller elterlicher Verpflichtung in ein Land einreisen und dort um Asyl ansuchen. UMAs haben aufgrund ihrer Verletzlichkeit besondere Schutzrechte, welche in der Kinderrechtskonvention verankert und vom UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge (UNHCR) empfohlen werden.

Die am 1. Januar 2017 in Liechtenstein in Kraft getretene Asylverordnung ist nicht kinderrechtskonform. Sie sieht unter Art. 9 Abs. 2 vor, dass UMAs ab 16 Jahren in den regulären Strukturen des Aufnahmezentrums für Asylsuchende untergebracht werden können, sofern das Amt für Soziale Dienste (ASD) keine Einwände erhebt, und dass nur UMAs unter 16 Jahren eine vom ASD benannte Vertrauensperson als Begleitung und Unterstützung im Asylverfahren erhalten. Diese Ermessensbestimmungen verletzen die Rechte der UMAs und sollten angepasst werden.

Per Ende 2022 befand sich ein UMA im Alter von unter 18 Jahren in Liechtenstein. Gemäss Auskunft der Flüchtlingshilfe erfolgt die Betreuung jeweils in enger Abstimmung mit den zuständigen Behörden. Das Ausländer- und Passamt informiert unverzüglich das Amt für Soziale Dienste, sobald sich eine minderjährige unbegleitete Person im Land gemeldet hat. Für die Betreuung von UMAs unter 16 Jahren ist das Amt für Soziale Dienste zuständig. Sie werden i. d. R. in der Jugendwohngruppe oder in einer Pflegefamilie untergebracht. Minderjährige über 16 Jahre werden von der Flüchtlingshilfe Liechtenstein betreut, sofern das Amt für Soziale Dienste keine Einwände erhebt. Zur Betreuung der 16- bis 18-Jährigen greift die Flüchtlingshilfe Liechtenstein auf die personellen und sachlichen Ressourcen zurück, die im Rahmen der Leistungsvereinbarung und Budgetierung von der Regierung zur Verfügung gestellt werden. Ihre Unterbringung wird im Einzelfall mit dem Amt für Soziale Dienste als zuständige Behörde beurteilt, organisiert und von der Flüchtlingshilfe durchgeführt.

Der VMR und die OSKJ empfehlen wie bereits in den Vorjahren die Anpassung der Asylverordnung an die Kinderrechtskonvention hinsichtlich der Unterbringung von unbegleiteten Minderjährigen Asylsuchenden. Sie regen zudem an, die Prozesse zur Unterbringung und Betreuung von UMAs zu überprüfen und im Rahmen eines Konzeptes kinderrechtskonform auszugestalten.

Schutzstatus für weggewiesene Asylsuchende

Wenn ein Asylgesuch abgelehnt wird, die betreffende Person aber nicht in das Heimat- oder Herkunftsland weggewiesen werden kann, erhält sie eine vorläufige Aufnahme. Diese ist auf höchstens ein Jahr befristet und wird anschliessend verlängert, wenn die Voraussetzungen für ihre Anordnung noch vorliegen. Liechtenstein und die Schweiz sind die einzigen Staaten in Europa, die diese Form einer vorläufigen Aufnahme kennen. Sie ist im Gegensatz zu dem in den meisten EU-Staaten bekannten subsidiären Schutz kein Aufenthaltsstatus, sondern lediglich eine Ersatzmassnahme für den Vollzug einer Wegweisung.

Der Flüchtlingsbegriff in Liechtenstein und der Schweiz wird sehr restriktiv ausgelegt. Eine asylsuchende Person muss glaubhaft machen, dass eine Verfolgung gezielt gegen sie persönlich gerichtet war und sie an Leib und Leben gefährdet ist. Konflikt- und Gewaltvertriebene, die keiner persönlichen Verfolgung ausgesetzt waren, werden daher in Liechtenstein häufig nicht als Flüchtlinge anerkannt. Doch auch Konflikt- und Gewaltvertriebene sind schutzbedürftig. Ihre Schutzbedürftigkeit ist aufgrund von langandauernden Konflikt- und Gewaltsituationen häufig von derselben Art und Dauer wie jene von Personen, die Asyl erhalten. Sie können nicht in ihr Heimatland zurückkehren, da sie dort an Leib und Leben bedroht sind. Dennoch erhalten sie einen negativen Asylentscheid mit einer Wegweisungsverfügung, wobei Letztere zugunsten einer vorläufigen Aufnahme ausgesetzt wird (Unzumutbarkeit). Die vorläufige Aufnahme bietet trotz längerfristigem Aufenthalt in Liechtenstein schlechte Integrationsperspektiven. Gleichzeitig wurde seit Bestehen noch keine vorläufige Aufnahme wieder aufgehoben und die Wegweisung vollzogen. Gerade für Konflikt- und Gewaltvertriebene, die nicht als Flüchtlinge nach der Genfer Flüchtlingskonvention anerkannt werden, empfiehlt der VMR deshalb in Übereinstimmung mit dem UNHCR die Schaffung eines positiven Schutzstatus.

Verletzte Personen im Asylwesen

Das Asylgesetz legt fest, dass verletzte Personen, Frauen und Folteropfer besonderen Schutz geniessen. Zudem können Opfer von Menschenhandel Asyl erhalten. Leider geniessen Gewaltopfer im Asylgesetz keinen besonderen Schutz. Auch wenn sie gemäss Auskunft der Regierung im vierten Bericht unter der Antifolterkonvention in der Praxis unter besonderen Schutz gestellt werden, gibt es bis anhin im Asylverfahren wie auch in der Betreuung von Asylsuchenden keine standardisierten Prozesse zur Erkennung und zum Umgang mit Gewaltopfern. Es ist auch eine grosse Herausforderung, von Menschenhandel betroffene oder traumatisierte Personen im Asylwesen zu erkennen und zu begleiten.

Im Rahmen der Fluchtbewegungen aus der Ukraine startete das Ausländer- und Passamt auf Empfehlung des UNO-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) im Berichtsjahr eine Informationskampagne zum Thema Menschenhandel. Beim Einreisebefragungsprotokoll wurden entsprechende Standardfragen aufgenommen und es fanden Weiterbildungen mit der Fachstelle für Frauenhandel und Frauenmigration (FIZ) statt. Das Ausländer- und Passamt hat bislang Kenntnis von nur einem Fall von Menschenhandel im Asylbereich.

Am 13. September 2022 führte der VMR den elften behörden- und organisationsübergreifenden «Runden Tisch Asylwesen» in Liechtenstein durch. Der «Runde Tisch» trifft sich seit 2014 jährlich zum Austausch über die aktuelle Situation, allfällige Probleme und Möglichkeiten der Zusammenarbeit und Entwicklung im liechtensteinischen Asylwesen. Schwerpunkt des diesjährigen «Runden Tisches» war das Thema Menschenhandel. Es referierten Vertreter:innen von ACT212, der Nationalen Meldestelle für Menschenhandel in der Schweiz. (Siehe dazu auch Kapitel *Menschenhandel* S. 23)



Ausbildung Hilfswerksvertretung bei Asylverfahren

Art. 19 des Asylgesetzes regelt, dass bei einer Asylbefragung eine Vertreterin oder ein Vertreter der Zivilgesellschaft als unabhängige Hilfswerksvertretung anwesend sein muss. Durch die Anwesenheit von solch neutralen Beobachtenden werden die Rechte der Asylsuchenden gestärkt bzw. die Einhaltung der Verfahrensrechte im Asylverfahren durch die Zivilgesellschaft überwacht. Um eine qualifizierte Hilfswerksvertretung sicherzustellen, führte der VMR im Auftrag des Vereins Flüchtlingshilfe Liechtenstein 2020 erstmals eine Schulung für Hilfswerksvertreter:innen durch. Es wurde geplant, die Schulungen mindestens einmal jährlich zu wiederholen. 2021 und 2022 konnte das Angebot des VMR aufgrund der Bewältigung der Ausnahmesituationen im Asylwesen (Pandemie und Ukraine-Krieg) von der Flüchtlingshilfe nicht in Anspruch genommen werden.



Kinder und Familie



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Berichterstattung zur Umsetzung der Kinderrechte in Liechtenstein

Im Juni 2022 reichte die Regierung den kombinierten dritten und vierten Staatenbericht Liechtensteins unter der UNO-Kinderrechtskonvention ein. Das letzte Staatenberichtsverfahren unter der UNO-Kinderrechtskonvention (CRC) datiert von 2006. Ergänzend zum Staatenbericht realisierten die OSKJ und Child Rights Advocacy von Unicef Schweiz und Liechtenstein 2022 gemeinsam einen Kinderbericht. Der Bericht hat zum Ziel, die Perspektive der Kinder zur Umsetzung ihrer Rechte einzubringen. Darin werden fünf Projekte vorgestellt, die es Kindern und Jugendlichen ermöglichten, sich im Rahmen eines partizipativen Prozesses mit von ihnen ausgewählten Kinderrechten und deren Umsetzung in Liechtenstein auseinanderzusetzen. Die OSKJ koordinierte und begleitete den Entstehungsprozess. Sie lud dazu Schulen und Partnerorganisationen ein, sich am Kinderbericht zu beteiligen und bot Interessierten fachliche Begleitung an. Unicef Child Rights Advocacy kompilierte die im Rahmen der Projekte entstandenen Dokumentationen, Fotos und Filme in den Kinderbericht Liechtenstein mit dem Titel «Weil unsere Sicht zählt.». Die Übergabe an die Regierung sowie die Einreichung beim UNO-Kinderrechtsausschuss ist unter Beteiligung der mitwirkenden Kinder und Jugendlichen für Frühling 2023 geplant.



Gemeinsam mit der Unicef Schweiz und Liechtenstein hat die OSKJ einen Kinderbericht zum 3./4. Staatenbericht Liechtensteins zur Kinderrechtskonvention erstellt.

Sexueller Missbrauch von Kindern und Jugendlichen

Seit 2020 besteht eine Leistungsvereinbarung mit dem Institut Kinderschutz Vorarlberg (ifs) für die Beratung in Bezug auf sexuellen Missbrauch bei Kindern und Jugendlichen. Das Institut steht in engem Kontakt mit der Fachgruppe Schutz vor sexuellem Missbrauch und kann über deren Rufnummer erreicht werden. Es berät rasch, niederschwellig und anonym. Wollen die Betroffenen Anzeige erstatten, wird das Verfahren an die Opferhilfe in Liechtenstein übergeben. Diese übernimmt die psychosoziale Prozessbegleitung und organisiert auch einen Rechtsbeistand für die Betroffenen. Das Institut beriet im Bericht-



jahr bei insgesamt elf (Verdachts-)Fällen aus Liechtenstein zwölf Personen telefonisch, sechs Personen davon persönlich. Sechs Anrufe erfolgten von Privatpersonen und fünf Anrufe von Fachpersonen (Coaching). Die Altersspanne der betroffenen Kinder und Jugendlichen lag zwischen fünf und siebzehn Jahren.

Im Dezember verschärfte der Landtag die strafrechtlichen Bestimmungen zum Missbrauch Minderjähriger. So wurde u. a. das Mindeststrafmass bei sexuellem Missbrauch von Unmündigen von sechs Monaten auf ein Jahr (§206 StGB) und bei schwerem sexuellem Missbrauch von einem auf zwei Jahre (§205 StGB) erhöht. Der Besitz von kinderpornografischem Material kann neu eine Freiheitsstrafe von bis zu drei Jahren zur Folge haben (bisher zwei Jahre). Wer eine pornografische Darstellung unter Anwendung

schwerer Gewalt herstellt, das Material anderen zugänglich macht oder anbietet, muss je nach Tatbestand mit bis zu 15 Jahren Freiheitsstrafe rechnen. Zudem wird bei schwerem sexuellem Missbrauch die Möglichkeit einer «bedingten Strafnachsicht» (Androhung einer Freiheitsstrafe) durch das Gericht ausgeschlossen. Das Gesetz über die Abänderung des Strafgesetzbuches vom 1. Dezember 2022 (LGBI. 2023 Nr. 48) wird 2023 in Kraft treten.

Die OSKJ im VMR begrüsst die Zusammenarbeit mit dem ifs und die Erhöhung des Strafmasses bei Kindesmissbrauch und beim Besitz von Kinderpornografie. Um Kinder und Jugendliche umfassend vor sexuellem Missbrauch und anderen Formen der Gewalt zu schützen, braucht es zusätzlich ein interdisziplinär entwickeltes und fortlaufend angepasstes Präventionsprogramm – z. B. im Rahmen einer Gewaltschutzstrategie – mit wirkungsvollen Massnahmen z. B. in der Wissensvermittlung und Sensibilisierung sowie Beratung und Begleitung bei Fällen von sexuellem Missbrauch (siehe dazu auch Kapitel *Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt* S. 62).



Die Fachgruppe gegen sexuellen Missbrauch arbeitet eng mit dem ifs Kinderschutz Vorarlberg zusammen.

Datenschutz und Jugendschutz im digitalen Raum

Zu Beginn des Schuljahres 2021/22 wurden landesweit alle Schüler:innen mit digitalen Endgeräten (Tablets, Laptops) ausgestattet, welche den Zugang zu digitalen Inhalten ermöglichen. Sie werden im Unterricht und bei den Hausaufgaben als Lernhilfsmittel eingesetzt. Eine Beschwerde zu mangelndem Daten- und Jugendschutz im Zusammenhang mit der Digitalisierung an den Schulen veranlasste die OSKJ ab 2021, die Situation zu überprüfen. Zwischen Ende 2020 und Ende 2022 erfolgten mehrere Verfügungen der



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Datenschutzstelle an das Schulamt, beim Einsatz der digitalen Endgeräte an den Schulen in Bezug auf den Datenschutz nachzubessern. Zwar konnten mehrere datenschutzrechtliche Probleme mittlerweile behoben werden. Doch bestehen weiterhin kritische Schwachstellen, die nur mit Fachkompetenz und der nötigen Sensibilität der Verantwortlichen betreffend Einhaltung von Daten- und Jugendschutz behoben werden können.

Die Verwendung digitaler Geräte an den Schulen und das damit verbundene Ziel, die Medienkompetenz der Schüler:innen zu fördern, wird von der OSKJ begrüsst. Auch geht die OSKJ mit der Position des Schulamts überein, dass die Kommunikation zwischen Schulen und Eltern ein zentraler Aspekt für die Akzeptanz der Digitalisierung und der Begleitung der Schülerinnen und Schüler hin zu einer kompetenten und altersgerechten Nutzung digitaler Medien darstellt. Sie kritisiert jedoch, dass die Nutzungsbedingungen aller verwendeten Applikationen auf den von den Schulen abgegebenen Geräten wie auch bei den von den Schulen verwendeten Kommunikationskanälen nicht vollständig den kinder- und jugendrechtlichen Bestimmungen (inkl. Altersbeschränkungen) sowie den datenschutzrechtlichen Vorgaben entsprechen. Bei einer begleiteten Nutzung im Unterricht können diese Bestimmungen mit Blick auf die Erfüllung des übergeordneten Bildungsauftrages differenzierter ausgelegt werden. Bei der unbegleiteten Nutzung in den Pausen oder zu Hause muss die Schule den umfassenden Jugend- und Datenschutz gewährleisten. Dies kann nicht der elterlichen Verantwortung übertragen werden, zumal keine Dauerpräsenz der Eltern vorausgesetzt werden kann und die Eltern keine Berechtigungen haben, die Inhalte auf den Schulgeräten einzuschränken oder die Nutzung der Geräte abzulehnen.

Im Berichtsjahr traf sich die Ombudsperson mit der Fachgruppe Medienkompetenz und der Vertreterin des Bereichs Jugendschutz im Amt für Soziale Dienste zu einem Austausch. Die von der Regierung eingesetzte Fachgruppe Medienkompetenz ist ein Vernetzungsgremium, das sich aus Vertreter:innen des Amtes für Soziale Dienste, der Datenschutz-



Die Medienkompetenz von Kindern- und Jugendlichen soll gefördert werden.



stelle, des Schulamtes und der Schulsozialarbeit, der Stabstelle Cyber-Sicherheit und des Amtes für Kommunikation zusammensetzt. Die Fachgruppe legt den Schwerpunkt auf die Erlangung von Medienkompetenz und Öffentlichkeitsarbeit und ist Ansprechstelle für Fragen zur kompetenten Mediennutzung. Mitglieder der Fachgruppe führen regelmässig Informationsveranstaltungen und Weiterbildungen für Eltern und Schulen durch. Es gibt jedoch keine direkte Beratung von Eltern oder Kindern und Jugendlichen. Die OSKJ sieht es daher als umso wichtiger an, Kinder und Jugendliche zu sensibilisieren und zu befähigen. Um Medienkompetenz, Daten- und Jugendschutz zu verbessern, ist nebst Öffentlichkeitsarbeit, vertiefter Auseinandersetzung mit relevanten Themen unter Einbezug von Experten eine intensive Zusammenarbeit aller Akteure nötig, damit möglichst viele Kinder und ihre Familien erreicht werden können.

Kampagne «Gewalt-FREI erziehen»

Die im September 2021 lancierte Sensibilisierungskampagne «Gewalt-FREI erziehen» der Kinderlobby Liechtenstein und der OSKJ wurde im Berichtsjahr fortgeführt und abgeschlossen. Die Kampagne nahm Bezug auf die Studie «Bestrafungsverhalten von Eltern in der Schweiz» aus dem Jahr 2020, gemäss welcher jedes vierte Kind in der Schweiz regelmässig seelische Gewalt erfährt. In der vom Unicef-Komitee Schweiz und Liechtenstein 2021 veröffentlichten Studie «Kinderrechte aus Kinder- und Jugendsicht» gaben 30 Prozent der befragten Kinder und Jugendlichen aus Liechtenstein an, dass ihnen ihre Eltern schon einmal physisch wehgetan haben. 26 Prozent geben an, dass ihre Eltern sie schon ausgelacht, nachgemacht, beleidigt oder beschimpft haben. 20 Prozent der Kinder wurden von ihren Eltern zur Strafe schon ignoriert, oder die Eltern haben nicht mehr mit ihnen gesprochen. Die Kampagne «Gewalt-FREI erziehen» richtete sich an Eltern und Betreuungspersonen. Mittels einer Plakataktion, Buswerbung, Berichten in den



Die Sensibilisierungskampagne «Gewalt-FREI erziehen» der Kinderlobby Liechtenstein richtete sich an Eltern und Betreuungspersonen.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Medien und Weiterbildungsveranstaltungen wurde informiert und dafür sensibilisiert, dass Gewalt kein Erziehungsmittel ist und es immer alternative Handlungsoptionen gibt. Die eigens zur Kampagne erstellte Website www.gewaltfrei.li bietet auch über das Ende der Kampagne hinaus Hilfestellung zu Fragen im Zusammenhang mit Gewalt in der Erziehung und gibt eine Übersicht über Hilfs- und Beratungsangebote in Liechtenstein und in der Schweiz.

Mit der Veranstaltung «Prävention von Gewalt in der Familie» vom 2. Juni 2022 in Balzers richtete sich die Kinderlobby an Fachpersonen in der Beratung, Betreuung und Schule sowie Entscheidungstragende aus Politik und Verwaltung. Prof. Dr. Marin Hafen, Soziologe und Dozent an der Hochschule Luzern, zeigte in seinem Vortrag auf, wie sich wirkungsvolle Prävention gestalten muss, um Gewalt in der Familie nachhaltig entgegenwirken zu können. Aufbauend auf systemtheoretischen Grundlagen legte Hafen die zahlreichen Aspekte von Gewaltprävention dar und machte deutlich, dass die Unterstützung von Familien mit Unterstützungsbedarf, die Reduktion der Isolation von Familien, das Bilden von interprofessionellen Netzwerken als Früherkennungsinstanzen und die ressourcenorientierte Begleitung von Familien eine wesentliche Rolle spielen. Die Veranstaltung bot zudem Raum für die Stimme von Kindern und Jugendlichen. Das aha – Tipps & Infos für junge Leute und der Jugendtreff Chamäleon produzierten gemeinsam mit Jugendlichen den Kampagnensong «Beautiful Memories». Das Junge Theater Liechtenstein pro-



Oben: Die Vertreterinnen der Kinderlobby präsentierten bei der Abschlussveranstaltung der Kampagne «Gewalt-FREI erziehen» im jungen Theater nochmals die Kampagnen-Plakate.

Unten: Am 2. Juni lud die Kinderlobby Liechtenstein Fachpersonen zur Veranstaltung «Prävention von Gewalt in der Familie» in Balzers ein.





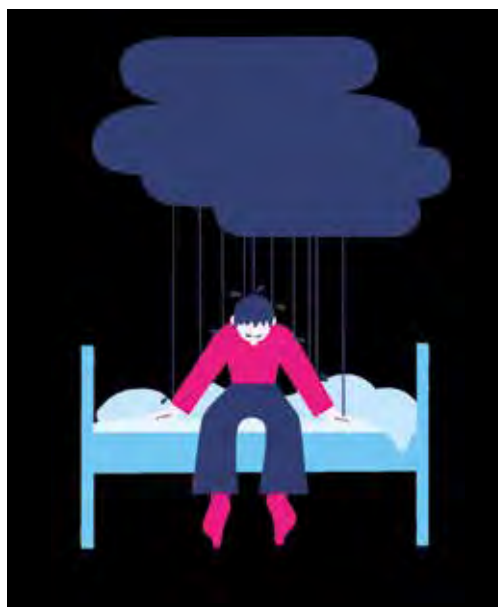
duzierte auf der Basis einer anonymen Recherche unter 55 Kindern zu ihrem Erleben von Gewalt den Kurzfilm «Kinder erzählen». Beide künstlerischen Werke wurden an der Veranstaltung uraufgeführt. Sie sind wie auch das Referat von Martin Hafen auf www.gewaltfrei.li zugänglich.

Bei der Abschlussveranstaltung vom 22. September im Jungen Theater in Schaan wurde von der OSKJ und der begleitenden Arbeitsgruppe ein Resümee über den Verlauf der Kampagne «Gewalt-FREI erziehen» gezogen und weiterer Handlungsbedarf aufgezeigt: Sensibilisierungskampagnen sind ein wichtiges Element zur Sensibilisierung. Eine nachhaltige Prävention muss jedoch umfassend und interdisziplinär angegangen werden. Eine wesentliche Rolle spielen dabei die Unterstützung von belasteten Familien, die Reduktion der Isolation von Familien, das Bilden von interprofessionellen Netzwerken als Früherkennungsinstanzen und die ressourcenorientierte Begleitung von Familien. Damit Kinder gewaltfrei aufwachsen können, ist die gesamte Gesellschaft gefordert. Es ist Aufgabe des Staates, unter Einbezug der Zivilgesellschaft ein umfassendes Präventionskonzept zur Gewalt in der Familie zu erstellen.

Psychische Gesundheit von Kindern und Jugendlichen

Gemäss der im Mai 2021 veröffentlichten Studie «Psychische Gesundheit von Jugendlichen» von Unicef Schweiz und Liechtenstein ist ein Drittel der 14- bis 19-Jährigen in der Schweiz und in Liechtenstein von psychischen Problemen betroffen. Jeder elfte Jugendliche hat schon versucht, sich das Leben zu nehmen. Um die Gesundheit von Kindern und Jugendlichen nachhaltig zu stärken, sind laut Unicef vor allem Investitionen in die Sensibilisierung und die Prävention nötig. Es braucht Präventionsprogramme, die Kinder und Jugendliche direkt einbeziehen. Dabei geht es insbesondere darum, Stigmata rund um psychische Gesundheit abzubauen und über Gefühle sprechen zu lernen.

Einer Züricher Studie der Kinder- und Jugendpsychiatrie und Psychotherapie Zürich (KJPP) aus dem Jahr 2021 ist zu entnehmen, dass vor der Corona-Pandemie 37,7 Prozent der befragten Fachpersonen aus Kinderpsychiatrie und -psychologie angegeben hätten, dass es zu wenig Angebote für Kinder und Jugendliche gebe, nach dem ersten Covid-19-Lockdown waren dies 78,2 Prozent. Nach Ansicht von Experten war die Corona-Pandemie nicht die Ursache von psychischen Erkrankungen, sondern ein zusätzlicher Stressfaktor, welcher bestehende psychische Vorbelastungen verschärft hat. Als mögliche Gründe für psychische Erkrankungen werden Faktoren des sozialen Lebensumfelds genannt, wie z. B. steigender Leistungsdruck, Mobbing, Isolation, dysfunktionales Familienumfeld und gehäufte Konsum von Fernsehen und digitalen Medien sowie der Konsum von Suchtmitteln.



Bereits 2021 veröffentlichte Unicef Schweiz und Liechtenstein die Studie «Psychische Gesundheit von Jugendlichen».



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Gemäss Aussagen von Fachpersonen aus dem kinderpsychiatrischen, -psychotherapeutischen und -medizinischen Bereich leiden auch in Liechtenstein Kinder und Jugendliche seit 2020 deutlich häufiger an Angstzuständen, Suizidgedanken und Depressionen. Die OSKJ wurde in den letzten beiden Jahren verschiedentlich von Eltern kontaktiert, die sich in solchen Situationen allein gelassen fühlten. Suizidalität und andere kinderpsychiatrische Akutfälle sind Belastungssituationen, die eine rasche Hilfe für Eltern und ihre Kinder erfordern. In den hiesigen Praxen der Kinderpsychotherapie und -psychiatrie sind jedoch Wartezeiten von über zwei Monaten und ein allgemeiner Mangel an Therapieplätzen, Hilfs- und Überbrückungsangeboten zu verzeichnen. Die Genehmigung einer weiteren OKP-Stelle für Kinderpsychotherapie im Dezember 2021 durch die Regierung ist bei Weitem nicht ausreichend, um die Situation zu entschärfen.

Auf Initiative der OSKJ formierte sich im Februar des Berichtsjahrs die «Arbeitsgruppe Psychische Gesundheit» mit Vertreter:innen der Kindermedizin, der Kinderpsychiatrie und -psychotherapie sowie der Sozialpädagogischen Dienste des Vereins für Betreutes Wohnen. Alle Mitglieder orteten dringenden Handlungsbedarf, sowohl in der kinderpsychiatrischen Notversorgung, bei der Schaffung von ambulanten sowie teilstationären Therapieplätzen als auch im Präventionsbereich. Die Arbeitsgruppe erarbeitete Empfehlungen und gelangte damit im April 2022 an Gesellschaftsminister Manuel Frick. Dieser verwies auf die «Bedarfsplanung Psychiatrie», die sich in Arbeit befinde und deren Ergebnisse man abwarten wolle, bevor man die weitere Vorgehensweise definiere. Im Mai informierte die Regierung, dass das Ministerium für Gesellschaft – «gestützt auf die in den letzten Monaten durchgeführte Bedarfserhebung» – ein Projekt lanciere, welches die Schwerpunkte «Psychiatrisches Notfallmanagement» und «Optimierung der kinder- und jugendpsychiatrischen Versorgung» in den Vordergrund stelle. Dabei gehe es auch um «potenziell erweiterte Angebotsformen» wie z. B. eine psychotherapeutische Tagesklinik.



Kinder- und Jugendliche brauchen in psychiatrische Notsituationen schnelle und kompetente Hilfe.



Es sei der Einbezug aller betroffenen Institutionen vorgesehen. Gemäss Auskunft des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur soll das Projekt Psychiatriekonzept von einem Kernteam unter der Leitung des Ministeriums durchgeführt werden, in dem auch das Amt für Gesundheit und das Amt für Soziale Dienste vertreten sind. Im Laufe des Berichtsjahres sei zusammen mit einer externen Projektbegleitung ein Entwurf für das Konzept erarbeitet worden. Bei diesen Arbeiten sei ein besonderes Augenmerk auf die Bereiche Notfallmanagement sowie kinder- und jugendpsychiatrische Versorgung gelegt worden.

Die OSKJ begrüsst diese Ankündigung und stellt fest: Kinder und Jugendliche in psychiatrischen Notsituationen sowie ihre Familien benötigen schnelle und kompetente Hilfe, z. B. in Form einer Anlaufstelle (Notrufnummer), die zu allen Tages- und auch Nachtzeiten erreichbar ist. Eltern, deren Kinder nach einem Aufenthalt in einer Klinik wieder nach Hause kommen, benötigen individuelle Beratung und Begleitung bei der Wiederaufnahme des Alltags. Umfassende Verbesserungen im Präventionsbereich wie z. B. die Optimierung der Familienberatung und eine bessere Vernetzung der involvierten Stellen und Fachpersonen (Case-Management) sind zentral. Angebote wie eine Notrufnummer und weitere Hilfen müssen zudem regelmässig öffentlich kommuniziert werden. Die OSKJ erachtet eine umgehende Fertigstellung und rasche Umsetzung des Psychiatriekonzeptes durch die Regierung als dringlich.

Bezahlte Elternzeit

Das aktuelle Regierungsprogramm formuliert das Ziel, die Rahmenbedingungen für die Vereinbarkeit von Familie und Beruf innerhalb der Bereiche Staat, Gemeinden und Wirtschaft zu koordinieren und zu optimieren. Als eine der Massnahmen wird die Erleichterung der Inanspruchnahme eines Elternurlaubs im ersten Lebensjahr nach der Geburt des Kindes genannt.

Im Dezember 2022 lancierte die Regierung die Vernehmlassung zur Einführung der bezahlten Elternzeit in Liechtenstein. Die bezahlte Elternzeit muss in Liechtenstein aufgrund der Work-Life-Balance-Richtlinie der EU von 2019 (EUR 2019/1158) eingeführt werden. Die Richtlinie hat zum Ziel, Eltern und Personen mit Betreuungs- und Pflegepflichten zu ermöglichen, ihre familiären und beruflichen Verpflichtungen besser miteinander in Einklang zu bringen sowie die Umsetzung des Grundsatzes der Gleichstellung von Frauen und Männern hinsichtlich der Chancen auf dem Arbeitsmarkt und der Behandlung am Arbeitsplatz zu gewährleisten.

Dies ist aber nur der Fall, wenn die Elternzeit ausreichend vergütet wird. Die EU-Richtlinie 2019/1158 schreibt vor, dass die bezahlte Elternzeit in einer Weise vergütet wird, die einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet. VMR und OSKJ sind der Ansicht, dass dies durch den Finanzierungsvorschlag der Regierung nicht gegeben ist. Die Entschädigung in der Höhe von 50 Prozent des durchschnittlich massgebenden Monatslohns, gedeckelt bei der monatlichen Maximalrente der AHV von aktuell 2380 Franken ermöglicht keinen angemessenen Lebensstandard. Ausserdem werden im Vorschlag der Regierung lediglich zwei der vier Monate Elternzeit vergütet. Laut Art. 31 der EU-Richtlinie ist jedoch die gesamte nicht übertragbare Elternzeit finanziell zu entschädigen – d. h. also vier und nicht zwei Monate. Damit sehen VMR und OSKJ die Minimalanforderungen der EU-Richtlinie nicht als erfüllt an.



Mit Umsetzungsvorschlag der Regierung werden gering verdienende oder wenig vermögende Eltern dazu gezwungen sein, auf die bezahlte Elternzeit zu verzichten, weil sie nicht kostendeckend ist. Dadurch werden gerade jene Familien, die besonders auf die bezahlte Elternzeit angewiesen sind, weil z. B. ausserhäusliche Kinderbetreuung teuer ist, nicht erreicht. Die Massnahme wirkt dadurch diskriminierend für gering verdienende oder wenig vermögende Eltern. Auch die angestrebte gerechtere Aufteilung der Familienarbeit zwischen den Geschlechtern kann in dieser Weise nicht erreicht werden. Wenn die Elternzeit nicht ausreichend vergütet wird, werden es – wie bisher – in erster Linie die Frauen sein, welche aus dem Erwerbsleben aussteigen, um die Familienarbeit zu übernehmen bzw. werden sie hauptsächlich die Doppelbelastung von Teilzeiterwerb und Familienarbeit tragen (siehe auch Ausführungen im Kapitel *Gleichstellung von Frau und Mann* S. 60).

Demzufolge erachten VMR und OSKJ den Vorschlag der Regierung für die Umsetzung der bezahlten Elternzeit insgesamt nicht als zielführend hinsichtlich der Vorgaben

- 1) des Regierungsprogramms (S. 6) zur Sicherstellung der Betreuung von Kindern im ersten Lebensjahr durch die Eltern und zur Erleichterung der Inanspruchnahme des Elternurlaubs im ersten Lebensjahr nach der Geburt des Kindes;
- 2) der Kinderrechtskonvention – namentlich des besten Interesses des Kindes (Art. 3 UNKRK) und der Unterstützung der Eltern in der Familienarbeit (Art. 18 UNKRK);
- 3) des Gleichstellungsgesetzes und der Frauenrechtskonvention – namentlich der aktiven Förderung der Gleichberechtigung (Art. 3 CEDAW), der Gleichberechtigung im Berufsleben (Art. 11 CEDAW) und der Gleichberechtigung in Ehe und Familie (Art. 16 CEDAW);
- 4) der Integrationsstrategie – namentlich dem Handlungsfeld 3 «Bildung und Arbeit»;
- 5) der UNO-Nachhaltigkeitsziele (SDGs) – namentlich für Geschlechtergerechtigkeit (SDG 5), für weniger Ungleichheit (SDG 10) und für Frieden, Gerechtigkeit und starke Institutionen (SDG 16).

Die Einführung einer fair bezahlten Elternzeit ist eine wichtige und notwendige familien-, gleichstellungs- und sozialpolitische Massnahme. Aus der Familienstudie 2018 der Regierung geht deutlich hervor, dass Eltern sich Freiheit in der Wahl des Familienmodells wünschen. Dabei wird die Familie als zentrales Element der Kinderbetreuung gesehen. 76 Prozent aller befragten Eltern sprachen sich für die Einführung einer bezahlten Elternzeit aus. Besonders deutlich zeigte sich dieser Wunsch bei der Gruppe der Mütter, deren jüngstes Kind noch kein Jahr alt war (knapp 95 Prozent). Der VMR und die OSKJ fordern eine genügend lange und genügend bezahlte Elternzeit pro Elternteil, sodass eine Eigenbetreuung im ersten Jahr für alle Familien ohne einschneidende finanzielle Einbusen möglich ist. In grundsätzlicher Übereinstimmung mit den Vorschlägen des LANV und der IG-Elternzeit sprechen sich der VMR und die OSKJ daher für eine Vergütung in der Höhe von 80 Prozent des AHV-pflichtigen Lohnes mit Deckelung beim Medianlohn aus.

Die Finanzierung der Elternzeit sollte zudem nicht allein auf die Arbeitgeberbeiträge zur FAK beschränken, sondern durch einen neu einzuführenden Lohnabzug bei Arbeitnehmenden (Solidarbeitrag im Vorschlag des LANV) oder aus einer Form der Steuerabgabe generiert werden. Im Sinn der Gleichstellungspolitik sollen Mutterschaftszeit, Elternzeit und Vaterschaftszeit in gleicher Höhe und auf gleiche Weise vergütet werden. In der Konsequenz sprechen sich VMR und OSKJ für eine Neuregelung der Finanzierung



des Krankengeldes bei Mutterschaft gemäss Motion vom 8. April 2019 aus. Wie die Elternzeit – und möglichst auch die Vaterschaftszeit – soll das Mutterschaftsrisiko aus der Krankengeldprämie herausgelöst und über die FAK beglichen werden. Damit wird die Mutterschaft nicht als Risiko für Arbeitgebende bewertet und der Grundsatz erfüllt, dass Elternschaft nicht zu Diskriminierung führen darf. Schliesslich sprechen sich VMR und OSKJ für eine Vergütung der Pflegezeit von Angehörigen im gleichen und in anderen Haushalten und die Erweiterung der Bezugsberechtigten aus (siehe dazu auch Kapitel *Care-Arbeit* S. 59).

Gemäss der UNKRK ist bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, ihr Wohl vorrangig zu berücksichtigen. Dazu gehört der Aufbau von tragfähigen Beziehungen zu den engsten Bezugspersonen, der besonders in der frühen Kindheit entscheidend für eine gesunde Persönlichkeitsentwicklung ist (Bindungstheorie). Mit einer angemessen ausgestalteten und fair bezahlten Elternzeit schafft der Staat einen Schonraum, der Kindern einen guten Start ins Leben ermöglicht und in dem Eltern ohne finanzielle Nöte in ihre neuen Rollen hineinfinden können. Es ist wissenschaftlich belegt, dass sich die Investition in eine bezahlte Elternzeit später vielfach auszahlt. Die OSKJ im VMR wiederholt an dieser Stelle zudem ihre Empfehlung, eine stehende Struktur zu schaffen (Familienrat), welche die im Regierungsprogramm formulierten familienpolitischen Ziele aufgreift und deren Umsetzung vorantreibt, mitgestaltet und begleitet.

3

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Freitag, 13. Mai 2022

Bezahlte Elternzeit: Jetzt geht's ums Geld

Eine Auszeit, um sich um den Nachwuchs zu kümmern: Den Bedarf sehen mittlerweile die meisten Akteure – offen ist die Finanzierung

Valeska Blank

«Wer soll das bezahlen?» Das ist nicht nur eine Zeile aus einem alten Lied – auch Regierungsrat Manuel Frick brachte mit dieser Frage auf den Punkt, worin momentan die grösste Knacknuss in Sachen bezahlte Elternzeit in Liechtenstein besteht.

In den Raum gestellt hat Frick die Frage am Mittwochabend bei der Veranstaltung «Familie und Beruf» in Schaan. Konsens herrschte darüber, dass es höchste Zeit ist, dass in Liechtenstein endlich eine bezahlte Auszeit für Eltern eingeführt werden muss. Die Politik hat den Ball mittlerweile aufgenommen: Eine Arbeitsgruppe wurde gegründet – sie beschäftigt sich derzeit intensiv damit, wie die Elternzeit gestaltet werden soll. Noch dieses Jahr soll ein entsprechender Vernehmlassungsbericht vorliegen.

Kosten von 30 Millionen Franken pro Jahr

Der politische Wille ist also da. Doch mit dem Bekenntnis allein ist es nicht getan – jetzt geht es ans Eingemachte: die Finanzierung. Das sei momentan die grösste Herausforderung, schreibt das Wirtschaftsministerium auf Anfrage. Auf die Frage, welche Möglichkeiten zur Wahl stehen, heisst es aber lediglich knapp, das werde aktuell in der Regierungs-

tionsbeantwortung errechnet, dass im Jahr 2018 rund 1400 Frauen und Männer Anspruch gehabt hätten. Bei einer viermonatigen Elternzeit und einer Zahlung von 80 Prozent des Medianlohns würden sich die Kosten auf rund 30,5 Millionen Franken belaufen.

In der Interpellationsbeantwortung werden gleichzeitig Wege aufgezeigt, woher diese Millionen kommen könnten. Demnach gibt es letztlich grundsätzlich nur drei Quellen: Steuern, Arbeitnehmerbeiträge in Form von Lohnabzügen und Arbeitgeberbeiträge. Ein Überblick über fünf Denksätze:

Finanzierung durch die Familienausgleichskasse

Naheliegender zur Finanzierung wäre die Familienausgleichskasse (FAK), schreibt die Regierung. Diese wird mit Arbeitgeberbeiträgen finanziert. Unter der Annahme, dass die Elternzeit Kosten von 30,5 Millionen Franken verursacht, würden ihre Ausgaben gegenüber dem aktuellen Stand ungefähr ein- einhalb mal so hoch ausfallen. Konkret heisst das: Die Arbeitgeber müssten mit einer deutlichen Beitragserhöhung belastet werden.

Zahlung via Krankentagegeldversicherung



Es stehen verschiedene Möglichkeiten im Raum, wie die Elternzeit finanziert werden könnte. Bild: Keystone

aber spürbare – und unpopuläre – Konsequenzen: Es müssten etwa höhere Beiträge von Arbeitnehmern, Arbeitgebern oder dem Staat festgelegt werden. Eine andere Möglichkeit wäre die Erhöhung des Rentenalters oder Leistungskürzungen.

Bezahlung durch die Unternehmen

Auch die Unternehmen könnten in die Bresche springen – schliesslich erhöht eine bezahlte Elternzeit die Attraktivität der Arbeitsplätze und begünstigt die Rückkehr von Frauen an den Arbeitsplatz, schreibt die Regierung. Als Kompensation könnten die Unternehmen die Höhe der bezahlten Beiträge aber von den Steuern absetzen. Dieses Modell wäre nur im Rahmen der Unternehmenssteuern möglich. Kleine Unternehmen wären dabei aber im Nachteil.

Finanzierung durch den Staat

Eine Option wäre es auch, dass das Land die Elternzeit bezahlt. «Technisch wäre das denkbar», heisst es in der Interpellationsbeantwortung. Die Regierung meldet aber Bedenken an, etwa den Arbeitsaufwand in der Verwaltung. Darum sei bei einer von mehreren Variablen abhängigen Ausgestaltung für die Durchführung der Auszahlung

Der VMR und die OSKJ setzen sich für eine fair bezahlte Elternzeit ein und eine Neuregelung der Finanzierung des Krankengeldes bei Mutterschaft.



OSKJ
Ombudsstelle
für Kinder
und Jugendliche

Kindschaftsrecht in Familienstreitigkeiten

Wenn sich rechtliche Verfahren zu Obsorge, Unterhalt und Besuchsrecht sehr lange hinziehen, geht dies häufig mit einer Verhärtung der Fronten einher und kann bei Kindern zu einem quälenden Loyalitätskonflikt und zur Entfremdung vom nicht-betreuenden Elternteil führen. Dadurch werden die Rechte des Kindes auf regelmässigen Kontakt mit beiden Eltern und auf seelische Gesundheit verletzt. Aufgrund der heute in Liechtenstein praktizierten Umsetzung des Kindschaftsrechts gibt es keine wirksame Handhabe, die Situation der betroffenen Kinder zu verbessern. Um der Eskalation von Konflikten vorbeugen zu können, müssen zusätzliche Massnahmen und Angebote geschaffen werden.

Im Berichtsjahr setzte die Arbeitsgruppe zur Evaluation des Kindschaftsrechts (AG Obsorge) ihre Tätigkeit fort. Die AG Obsorge setzt sich aus Vertreter:innen folgender Institutionen zusammen: Kinder- und Jugenddienst im ASD, Rechtsanwaltskammer, Eltern Kind Forum, infra, Verein für Männerfragen, Sozialpädagogische Dienste VBW, Verein für Mediation, Berufsverband der Psychologen. Die Arbeitsgruppe wird koordiniert durch die OSKJ und beraten und begleitet durch das PflEGschaftsgericht. Im Rahmen von sechs Empfehlungen formulierte die Arbeitsgruppe Vorschläge für Gesetzesänderungen sowie strukturelle Verbesserungen bei der Obsorge zuhanden der Regierung. Die Empfehlungen wurden dem Gesellschaftsministerium und dem Ministerium für Justiz präsentiert. Sie enthalten die Einführung einer verpflichtenden Elternberatung im Vorfeld der gerichtlichen Trennung/Scheidung sowie einer bei Bedarf angeordneten Elternberatung im Laufe des Verfahrens, die Aufstockung der personellen Ressourcen im Kinder- und Jugenddienst des ASD; die Vereinfachung des Prozesses zur Obsorgeregelung für nicht verheiratete Paare, die Gleichbehandlung von verheirateten und unverheirateten Alleinerziehenden bei der Auszahlung der Beilagen, die Einführung eines Kinderbeistandes, der in besonders belastenden Verfahren die Interessen des Kindes vertritt sowie die Gleichbehandlung von gemeinsam obsorgeberechtigten getrennt lebenden Eltern bei der schulischen Kommunikation.

Zehn Jahre Kinderlobby Liechtenstein

Am 20. November 2011 realisierten neun Organisationen gemeinsam eine Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte. Die positiven Erfahrungen in der Zusammenarbeit und das Bedürfnis nach besserem Austausch führte 2012 zur Gründung der Kinderlobby Liechtenstein. Seit ihrer Gründung wird die Kinderlobby von der OSKJ koordiniert und organisiert. Das Netzwerk sieht sich als Interessensvertretung von Kindern und Jugendlichen in Liechtenstein. Als Ziele wurden die Schaffung von verbesserten Bedingungen für Kinder und Jugendliche in sozialen, gesellschaftlichen und kulturellen Belangen sowie das Bekanntmachen der Kinderrechte definiert. Durch gemeinsames Auftreten sollen die Anliegen von jungen Menschen mehr Gewicht erhalten. Heute gehören der Kinderlobby 28 Organisationen an.

Mittels ihrer Aktionen und Veranstaltungen hat die Kinderlobby in den letzten zehn Jahren eine breite Öffentlichkeit für die Kinderrechte sensibilisiert. Zum Zehn-Jahre-Jubiläum publizierte die OSKJ das Magazin «10 Jahre Kinderlobby» mit einem Rückblick auf die Aktivitäten der Kinderlobby seit ihrer Gründung. Das Magazin ist auf der www.oskj.li zu finden und berichtet u. a. über die Jahresthemen 2012–2022 der Kinderlobby Liechtenstein:



- 2012 Deine Freundschaften – Recht auf Freizeit und Spiel
- 2013 Mein Recht auf Familie
- 2014 Kinder haben ein Recht auf Bewegung und Raum
- 2015 Kinder haben ein Recht auf Kunst & Kultur
- 2016 Mein Recht auf Schutz vor Gewalt und Missbrauch
- 2017 Fremd sein, dazugehören
- 2018 Mein Recht auf Mitwirkung
- 2019 Kinder haben ein Recht auf gesunde Entwicklung
- 2020 Ist Kreativität mittelwichtig? – Recht auf Teilhabe an Kunst & Kultur
- 2021 Kampagne Gewalt-FREI erziehen
- 2022 Kampagne Gewalt-FREI erziehen



Oben:

Die Anzahl der Mitgliedsorganisationen der Kinderlobby Liechtenstein ist von ursprünglich neun im Jahr 2011 auf mittlerweile 28 angewachsen.

Links:

Zum zehnjährigen Bestehen der Kinderlobby publizierte die OSKJ eine Jubiläumsbroschüre.

Menschen mit Behinderungen



Gesetzliche Grundlagen der Behindertenpolitik

Im Unterschied zu Deutschland, Österreich und der Schweiz ist die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen in Liechtenstein nicht explizit auf Verfassungsebene geregelt. Das Behindertengleichstellungsgesetz vom 25. Oktober 2006 und die Behindertengleichstellungsverordnung bilden die rechtliche Grundlage für die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Das Gesetz über die Invalidenversicherung von 1965 bestimmt Massnahmen zur beruflichen Eingliederung (subventionierte Arbeitsversuche; Lohnzuschüsse an Betriebe, welche Behinderte beschäftigen usw.). Im Schulgesetz und in der Verordnung über die besonderen schulischen Massnahmen werden bildungsbezogene Massnahmen für Kinder und Jugendliche mit Behinderungen geregelt.

Der Liechtensteiner Behinderten-Verband (LBV) und das Heilpädagogische Zentrum sind zwei vom Staat wesentlich mitfinanzierte und per Leistungsauftrag definierte Dienstleistungsunternehmen für Menschen mit Behinderungen. Auch der Sachwalterverein und der Verein für Betreutes Wohnen sind über Leistungsvereinbarungen für gewisse staatliche Aufgaben mandatiert und erhalten institutionelle Beiträge vom Staat. Im Netzwerk «sichtwechsel» sind zivilgesellschaftliche Organisationen zur Vertretung der Interessen von Menschen mit Behinderungen untereinander und mit den Behörden vernetzt. Die Fachstelle für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste hat den Auftrag, die Chancengleichheit auch für Menschen mit Behinderungen umzusetzen.

Statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen

In Liechtenstein fehlen statistische Daten zu Menschen mit Behinderungen und Themen, welche Menschen mit Behinderungen betreffen. Der Behinderten-Verband fordert, dass entsprechende Daten barrierefrei erhoben, veröffentlicht und zugänglich gemacht werden und international vergleichbar sind. Dabei gelte es, einen Weg zu finden, um aggregierte Daten zu erheben und gleichzeitig den Personenschutz zu gewährleisten.

UNO-Behindertenrechtskonvention

Die UNO-Behindertenrechtskonvention wurde im September 2020 von Liechtenstein unterzeichnet. Die Vernehmlassung zu den Gesetzesanpassungen für die geplante Ratifikation Liechtensteins wurde Ende November 2022 abgeschlossen. Eine Ratifikation wird für 2023 erwartet. Die Ratifikation der Konvention wurde schon seit Jahren von verschiedenen Menschenrechtsausschüssen gefordert. Zudem fördert die Ratifikation die Umsetzung zahlreicher nachhaltiger Entwicklungsziele (SDGs) wie beispielsweise inklusive Bildung, Gesundheit und Wohlergehen, menschenwürdige Arbeit für alle, inklusive Gestaltung von Städten und Siedlungen oder generell inklusive Gesellschaften. Die



Konvention ist ein visionäres Instrument, welches die Menschenrechte von Personen mit Behinderungen wesentlich stärkt und die Gesellschaft in der Wahrnehmung von Behinderung grundlegend verändern und nachhaltig ausgestalten soll.

Für die innerstaatliche Umsetzung der Behindertenrechtskonvention muss ein staatlicher Koordinationsmechanismus geschaffen und eine staatliche Anlaufstelle (Focal Point) benannt werden. Gemäss Gesetzesentwurf soll der Koordinierungsmechanismus beim Liechtensteiner Behinderten-Verband und die Anlaufstelle beim Fachbereich Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste angesiedelt werden. Für die Überwachung der Umsetzung soll gemäss Gesetzesentwurf der VMR als unabhängige Monitoringstelle benannt werden.

Der VMR beteiligte sich an der Vernehmlassung und forderte neben gesetzlichen Anpassungen im VMRG zusätzliche Ressourcen für den Fachbereich für Chancengleichheit, den Liechtensteiner Behinderten-Verband und den VMR. Alle drei Institutionen werden durch die Ratifikation mit zusätzlichen Mandaten befasst. Ohne zusätzliche Ressourcen können die Verpflichtungen, welche durch die Konvention für Liechtenstein entstehen, nicht erfüllt und die Behindertenrechte in Liechtenstein nicht auf das von der Konvention vorgeschriebene Niveau angehoben werden. Auch die Berichterstattungspflichten, welche durch das Amt für Auswärtige Angelegenheiten koordiniert werden, nehmen mit der Ratifikation zu. Das Amt ist wegen von Kapazitätsmangels bereits mit bestehenden Berichterstattungen in Verzug, sodass weitere Berichterstattungen ohne zusätzliche Ressourcen nicht zeitgerecht realisiert werden können.

PUBLIKATIONSPORTE

Wer informiert ist, kann Rechte einfordern

Liechtenstein steht vor dem Beitritt zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Der barrierefreie Zugang zu Information gehört zu den wichtigsten Punkten darin mit dem Ziel, die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu stärken.

«Die Landesbibliothek ist offen für die ganze Bevölkerung», so Landesbibliothekar Wilfried Oehry. Zu dieser Offenheit gehört, dass die Landesbibliothek auch Angebote für Menschen mit Behinderungen zur Verfügung stellt. Ganz im Sinne von Art. 21 der UN-BRK, der einen freien Zugang zu Information vorsieht.

So finden Menschen mit Sehbehinderungen Hörbücher, E-Books mit anpassbarer Schrift und Grossdruck-Bücher. Gehörlose können Filme mit Untertiteln für Hörbehinderte ausleihen. Für Menschen mit Lesebehinderungen hat die Landesbibliothek Bücher in Leichter Sprache wie Easy Books oder Easy Readers im Angebot, um einige Beispiele zu nennen.

Einerseits will Liechtenstein durch die Umsetzung der UN-BRK inklusiver werden. Andererseits ist es ein kleines Land. Wie navigiert die Landesbibliothek den Zwiespalt, für alle da zu sein, während für manche Angebote nur sehr wenige Nutzende vorhanden sind? Der Leiter der Landesbibliothek sieht hier eine Stärke von Bibliotheken: «Viele Bibliotheks-

medien oder Aufenthaltsangebote können von Menschen mit und ohne Behinderungen genutzt werden. Bibliotheken verbinden Menschen.»

Art. 30 der UN-BRK besagt unter anderem, dass der Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten sichergestellt werden muss. Ein Beispiel dafür sind Bücher in Brailleschrift, welche die Landesbibliothek nicht führt. Diese kann die Landesbibliothek jedoch über Fernleihe beziehen und in

Vaduz bereitstellen. In gewisser Hinsicht ist der barrierefreie Zugang zu Information einer der wichtigsten Artikel der UN-BRK. Wer nicht informiert ist über Rechte, Angebote und Möglichkeiten, kann sie nicht einfordern oder in Anspruch nehmen.

Erst kürzlich wurde das Liechtensteiner Behindertengleichstellungsgesetz diesbezüglich angepasst. Die Ergänzung bedeutet, dass zukünftig alle Websites und mobilen Anwendungen der Verwaltung auf Gemeinde- und Landesebene sowie verwaltungsnaher Stellen barrierefrei bzw. barrierefreier zugänglich sind.

In welchem Bereich liegt für die Landesbibliothek noch unerschöpftes Potenzial? Wilfried Oehry räumt ein: «Wir können sicher noch stärker auf unsere Angebote für Menschen mit Behinderungen aufmerksam machen.» Neben der Medienausleihe sei die Landesbibliothek ein Aufenthalts- und Lernort für alle. (pd)

Hinweis
Liechtenstein möchte der UN-Behindertenrechtskonvention

beitreten. Die Konvention hat zum Ziel, die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu stärken. Der Liechtensteiner Behinderten-Verband, der Fachbereich Chancengleichheit des ASD und der Verein für Menschenrechte machen mit dieser Serie auf die Bedeutung der Konvention aufmerksam.





Die Liechtensteiner Landesbibliothek bietet einige Angebote für Menschen mit Behinderung, darunter Hörbücher, E-Books oder Grossdruck-Bücher. Bild: pd

Gemeinsam mit dem Fachbereich für Chancengleichheit und dem Liechtensteinischen Behindertenverband lancierte der VMR eine Medienkampagne zur UN-Behindertenrechtskonvention.

Barrierefreier Zugang zu Informationen

Wichtigstes Prinzip der UNO-Behindertenrechtskonvention ist die Inklusion von Menschen mit Behinderungen in alle Bereiche der Gesellschaft. Um eine Inklusion in Gang setzen zu können, ist der barrierefreie Zugang zu Informationen elementar. Der Behinderten-Verband schreibt im Beitrag zur Vernehmlassung über die Ratifikation der Konvention, dass ein barrierefreier(er) Zugang nicht nur über technische und gestalterische Anpassungen erfolgen kann, sondern auch die Verständlichkeit des Inhalts umfassen muss.

Am 11. März 2022 trat die Revision des Behindertengleichstellungsgesetzes in Kraft, mit welchem nach Vorgabe der EU-Richtlinie 2016/2102 der barrierefreie Zugang zu den Webseiten und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen geregelt wird. Alle Webseiten und mobilen Anwendungen von öffentlichen Stellen und Verwaltungen auf Landes- und auf Gemeindeebene müssen so ausgestaltet werden, dass sie auch für Menschen mit Behinderungen «wahrnehmbar, bedienbar und verständlich» sind. Zudem muss die Barrierefreiheit laufend überwacht werden. Die öffentlichen Stellen und Verwaltungen müssen eine Erklärung zur Barrierefreiheit abgeben und über ihre Umsetzung alle drei Jahre öffentlich Bericht erstatten.

Stimm- und Wahlrecht von Menschen mit Behinderungen

Mit der Ratifikation der UNO-Behindertenkonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten in Artikel 29 der Konvention, Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte zu garantieren. Die Staaten müssen sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, d. h. wählen können und gewählt werden können.

PUBLIKREPORTAGE

Barrierefreies Wahlrecht für Menschen mit Behinderungen

Liechtenstein steht vor dem Beitritt zur UNO-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK). Art. 29 verpflichtet die Vertragsstaaten, die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten. Wie weit ist man damit heute?

Alle sollen wählen und abstimmen können. Was einfach klingt, ist nicht selbstverständlich. Art. 29 der UN-BRK verdeutlicht, was alles in Betracht gezogen werden muss: «Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien müssen geeignet, barrierefrei und leicht verständlich sein, damit Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt ihr Wahlrecht geltend machen können.» Könnten Menschen mit Behinderung ihr Stimm- und Wahlrecht an einen Stellvertreter abgeben? Josef Thaler vom Sachwaltersverein Liechtenstein – die Sachwalterschaft ist das, was man früher Vormundschaft nannte – verneint: «Eine Sachwalterschaft bedeutet nie eine Vertretung bei Wahlen oder Abstimmungen. Das Wahlrecht ist ein sogenanntes höchstpersönliches Recht und kann nicht ersetzt werden.» Es erscheint ihm jedoch problematisch, dass das Wahlrecht im Zuge eines Sachwalterschaftsverfahrens ab-erkannt werden kann.

Die Praxis, Menschen mit schweren Behinderungen das Wahlrecht zu entziehen, kennt man auch im benachbarten Ausland: In der Schweiz geht man davon aus, dass über

60 000 Menschen ihr Stimm- und Wahlrecht nicht ausüben dürfen, weil sie unter umfassendem Beistand stehen. Eine Ausnahme ist der Kanton Gen

2020 stimmten 75 Prozent der Kantonsbevölkerung dafür, dass diese Menschen ihre politischen Rechte erhalten. Auch im deutschen Bundesland

Nordrhein-Westfalen dürfen alle abstimmen.

Aufgrund des oben genannten höchstpersönlichen Rechts ist es von besonderer Wichtig-

keit, dass Barrieren beim Wählen für verschiedene Arten von Beeinträchtigungen und Behinderungen abgebaut werden.

In Liechtenstein wählen die meisten Menschen per Brief. Auch der Zugang zu den Urnen ist barrierefrei gestaltet. Insofern sind zumindest räumliche Barrieren kein weiteres Thema. Aber wie steht es um andere Barrieren? Menschen mit einer schweren Sehbehinderung etwa sind auf eine Hilfsperson angewiesen, was Manipulation zur Folge haben könnte. In der Schweiz läuft nun eine Motion für den Einsatz spezieller Schablonen, damit diese Menschen selbstständig wählen und abstimmen können. Was Menschen mit Sehbehinderung oder anderen körperlichen Behinderungen zudem das eigenständige Wählen ermöglichen würde, wäre die Möglichkeit, online abzustimmen und zu wählen.

Christine Schädel, Geschäftsführerin des Behindertenverbands Liechtenstein, ergänzt in Sinne von Art. 29 der UN-BRK: «Genau so wichtig wäre es, die Wahlunterlagen so zu konzipieren und zu texten, dass sie von allen Menschen verstanden werden. Oft sind sie

noch viel zu kompliziert und damit nicht inklusiv.»

von Gabriella Alvarez-Hummel

Hinweis
Die UN-Behindertenrechtskonvention hat das Ziel, die Rechte und die Inklusion von Menschen mit Behinderungen zu stärken. In Liechtenstein läuft der Ratifizierungsprozess. Der LDV, der Fachbereich Chancengleichheit des ASD und der VMR machen mit dieser Serie auf die Bedeutung der UN-BRK aufmerksam.



So sehen Wahlhilfen in Brailleschrift aus. In Liechtenstein gibt es diese Möglichkeit noch nicht. Bild: pd





Die UN-Behindertenrechtskonvention fordert unter anderem die politische Teilhabe von Menschen mit Behinderungen.



In Liechtenstein werden Personen, die unter Sachwalterschaft gestellt werden, häufig auch ihres Stimmrechts enthoben, da in der Praxis gleichzeitig mit dem Sachwalterschaftsverfahren auch ein Verfahren zur Prüfung des Ausschlusses vom Stimmrecht gemäss Art. 2 Abs. 1 des Volksrechtegesetzes (VRG) geführt wird. Im dazu erstellten Gutachten wird die Frage gestellt, ob die betroffene Person fähig ist, «bei Abstimmungen und Wahlen die Wirkungen der Stimmabgabe zu beurteilen oder gemäss der richtigen Erkenntnis zu handeln». Meistens wird das Ergebnis der Prüfung nicht begründet oder erläutert. Es sind auch keine Kriterien festgelegt, nach welchen der Ausschluss vom Stimmrecht beurteilt wird. Damit werden Personen, die unter Sachwalterschaft stehen, gegenüber Personen ohne Sachwalterschaft diskriminiert. Der Ausschluss vom Stimmrecht ist generell als nicht vereinbar mit der Konvention zu sehen.

Öffentlichkeitsarbeit

Zur besseren Bekanntmachung der Behindertenrechtskonvention führte der VMR im Frühling zusammen mit dem Liechtensteiner Behinderten-Verband und dem Fachbereich für Chancengleichheit eine Zeitungsserie über die Artikel der UNO-Behindertenrechtskonvention zu Information, Bildung, Arbeit, Kultur, Mobilität und politischer Partizipation durch. Zum Abschluss der Sensibilisierungskampagne organisierte der Fachbereich Chancengleichheit einen Radiotag mit Beiträgen zur Konvention anlässlich des Internationalen Tags der Menschen mit Behinderungen am 3. Dezember 2022.

Gleichstellung von Frau und Mann



Gleichstellungspolitik

Das Gesetz vom 10. März 1999 über die Gleichstellung von Frau und Mann (Gleichstellungsgesetz) fördert die Gleichstellung von Frau und Mann sowohl in der Arbeitswelt als auch beim Zugang zu und bei der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen. Dabei gilt insbesondere das Gebot der Nichtdiskriminierung aufgrund des Geschlechts. Der UNO-Ausschuss unter der Frauenrechtskonvention CEDAW empfahl Liechtenstein im Jahr 2018 dringlich die Entwicklung einer umfassenden Geschlechtergleichstellungspolitik und -strategie für alle Politikbereiche. 2021, drei Jahre nach der dringlichen Empfehlung des CEDAW-Ausschusses, stellte die Regierung die partizipative Erarbeitung einer Geschlechtergleichstellungsstrategie in Aussicht. Der Fachbereich für Chancengleichheit nahm dieses Vorhaben 2022 in seinen Massnahmenkatalog auf. Aufgrund anderer dringlicher Aufgaben des Fachbereichs Chancengleichheit hat sich die Vorbereitung des Strategieprozesses verzögert. Damit bleibt die genannte CEDAW-Empfehlung nach wie vor bestehen und die langjährige Forderung verschiedener im Gleichstellungsbereich tätigen Organisationen wurde im Berichtsjahr noch nicht erfüllt. 2023 wird die nächste Berichterstattung an den UNO-Ausschuss CEDAW fällig.

Der VMR, das Frauennetz und der Verein für Männerfragen stufen die Erarbeitung einer integrierten Geschlechtergleichheitsstrategie als elementar für alle Aktivitäten im Bereich der Gleichstellung und des Gewaltschutzes ein. Mit einer Gleichstellungsstrategie unter staatlicher Koordination können Regierungs- und Nichtregierungsorganisationen ihre Anstrengungen für die Gleichstellung auf gemeinsame Ziele ausrichten und koordinierte Massnahmen mit weitreichender Wirksamkeit ergreifen.

Zentraler Inhalt der Strategie sollte sein, dem 2021 vom Amt für Statistik überarbeiteten Indikatorensystem zur Gleichstellung von Mann und Frau strategische Zielvorgaben zu geben. Die 32 Indikatoren machen die Lücken in der Gleichstellung in fünf thematisierten Lebensbereichen messbar. Wie im Schlussbericht des Amtes für Statistik dargelegt wird, bleibt jedoch unbeantwortet, ob sich die Gleichstellung von Mann und Frau in Liechtenstein insgesamt verbessert oder verschlechtert, da eine aussagekräftige Bewertung der Entwicklung nur vorgenommen werden kann, wenn für alle Indikatoren sowohl ein Zielwert als auch ein Zieldatum festgelegt ist, zu dem der Zielwert erreicht werden soll. Diese Ziele müssen durch die Gleichstellungsstrategie vorgegeben werden.

Nach Ansicht des VMR sollte die Strategie darauf ausgerichtet werden, die Ursachen für die bestehenden Ungleichheiten zu eruieren und Massnahmen zu ihrer Beseitigung zu erarbeiten. Zudem sollte die Strategie nicht ausschliesslich auf das binäre Geschlechtsmodell ausgerichtet werden, sondern nach Möglichkeit auch LGBTIQ+-Aspekte berücksichtigen. Für die Umsetzung der Strategie sind ausreichend finanzielle und personelle Ressourcen und eine hauptverantwortliche Ansprechperson innerhalb des Ministeriums für Gesellschaft bzw. der Fachstelle für Chancengleichheit vorzusehen.



Vereinbarkeit von Familie und Erwerb

Die bessere Vereinbarkeit von Familie und Erwerbstätigkeit ist ein zentrales gesellschafts-, familien- und gleichstellungspolitisches Thema. Die Förderung der Vereinbarkeit wird im Regierungsprogramm 2021–2025 als wichtiges Anliegen betont. Gemäss Auswertung der Nachhaltigkeitsindikatoren des Amts für Statistik vom 1. Juli 2022 haben sich die Lohnunterschiede zwischen Frauen und Männern verringert und der Frauenanteil in leitenden Positionen der Wirtschaft erhöht. Andererseits bleibt die Care-Arbeit nach wie vor klar in Frauenhand.

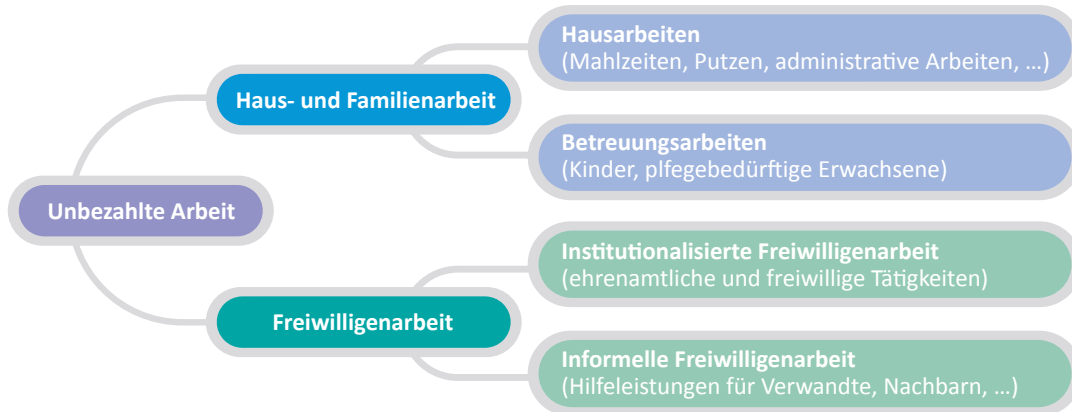
Anlässlich des Tags der Frau am 8. März organisierte der Fachbereich für Chancengleichheit zusammen mit dem Literaturhaus und dem Skino die Veranstaltung «Frauen- und Männersache – Gleichstellung geht uns alle an», an welcher über die Rolle von Männern in der Gleichstellung, zur «HeForShe»-Kampagne von UN-Women und zu Rollenverteilung in modernen Familien diskutiert wurde. Im Anschluss wurde der Schweizer Dokumentarfilm «Von der Rolle» gezeigt. Wie in den vergangenen Jahren organisierte der Fachbereich auch dieses Jahr wiederum die interaktive Schul-Wanderausstellung «Rollenbilder» mit sechs Workshops sowie den Nationalen Zukunftstag, der einen Seitenwechsel für Mädchen und Jungen und Einblicke in geschlechtsuntypische Berufsfelder ermöglicht. Schliesslich wurden zusammen mit dem Liechtensteinischen Olympischen Komitee vier Medienporträts zu Frauen im Sport veröffentlicht. Alle diese Aktivitäten haben zum Ziel, zu geschlechtsspezifischen Rollenbildern zu sensibilisieren.

Care-Arbeit

Mit dem Begriff Care-Arbeit (weniger gebräuchlich «Haus- und Familienarbeit») werden Hausarbeiten wie Kochen, Putzen oder administrative Arbeiten sowie Betreuungsarbeiten für Kinder oder pflegebedürftige Erwachsene bezeichnet. Ein grosser Teil davon wird unbezahlt verrichtet. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz der Gleichstellungsbeauftragten führte die Hochschule Luzern 2021 eine repräsentative Onlinebefragung zur unbezahlten Care-Arbeit in der Schweiz durch. Die Schweizer Kantone Appenzell Ausserrhoden und St. Gallen beauftragten zudem die Erhebung eines «Care-Barometers» für die Ostschweiz. Die Ergebnisse der Studien wurden an der Ostschweizer Gleichstellungskonferenz am 27. Oktober 2022 präsentiert. Die Studien kommen zum Schluss, dass es deutliche geschlechtsspezifische Unterschiede gibt: Die Care-Arbeit wird vorwiegend und in einem mehr als angemessenen Teil von Frauen verrichtet, von welchen auch erwartet wird, die Erwerbsarbeit zugunsten der Care-Arbeit zu reduzieren. Die befragten Personen wünschten sich in erster Linie einen Lohn sowie die gesellschaftliche Anerkennung für die Care-Arbeit.

In Liechtenstein gibt es weder statistischen Daten zur unbezahlten Arbeit im Allgemeinen noch zur Care-Arbeit im Speziellen. VMR, LANV und verschiedene Mitglieder des Frauennetzes setzen sich für eine wiederkehrende statistische Erhebung der unbezahlten Arbeit ein. Die Untersuchung des Verhältnisses zwischen Erwerbsarbeit und unbezahlter Arbeit und deren geschlechtsspezifische Aufteilung wären wichtige gleichstellungsrelevante Kennzahlen, die im Rahmen der angestrebten Gleichstellungsstrategie erfasst und überprüft werden müssten. Ergänzend dazu wäre es notwendig, mit einem liechtensteinischen Care-Barometer vergleichbare Daten zur Care-Arbeit zu erheben.

Unbezahlte Arbeit



Unbezahlte Arbeit umfasst viele Lebensbereiche.

Vor diesem Hintergrund fordern VMR und OSKJ im Rahmen der Vernehmlassung zur Einführung der bezahlten Elternzeit, welche im Dezember 2022 lanciert wurde, eine Finanzierung der Pflegezeit. Zusätzlich zur bestehenden dreitägigen Lohnfortzahlung soll die fünftägige, unvergütete Pflegezeit zukünftig ebenfalls entschädigt werden. Zudem soll auf die Bedingung verzichtet werden, dass die zu pflegende Person im gleichen Haushalt leben muss. Ausserdem soll die Liste der Bezugsberechtigten auf Geschwister, nicht eingetragene Partner:innen und enge Vertraute erweitert bzw. zumindest eine Flexibilität bei der Definition von Bezugsberechtigten vorgesehen werden.

Bezahlte Elternzeit aus Gleichstellungsperspektive

Eine bezahlte Elternzeit ist ein zentrales Element für die gleichmässige Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit auf beide Geschlechter und damit eine wichtige Voraussetzung für Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit. Im Dezember 2022 wurde die Vernehmlassung zur Einführung der bezahlten Elternzeit in Liechtenstein lanciert. Die bezahlte Elternzeit muss in Liechtenstein aufgrund der Work-Life-Balance-Richtlinie der EU von 2019 (EUR 2019/1158) eingeführt werden. Die Elternzeit ist ein zentrales Element für die gleichmässige Verteilung der bezahlten und unbezahlten Arbeit auf beide Geschlechter und damit eine wichtige Voraussetzung für Gleichberechtigung und Geschlechtergerechtigkeit.

Nach Ansicht von VMR und OSKJ erfüllt der Regierungsvorschlag die EU-Richtlinie hinsichtlich Ausgestaltung und Finanzierung nicht: Die Regierung schlägt vor, nur zwei Monate der insgesamt viermonatigen Elternzeit pro Elternteil zu entschädigen. Als Entschädigung werden 50 Prozent des durchschnittlich massgebenden Monatslohns vorgesehen, die bei der maximalen Altersrente von aktuell 2380 Franken plafoniert werden. Die EU-Richtlinie schreibt eine Vergütung vor, welche einen angemessenen Lebensstandard gewährleistet und benachteiligte Eltern besonders berücksichtigt. Unter benachteiligte Eltern fallen: alleinerziehende Elternteile, Adoptiveltern, Eltern mit Behinderungen, Eltern von Kindern mit Behinderungen oder einer chronischen Erkrankung sowie Eltern in einer besonderen Lage z. B. nach Mehrlings- oder Frühgeburt. Die von der Regierung vorgesehene Entschädigung der Elternzeit gleicht den Lohnausfall nicht annähernd aus. Daher ist sie diskriminierend für finanziell schwächere Familien, welche die bezahlte Elternzeit



nicht in Anspruch nehmen können. Dem Wunsch von 80 Prozent der Teilnehmenden der breit angelegten Familienumfrage von 2018 nach einer innerfamiliären Kinderbetreuung im ersten Lebensjahr des Kindes wird mit diesem Finanzierungsmodell nicht entsprochen.

Zusätzlichen familien- und gleichstellungspolitischen Anliegen wie die Einführung einer bezahlten Stillzeit gemäss dem Schweizer Arbeitsgesetz, eine flexible Ausgestaltung der Arbeitszeiten für benachteiligte Eltern und eine bezahlte Freistellung für pflegende Angehörige auch ausserhalb des gleichen Haushalts wird in der Vorlage der Regierung ebenfalls nicht entsprochen. VMR und OSKJ, zusammen mit elf weiteren nichtstaatlichen Organisationen, sprechen sich in der Vernehmlassung für eine bessere Ausgestaltung der Elternzeit aus, die dem Anliegen der Familien in Liechtenstein nach innerfamiliärer Betreuung im ersten Lebensjahr sowie dem gleichstellungs- und gesellschaftlichen Anspruch einer gemeinsamen und flexiblen Verantwortlichkeit von Müttern und Vätern in Familie und Erwerb nachkommt (weitere Ausführungen im Kapitel *Kinder und Familie* S. 42).

Im November fand der erste, vom VMR organisierte «Runde Tisch Gleichstellung» mit Vertreterinnen und Vertretern von 17 Nichtregierungsorganisationen statt. Der «Runde Tisch» entstand aus einer gemeinsamen Idee mit dem Frauennetz und dem Verein



Am ersten «Runden Tisch Gleichstellung» tauschten sich 17 Organisationen zur bezahlten Elternzeit aus.

für Männerfragen. Er soll jährlich als Informationsveranstaltung und Dialogplattform zu aktuellen Gleichstellungsthemen für Nichtregierungsorganisationen angeboten werden. Im Berichtsjahr widmete er sich der Einführung der bezahlten Elternzeit. Nach Inputreferaten von Vertreter:innen der Sophie-von-Liechtenstein-Stiftung, des Frauennetzes und des Vereins für Männerfragen informierten die IG Elternzeit und der LANV über ihre Vorstösse zur Umsetzung der bezahlten Elternzeit. In Workshops erarbeiteten die teilnehmenden Organisationen ihre Positionen zur bezahlten Elternzeit und bereiteten eine Inseratkampagne zum Thema vor.

Ausgewogene Vertretung von Frauen und Männern in der Politik

Das Frauennetz, ein Zusammenschluss von zwölf Frauenorganisationen, lancierte 2019 das mehrjährige Projekt «Vielfalt in der Politik» (ViP). Schwerpunkte des Projekts sind Empowerment, Wahlprozess und politische Bildung von Frauen. Es hat zum Ziel, Prozesse zu entwickeln, die längerfristig zu einem ausgewogeneren Verhältnis von Frauen und Männern in politischen Gremien führen. Im Berichtsjahr konzentrierten sich die Aktivitäten von ViP auf Massnahmen zur Erhöhung des Frauenanteils bei den Gemeinderatswahlen 2023. In der aktuellen Mandatsperiode halten Frauen 41 Prozent der Gemeinderatssitze. Wie das Wahlbarometer von ViP für die Gemeinderatswahlen 2023 feststellt, kandidieren insgesamt 158 Personen, davon sind 41 Prozent Frauen und 59 Prozent Männer. Der Frauenanteil bei den Kandidierenden liegt damit um 4 Prozent höher als bei der letzten Gemeinderatswahl vor vier Jahren. Was die einzelnen Wahllisten angeht, stellt ViP ebenfalls einen positiven Trend fest: Elf Wahllisten weisen einen Frauenanteil von 50 Prozent und darüber auf. Bei dreizehn Listen liegt der Anteil der Frauen tiefer.

Geschlechtsspezifische und häusliche Gewalt

Die Auswertung der Nachhaltigkeitsindikatoren des Amts für Statistik per 1. Juli 2022 ergibt eine unveränderte Situation bei Gewaltdelikten. Im Berichtsjahr betreute das Frauenhaus Liechtenstein 12 (Vorjahr: 10) Frauen und 15 (6) Kinder stationär wegen häuslicher Gewalt. Darüber hinaus wurden 25 (25) Fälle im Frauenhaus direkt und 58 (32) Fälle telefonisch beraten. Bei der infra, Informations- und Beratungsstelle für Frauen, erfolgten 14 (15) Kontaktnahmen aufgrund von Gewalt an Frauen, welche Handlungen körperlicher, sexueller, psychischer oder wirtschaftlicher Gewalt umfasst. Weitere 6 (17) Beratungen erfolgten zu Mobbing, 6 (5) zu sexueller Belästigung und 4 (3) zu Stalking (beharrliche Verfolgung). Die Opferhilfe wies im Berichtsjahr insgesamt 42 (28) neue Beratungsfälle aus. 6 (8) Fälle betrafen häusliche Gewalt, davon 6 (7) in Partnerschaften. In 10 (5) Fällen ging es um sexuelle Gewalt, in weiteren 5 (2) Fällen um sexuelle Gewalt an Minderjährigen. In 14 (7) Fällen wurden Gewaltdelikte verübt, und in 6 (4) Fällen ging es um Drohungen oder Nötigungen. Auch der Verein für Männerfragen führte Beratungen zu häuslicher Gewalt durch.

Die 2019 errichtete Fachstelle Bedrohungsmanagement in der Landespolizei agiert als die polizeiinterne Koordinationsstelle zur häuslichen Gewalt. Ihr Mandat umfasst das Monitoring sowie statistische Erhebungen von polizeilichen Interventionen, interne Weiterbildung und Sensibilisierung zum Thema. Sie überprüft und begleitet eine adäquate Anwendung der polizeilichen Instrumente der Wegweisung und des Betretungsverbots (gemäss Art. 24 Best. g Polizeigesetz) bei häuslicher Gewalt und initiiert allfällige Reflexionsprozesse bei den amts handelnden Polizist:innen. Bei insgesamt 22 (Vorjahr 23)



Fällen von häuslicher Gewalt wurden 6 (1) polizeiliche Wegweisungen und 9 (2) Betretungsverbote ausgesprochen. Im Vergleich zum Vorjahr wurden diese polizeilichen Instrumente damit signifikant häufiger angewendet.

Am 17. Juni 2021 ratifizierte Liechtenstein das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt, kurz Istanbul-Konvention. Die Konvention trat für Liechtenstein am Oktober 2021 in Kraft. Sie definiert häusliche und geschlechtsspezifische Gewalt und gibt einen konkreten Rahmen für die Bekämpfung dieser schwer zu fassenden Gewaltformen vor. Dazu werden die Errichtung einer nationalen Stelle und die Bereitstellung ausreichender Ressourcen zur Umsetzung der Konvention vorgeschrieben. Am 29. Juni des Berichtsjahrs lud die Koordinierungsgruppe, welche unter der Federführung des Amts für Soziale Dienste mit der Koordination der Umsetzung der Konvention in Liechtenstein beauftragt ist, zu einem ersten Austausch mit der Zivilgesellschaft. Dabei wurden verschiedene Schwerpunkte vertieft diskutiert und Empfehlungen festgehalten. Folgende Empfehlungen wurden am Fachaustausch festgehalten: Für eine zielgruppengerechte Präventionsarbeit soll eine Erhebung der Belastungsfaktoren durchgeführt werden, welche zu Gewalt führen können. Die bestehenden niederschweligen Angebote sollen besser koordiniert werden und für Tatpersonen soll eine obligatorische Beratung eingeführt werden. Die Ergebnisse des Dialogs bilden die Basis für die Empfehlungen der Koordinierungsgruppe an die Regierung. Diese sollen nach der Berichterstattung und dem Länderbesuch des GREVIO-Expertenausschusses im Frühling 2023 eingereicht werden.

Am 7. Oktober reichte die Regierung den ersten Länderbericht beim Überwachungsausschuss unter der Konvention, GREVIO, ein. Darin führt sie die bestehenden und geplanten Umsetzungsmassnahmen unter der Konvention aus. Am 15. Dezember 2022 übermittelten neun Nichtregierungsorganisationen zusammen mit dem Verein für Menschenrechte die Sicht der Zivilgesellschaft in Form eines Schattenberichts an GREVIO. Im Schattenbericht fordern sie eine übergeordnete nationale Gewaltschutzstrategie (eingebettet in die Gleichstellungsstrategie, siehe Kapitel *Gleichstellungspolitik* S. 58) sowie eine staatliche Stelle, welche die Umsetzung der Strategie koordiniert und auswertet. Die Organisationen vermissen belastbare Daten sowie qualitative Untersuchungen zu Gewaltursachen und Gewaltbetroffenheit für alle in der Konvention berücksichtigten Gewaltformen, namentlich physische, sexuelle, psychische und wirtschaftliche Gewalt. Sie sehen eine allgemeine und langfristige öffentliche Sensibilisierung sowie fachlich gut ausgebildete, niederschwellige Beratungsstellen sowie Weiterbildungskonzepte für Polizei, Behörden und Beratungsstellen als notwendig an, die auch strukturelle Gewalt adressieren. Für die Opfer fordern sie niederschwellige und opferzentrierte Hilfsangebote, die rasch und professionell agieren. Für die Strafverfolgung benötigt es nach Ansicht der Organisationen zusätzlich einen gesetzlichen Tatbestand der häuslichen Gewalt im Strafgesetzbuch und verpflichtende Täterberatungen. Das Sexualstrafrecht sollte mit der Konvention in Einklang gebracht werden, und es sollte sichergestellt werden, dass im gesamten Strafverfahren auch weibliches Vollzugspersonal beigezogen werden kann. Schliesslich fordern die Organisationen den Rückzug bzw. die Nichterneuerung der Vorbehalte, welche Liechtenstein bei der Ratifizierung der Konvention angebracht hat. Diese sind ihrer Ansicht nach nicht verhältnismässig und schränken den Schutz von Opfern bei grenzüberschreitender Gewalt oder bei unsicherem Aufenthaltsstatus unnötig ein. Der Regierungs- und der Schattenbericht sind auf der VMR-Website veröffentlicht.

Am 25. November lancierte der Fachbereich für Chancengleichheit im Amt für Soziale Dienste zum elften Mal zusammen mit dem Frauenhaus Liechtenstein die Aktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen – Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte». Unterstützt wurde die Aktion vom Verein Sicheres Liechtenstein und Amnesty International Liechtenstein. Zudem wurden auf den Brottüten weitere Anlauf- und Beratungsstellen inklusive diejenigen des Vereins für Männerfragen, der infra und der Gewaltberatung aufgenommen. An der Aktion beteiligten sich wiederum zahlreiche Detailhandelsgeschäfte und Bäckereien in Liechtenstein.



Ute Mayer (Amt für Soziale Dienste), Peter Frick (Verein Sicheres Liechtenstein), Regierungsrat Manuel Frick, Rudi Rohrer (Dorfbäckerei Dörig), Lill-Isabelle Schwendener und Belgin Amann (Frauenhaus Liechtenstein, v. l.).
Bilder: ikr

Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte

Regierungsrat Manuel Frick eröffnete gestern, Freitag, im Dorfbeck Dörig in Vaduz die Aktion «16 Tage gegen Gewalt an Frauen – Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte».

«Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte»: Dieser Slogan zielt die Papiertüten, in die heimische Bäckereien und Geschäfte ihre Backwaren verpacken und über ihre Verkaufstheke reichen werden. Mit den Brottüten soll die Aufmerksamkeit dorthin gelenkt werden, wo Gewalt überwiegend stattfindet – in den häuslichen Bereich. Gemäss Bundesamt für Statistik in der Schweiz sind rund 70 Prozent der Opfer häuslicher Gewalt Frauen. Aus diesem Grund sind auf den Papiertüten Adressen von Anlauf- und Beratungsstellen in Liechtenstein angegeben, an die sich Betroffene wenden können. Da Frauen überproportional von häuslicher Gewalt sowie von sexualisierter Gewalt betroffen sind, wird die Aktion in vielen Ländern jeweils zum Internationalen Tag gegen Gewalt an Frauen, dem 25. Novem-



Regierungsrat Manuel Frick überreicht den ersten Kundinnen und Kunden die Papiertüte mit dem Slogan «Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte».



ber, durchgeführt. Die Sensibilisierungskampagne endet nach 16 Tagen am 10. Dezember, dem Internationalen Tag der Menschenrechte.

Die Aktion soll die Gesellschaft auffordern hinzuschauen, wenn Gewalt passiert, und ganz besonders, wenn Frauen und ihre Kinder betroffen sind. Die

Ausprägungen von Gewalt an Frauen reichen von sexueller Belästigung, psychischer oder körperlicher Gewalt bis hin zu Frauenmorden (Femiziden). Femizide als Spitze der Gewaltspirale geschehen meistens in Partnerschaften, denen häufig schon häusliche Gewalt vorausging. Die Aktion ist ein Kooperations-

projekt des Frauenhauses Liechtenstein und des Fachbereichs Chancengleichheit des Amtes für Soziale Dienste. Sie wird durch den Verein Sicheres Liechtenstein und Amnesty International Liechtenstein mitfinanziert sowie von den Anlauf- und Beratungsstellen in Liechtenstein unterstützt. (ikr)

Zusammen mit verschiedenen Organisationen eröffnete Regierungsrat Manuel Frick die jährliche Aktion «Häusliche Gewalt kommt nicht in die Tüte» in der Bäckerei Dörig in Vaduz.



Der Fachbereich für Chancengleichheit beteiligte sich gemeinsam mit den Gleichstellungsstellen der Kantone St. Gallen und Appenzell Ausserrhoden an der überregionalen Kampagne «Kein Platz für Sexismus», die von der infra, Informations- und Beratungsstelle für Frauen, und dem aha lanciert wurde. Zum Abschluss der Kampagne organisierte die infra eine Onlineveranstaltung über sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz. Der Fachbereich Chancengleichheit hat dazu mit der Überarbeitung des Ratgebers gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer begonnen.

Onlineveranstaltung der Infra

Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

ONLINE Im Rahmen der Kampagne «Kein Platz für Sexismus» organisiert die Infra, Informations- und Beratungsstelle für Frauen, einen Online-Informationsabend mit der Infra-Juristin Daniela Narr zum Thema «Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz». Die Veranstaltung findet am Mittwoch, den 16. November, um 19 Uhr, per Zoom statt.

Nicht erst seit der Me-too-Kampagne ist klar, dass sexuelle Belästigung in der Arbeitswelt kein Einzelfall ist. Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz ist ein ernstzunehmendes Pro-

blem. Immer wieder kommt es zu Aufdringlichkeiten durch Vorgesetzte, Kollegen oder Dritte. Überwiegend sind Frauen davon betroffen. Fragen, die sich dabei stellen, sind: Was fällt unter sexuelle Belästigung? Wo liegt die Grenze zwischen einem harmlosen Flirt und einer sexuellen Belästigung? Welche Folgen können

sexuelle Belästigungen nach sich ziehen? Wie kann ich mich wehren? Die Referentinnen geben einen Überblick über die gesetzlichen Grundlagen und erläutern anhand eines Fallbeispiels ein mögliches Vorgehen. Sie erklären das Verfahren und was betroffene Frauen unternehmen können. (pr)

ONLINE-INFOVERANSTALTUNG

Mein Körper. Mein Raum. Mein Recht. – Sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz

Online-Infoveranstaltung im Rahmen der Kampagne «Kein Platz für Sexismus» der Infra
Referentin: Frau Mag. iur. Daniela Narr-Jäger, Juristin bei der Infra und der Liechtensteinischen Landespolizei, Petra Eichele, Geschäftsführerin, Infra
Datum: Mittwoch, 16. November 2022, 19 bis 21 Uhr
Kosten: CHF 10.–, für Infra-Mitglieder kostenlos
Ort: Online über Zoom
Voranmeldung: bis 10. November 2022 an Tel. +423 232 08 80 oder an info@infra.li, www.infra.li

ANZEIGE



Im Rahmen der Kampagne gegen Sexismus organisierte die infra eine Veranstaltung gegen sexuelle Belästigung am Arbeitsplatz.

Schwangerschaftsabbruch

Die 2018 ebenfalls als dringlich eingestufte Empfehlung des CEDAW-Ausschusses zur Ergänzung der strafrechtlichen Bestimmungen über Schwangerschaftsabbrüche ist nach wie vor nicht angegangen worden. Es gibt keine Erhebungen über die Anzahl an Schwangerschaftsabbrüchen durch in Liechtenstein wohnhafte Frauen.

Sexuelle Orientierung und Geschlechtsidentität (LGBTIQ+)



Situation LGBTIQ+ in Liechtenstein

Die eigene sexuelle Orientierung und geschlechtliche Identität bestimmen und leben zu können, ist ein Menschenrecht. Im europäischen Mittel sind gemäss der repräsentativen Umfrage des Dalia-Marktforschungsinstituts von 2017 etwa sechs Prozent der Bevölkerung der heterogenen Personengruppe der LGBTIQ+ (lesbisch, schwul, bisexuell, trans-, inter-, queer und asexuell) zuzuordnen. Umgerechnet auf Liechtenstein wären das ungefähr 2300 Menschen.

2020 unterbreitete der VMR der Regierung vier Empfehlungen zur Stärkung der Rechte von LGBTIQ+-Personen: die Erstellung einer Studie zur Situation von LGBTIQ+ in Liechtenstein, die Einführung der Ehe für alle, die Einführung eines Personenstandsgesetzes und die Schaffung der Möglichkeit, ein neutrales, d. h. nichtbinäres Geschlecht in offiziellen Dokumenten eintragen zu lassen. Alle Empfehlungen wurden 2020 vom Ministerium für Gesellschaft abgelehnt.

In den letzten beiden Jahren haben die Anliegen von LGBTIQ+-Personen sehr viel politische und gesellschaftliche Beachtung erhalten und es gibt einige positive Entwicklungen zu verzeichnen. So z. B. die Einführung der Ehe für alle in der Schweiz und die Aufhebung des Verbots der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare durch den Staatsgerichtshof Liechtenstein im Jahr 2021. Mit der Aufhebung von Art. 25 PartG im Mai 2022



Am 11. Juni 2022 fand in Schaan die erste Pride in Liechtenstein statt



hat der Landtag gleichgeschlechtlichen Paaren Zugang zur Adoption und Fortpflanzungsmedizin ermöglicht. Im Juni 2022 fand die erste Pride-Veranstaltung in Liechtenstein statt.



Der Fachbereich für Chancengleichheit veröffentlichte einen Ratgeber für Angehörige von trans Menschen.

Der Fachbereich Chancengleichheit (FCG) des Amtes für Soziale Dienste setzt sich dafür ein, LGBTIQ+-Themen vermehrt der breiten Öffentlichkeit näherzubringen und mit Sensibilisierungsprojekten Homophobie und Transphobie entgegenzuwirken. Anlässlich des Internationalen Tags gegen Homo-, Bi-, Inter- und Transphobie bzw. -feindlichkeit (IDAHOBIT) am 17. Mai 2022 veröffentlichte der Fachbereich in Kooperation mit dem Verein Flay und dem VMR die Infobroschüre «Junge? Mädchen? Oder...? Ein Ratgeber für Angehörige von trans Menschen». Weiters veröffentlichte der Fachbereich im Herbst eine Serie von Fachartikeln in den Landeszeitungen zu verschiedenen Aspekten der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität und bereitete eine Broschüre zum Thema Coming-out vor.

2018 empfahl die Europäische Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI) den liechtensteinischen Behörden dringlich, eine Studie über die Probleme von LGBTIQ+-Personen und über die Massnahmen zur Behebung dieser Probleme in Auftrag zu geben. Gemäss Massnahmenplan Chancengleichheit des Ministeriums für Gesellschaft und Kultur sollte die empfohlene Studie über die Situation von LGBTIQ+-Personen im Laufe des Jahres 2022 angegangen werden. Aufgrund mangelnder Ressourcen im Fachbereich wurde die Erstellung der Studie auf 2023 verschoben.

Aufhebung von Artikel 25 Partnerschaftsgesetz durch den Landtag

In seiner Normenkontrolle vom 10. Mai 2021 hob der Staatsgerichtshof das Stiefkind-Adoptionsverbot für gleichgeschlechtliche Paare in Art. 25 des Partnerschaftsgesetzes (PartG) als EMRK- und verfassungswidrig auf. Der Regierung blieb ein Jahr Zeit, um eine gesetzliche Neuregelung vorzuschlagen. In der Vernehmlassung begrüsst der VMR die Einführung der Stiefkindadoption für gleichgeschlechtliche Paare als bedeutsamen Schritt für die Beseitigung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung der Eltern wie auch für den Schutz der Rechte des Kindes. Für die tatsächliche Gleichstellung von gleichgeschlechtlichen Paaren sei jedoch auch die Fremdkindadoption zuzulassen und der diskriminierungsfreie Zugang zur Fortpflanzungsmedizin zu gewährleisten.

In seiner Sitzung vom 6. Mai 2022 hob der Landtag nicht nur das Verbot der Stiefkindadoption auf, welches der Staatsgerichtshof am 10. Mai 2021 als EMRK- und verfassungswidrig befunden hatte, er lehnte zudem das ebenfalls in Art. 25 PartG enthaltene Verbot

Internationale Empfehlungen zur Verbesserung der Situation von LGBTQIA+-Menschen

Thema Im weltweiten Vergleich steht es in Liechtenstein verhältnismässig gut um die Rechte von LGBTQIA+-Personen. Was nicht heisst, dass es nichts zu tun gäbe, so Karin Lingg vom Amt für Auswärtige Angelegenheiten (AAA).

VON GABRIELLA ALVAREZ-HUMMEL

Welche internationalen Verpflichtungen gibt es für Liechtenstein in Bezug auf LGBTQIA+-Themen? Die simple Antwort ist: Es gibt zwar keine spezifische Konvention gegen Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung und Geschlechtsidentität, so Karin Lingg. Jedoch geniessen LGBTQIA+-Personen denselben Schutz und dieselben Grundrechte wie alle Menschen. Etwa Schutz vor Diskriminierung, Recht auf Leben sowie Schutz vor Gewalt.

Nichtsdestotrotz ist es bei der Überprüfung der Menschenrechtssituation in Liechtenstein durch den UNO-Menschenrechtsrat auch schon zu Empfehlungen zur Verbesserung der Lebenssituation von LGBTQIA+-Personen gekommen. Zuletzt 2018. Die Empfehlungen, so Karin Lingg, lauten: «Erstens, dass wir unsere Bemühungen zur Bekämpfung von Dis-



Karin Lingg. (Foto: Paul Trummer)

der Flüchtlingseigenschaft gewährleistet wird, um Opfer von sexueller oder geschlechtsspezifischer Gewalt identifizieren zu können.» Hinzu kam 2018 eine Empfehlung durch die Kommission gegen Rassismus und Intoleranz (ECRI), die insgesamt zwar eine erhebliche Verbesserung in der gesellschaftlichen Einstellung gegenüber LGBTQIA+-Personen feststellte, aber auch

Eine weitere Empfehlung im Rahmen der Berichterstattung der UNO-Frauenrechtskonvention verlangte zudem, erzwungene geschlechtsangleichende Operationen zu verbieten und Beratungsvorgaben zu schaffen. Was geschieht mit diesen Empfehlungen? Karin Lingg erklärt: «Die Regierung nimmt die Empfehlungen sehr seriously und hat entsprechende

Zum Thema «Ehe für alle» gab es bisher noch keine Empfehlungen, so Karin Lingg: «Der Diskurs auf internationaler Ebene kreist stark um das Verbot von Diskriminierung und Kriminalisierung. In vielen Ländern sind noch nicht einmal grundlegende Rechte, wie Schutz vor Gewalt, für LGBTQIA+-Personen gewährleistet.» Hier liegt auch der Fokus für das AAA: «Wir beobachten und gestalten den internationalen Diskurs mit. Menschenrechte sind keine Selbstverständlichkeit. Menschenrechte – für LGBTQIA+-Personen, aber auch für alle anderen – müssen immer wieder verteidigt werden.» (pr)



Amtsstellen, Massnahmenpläne zur Umsetzung zu erstellen.»

BROSCHÜRE FÜR ANGEHÖRIGE VON TRANS MENSCHEN

Sensibilität für LGBTQIA+-Themen hilft ganz konkret, das alltägliche Leben für diese Menschen zu verbessern. Der Verein Flay, der Fachbereich Chancengleichheit vom Amt für Soziale Dienste und der Verein für Menschenrechte haben die Broschüre «Junge? Mädchen? Oder ...? Ein Ratgeber für Angehörige von Trans Menschen»

Artikel 25 gekippt: Etappensieg für gleichgeschlechtliche Paare

Gleichbehandlung Ab Juli ist eingetragenen Paaren die Stiefkindadoption möglich. Die FDP und die Freie Liste kippten zudem das Verbot der gemeinsamen Adoption und Fortpflanzungsmedizin – doch welche Auswirkungen hat dies in der Praxis?

VON DANIELA FRITZ

Im Juli wäre Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes vom Staatsgerichtshof (SGH) aufgehoben worden. Denn das Verbot der Stiefkindadoption für eingetragene Paare ist diskriminierend und verstösst gegen die Verfassung, lautete das Urteil im Mai 2021. Weil im selben Artikel aber auch das generelle Adoptionsverbot sowie das Verbot von Fortpflanzungsmedizin geregelt ist, liess der SGH der Politik ein Jahr – bis zum 12. Juli – Zeit für eine neue Lösung.

Stiefkindadoption ab Juli möglich. Praktisch erfolgte im Mai-Landtag



«Wenn Sie zustimmen, ersetzen Sie eine diskriminierende Regelung mit einer diskriminierenden Regelung. Dem müssen Sie sich bewusst sein.»

DANIEL SEGER
FDP-ABGEORDNETER

könnte das Anliegen vor dem Volk scheitern – und man befände sich im rechtsfreien Raum, was die Fortpflanzungsmedizin angeht. Der Landtag zeigte sich am Freitag offener. Dem neu geschaffenen Artikel 24a und damit der Stiefkindadoption stimmten alle Abgeordneten einhellig zu. Dies war zu erwarten, weil doch so alle vom SGH gebotene

die Berichterstattung der Landeszeitschriften, die kaum ein negatives Echo in den Leserbriefspalten auslösten. In der Vernehmlassung zur gegenständlichen Gesetzesvorlage hätte sich zudem nur eine negative Stimme geäussert. Zudem sei wohl auch hierzulande niemandem die Einführung der «Ehe für alle» in der Schweiz am 1. Juli entgangen.

ABGB lässt Adoption nicht zu

Die rechtlichen Konsequenzen, wenn der Landtag dem Artikel nicht zustimmt, sorgen zunächst für Verwirrung. Seger sorgte aber für Aufklärung: Der «alte» und diskriminierende Artikel 25 des Partnerschaftsgesetzes wird vom SGH am 12. Juli ohnehin aufgehoben. Sofern der Landtag dem «neuen» Artikel 25 nicht zustimmt, wäre gleichgeschlechtlichen Paaren damit die gemeinsame Adoption sowie der Zugang zu Fortpflanzungsmedizin nicht mehr verboten. Praktisch habe dies jedoch vorerst keine Auswirkungen. Denn um eingetragenen Partnern die gemeinsame Adoption eines Fremdkindes zu ermöglichen, müsste auch das Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch

Oben: Seit Jahren fordert die Europäische Kommission gegen Rassismus eine Studie zur Situation von LGBTQIA+-Personen in Liechtenstein.

Links: Durch einen überraschenden Entscheid im Landtag trat am 13. Juli das Adoptionsverbot und das Verbot zum Zugang zu Fortpflanzungsmedizin im Partnerschaftsgesetz ausser Kraft.

Unten: Der Landtag überweist eine Petition an die Regierung zur Einführung der Ehe für alle.

«Die Zeit ist reif»: Landtag grossmehrheitlich für «Ehe für alle»

Ja-Wort Mit 23 Ja-Stimmen hat der Landtag die Regierung beauftragt, ihm eine Gesetzesänderung vorzulegen, um die zivilrechtliche Ehe für alle zu öffnen. Der Landtag kam damit der Aufforderung der Regierung nach, dass ein solcher Vorstoss aus Volk oder Landtag kommen müsse.

VON SEBASTIAN ALBRICH

Die Überweisung der von Daniel Seger (FDP) und Patrick Risch (FL) aufgestellten Motion zur Öffnung der zivilrechtlichen Ehe für alle war eigentlich von Anfang an sicher. Würde diese doch von Anfang an von der kompletten FDP- und FL-Fraktion sowie den VU-Abgeordneten Dagmar Bühler-Nigisch und Norma Heidegger unterstützt und unterzeichnet. Umso erfreulicher war es für die Motionäre, dass sie am Ende noch die gesamte VU-Fraktion überzeugen konnten. 11 Jahre hat es seit der Schaffung des Partnerschaftsgesetzes gedauert, bis dieser letzte Schritt zur Gleichstellung gleichgeschlechtlicher Paare vom Staat nun endgültig angegangen werden kann. «Die Zeit ist reif», zeigte sich Seger am Mittwoch in seinem Votum optimistisch. Dem Liechtensteiner

zivilen Ehe allen Bürgern öffnet. Seger betonte dabei auch, dass es lediglich um die Öffnung der zivilrechtlichen Ehe gehe, die religiöse hingegen unberührt und weiterhin Sache der Religionsgemeinschaften bleibt. Die angestrebte Gesetzesänderung nehme somit niemandem etwas weg, für die Betroffenen schafft sie jedoch eine neue Rechtsgleichheit. Oder wie es die Abgeordnete Franziska Hoop (FDP) zusammenfasste: «Für die Konservativen ändert sich nichts, für die Betroffenen die Welt.»

Hauptfaktor Zwangsouting

Der Zivilstand «Eingetragene Partnerschaft» führt vielerorts noch zu einer erzwungenen Offenlegung der sexuellen Orientierung. Dies kann hierzulande bei der Jobsuche noch immer Probleme mit sich bringen, ist bei Auslandsreisen teils jedoch auch mit aktiven Gefahren verbunden – kann aber auch in Ländern, die keine Partnerschaft kennen, zu Rechtsproblemen bei Krankenhausbesuchen oder medizinischen Entscheidungen für erkrankte Partner führen. Doch ganz abgesehen davon, gehen Zwangsoutings und ihre Folgen oft mit einer extremen emotionalen Belastung einher, wie auch Peter Frick (VU) aus seiner Arbeit in der Schulsozialarbeit und im Kriseninterventionsamt zu berichten wusste. Als religiöser Mensch findet er es zwar wichtig, dass die religiöse Ehe den Religionsgemeinschaften überlassen



«Gott hat den Menschen den freien Willen gegeben. Dazu zählt auch, zu entscheiden, wen man liebt.»

PETER FRICK
VU-ABGEORDNETER

geben. Dazu zählt auch, zu entscheiden, wen man liebt.» Auch Landtagspräsident Albert Frick bezeichnete den Einsatz für die «Ehe für alle» als einen «Akt der Nächstenliebe».

Fragen und wenige Bedenken

Einige wenige Abgeordnete hegen jedoch auch Bedenken. So war Landtagsvizepräsidentin Gunilla Marxer-Kranz (VU) nicht sicher, welche Gleichstellung die Ehe noch ermöglicht, die nicht durch das Partnerschaftsgesetz bereits abgedeckt ist. Die klar identifizierenden Zivilstände seien zwar der Hauptfaktor, doch würden sich Partnerschaft und Ehe auch bei den Fristen und Schritten bei Trennung unterscheiden. Letz-

was dagegen spreche, dass man diese aneinander angleiche und beide Gesetze bestehen lasse, erklärte Seger: «Die Effizienz.» Schliesslich hätte man dann zwei gleiche Gesetze, die sich nur wegen des Wortes «Ehe» unterscheiden und die stets gemeinsam angepasst werden müssten. Herbert Elkuch (Dpl.) knüpfte die Ehe dagegen im Sinne der religiösen Ehe grundsätzlich an die Fortpflanzung und stellte auch die Verfassungsmässigkeit einer solchen Öffnung infrage, da die katholische Kirche ja als Staatsreligion verfassungsmässig geschützt sei. «Ein Abgeordneter darf nicht gegen die Kirche handeln», so Elkuch. Hinweise, dass es sich bei kirchlicher und zivilrechtlicher Ehe um verschiedene Institutionen handle, brachten ihn nicht davon ab. Seine Aussage, dass nur jene eine Ehe eingehen können, die sich fortpflanzen können, brachte ihm ein «Gohts noch» von Patrick Risch ein, während Daniel Seger betonte: «Sie schlagen gerade allen Menschen, die keine Kinder kriegen können, ins Gesicht.» Elkuchs Parteikollege Thomas Rehak sah ebenfalls die Biologie als einen entscheidenden Faktor und schweifte zusätzlich in die Fortpflanzungsmedizin, Leihmutterchaft, die Rechte der Leihmütter und das Kindeswohl ab. Das verlierte schlussendlich auch noch Manuela Haldner-Schierscher (FL) zu einer Wortmeldung. Damit vermisste Rehak Spiel



Für Daniel Seger ist die Motion zur Öffnung der Ehe eine Herzensangelegenheit. (Fotos: Michael Zanghellini)

Aussagen und weit entfernten Horrorszenarien gehört hätte, gäbe es hierzulande noch heute kein Frauenstimmrecht, ergänzte sie und bat darum, zur Abstimmung überzugehen. Schlussendlich wurde die Motion



der gemeinsamen Adoption und des Zugangs zur Fortpflanzungsmedizin für gleichgeschlechtliche Paare ab. In der Folge trat Art. 25 PartG am 13. Juli 2022 mangels Ersatzregelung ausser Kraft. Um Rechtssicherheit zu schaffen, schlug die Regierung in ihrem Vernehmlassungsbericht vom 6. Juli 2022 Anpassungen im ABGB und die Aufhebung von Art. 24a PartG vor. In ihrer Stellungnahme vom 22. September 2022 begrüsst der Verein für Menschenrechte (VMR), die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche sowie das Frauennetz Liechtenstein den Vorschlag zur Anpassung des ABGB und des PartG, der vollständige Gleichstellung im Adoptionsrecht zwischen gleich- und verschiedengeschlechtlichen Paaren und Zugang zu Fortpflanzungsmedizin ermöglicht.

Ehe für alle

Europaweit anerkennen 17 Länder die Ehe für alle, darunter Deutschland, Österreich und die Schweiz. In der Schweiz wurde die Ehe für alle in der Volksabstimmung vom 26. September 2021 von einer klaren Mehrheit der Stimmberechtigten und von allen Kantonen angenommen. Am 6. Mai 2022 schuf der liechtensteinische Landtag mit der Aufhebung des Adoptionsverbots für gleichgeschlechtliche Paare (Art. 25 PartG) eine neue Ausgangslage. Eine Unterscheidung zwischen Ehe und eingetragener Partnerschaft ist aus grundrechtlicher Sicht dadurch nicht mehr sachlich begründbar, weil sowohl im Rahmen des Partnerschaftsgesetzes als auch des Ehegesetzes gemeinsame Elternschaft möglich ist. Eine solche Ungleichbehandlung wäre demnach diskriminierend und daher verfassungs- bzw. EMRK-widrig (Art. 14 EMRK). Zudem stellt der Umstand, dass bei Personenstandsangaben die eingetragene Partnerschaft separat zu Ehe erfasst wird und damit verpartnerte Paare ihre sexuelle Orientierung offenlegen müssen, einen Eingriff in die Achtung des Privat- und Familienlebens (Art. 8 EMRK) dar. Am 21. September 2022 reichten 15 Landtagsabgeordnete eine Motion zur Öffnung der Ehe für alle ein, welche vom Landtag im November mit 23 Stimmen an die Regierung weitergereicht wurde. Damit rückt eine vollständige rechtliche Gleichstellung aller gesetzlich registrierten Paare ungeachtet ihrer sexuellen Orientierung oder Geschlechtsidentität und die Einführung der Ehe für alle in Reichweite.

Anerkennung «drittes Geschlecht»

In offiziellen Dokumenten und Formularen ist in Liechtenstein bis anhin keine von den binären Geschlechtskategorien (männlich oder weiblich) abweichende Geschlechtsangabe möglich. Dies missachtet die Menschenrechte von nichtbinären Personen. Der VMR empfiehlt, diesen Mangel zu beheben und die Voraussetzungen für den Eintrag eines «dritten Geschlechts» im Zivilstandsregister und im zentralen Personenregister sowie weiteren Dokumenten zu schaffen. Dazu sind Gesetzesanpassungen im Personen- und Gesellschaftsrecht (PGR) und die Schaffung eines Personenstandsgesetzes nötig.

Geschlechtsangleichende Operationen, die ohne medizinische Notwendigkeit und ohne informierten Entscheid der betroffenen Personen – insbesondere Kindern – durchgeführt werden, sind menschenrechtsverletzend. Inwieweit es diese Praxis in Liechtenstein gibt, sollte in der geplanten Studie zur Situation von LGBTIQ+-Personen untersucht werden. Der VMR empfiehlt, geschlechtsangleichende Operationen ohne medizinische Notwendigkeit und ohne einen informierten Entscheid von betroffenen Personen zu verbieten.

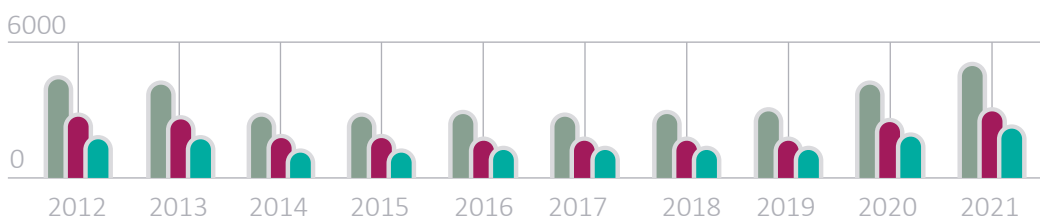
Gesundheit und soziale Gerechtigkeit



Prämienverbilligung und Leistungsaufschub bei Krankenkassen

Im Berichtsjahr wurden die gesetzlichen Anforderungen für den Erlass von Krankenkassenprämien gesenkt. Die Einkommensgrenze für die Berechtigung wurde erhöht (d. h. die Antragsstellung ist im Vergleich zu den Vorjahren mit einem höheren Einkommen möglich) und die Altersgrenze für die Antragsstellung gesenkt (eine Antragsstellung ist neu ab dem 20. Lebensjahr möglich). Entsprechend ist die Zahl der Anspruchsberechtigten wie auch der Bezüger:innen von Prämienverbilligungen gestiegen. Im Berichtsjahr stellten rund 6100 Personen einen Antrag auf Prämienverbilligung (2021: 4900; 2020: 4150, 2019 rund 2950). Seit dem Berichtsjahr wurden zudem Anpassungen bei der Auszahlung der Prämienverbilligungen vorgenommen: Neu wird die Prämienverbilligung nicht mehr den Versicherten direkt ausbezahlt, sondern mit den monatlichen Krankenkassenkosten verrechnet, was zu einer reduzierten Prämienrechnung und zu einer unmittelbaren Entlastung der Betroffenen führt. Im Berichtsjahr beschäftigten sich Regierung und Landtag mit Massnahmen zur besseren Information von Bezugsberechtigten z. B. durch ein der Steuererklärung beigelegtes Informationsschreiben. Bis zum Ende des Berichtsjahres wurden jedoch noch keine Massnahmen umgesetzt.

Anzahl Bezüger:innen von Prämienverbilligungen



Die Anzahl der Bezügerinnen und Bezüger von Prämienverbilligung hat durch die neuen gesetzlichen Bestimmungen wieder zugenommen.

Wenn Personen ihre Krankenkassenprämien nicht begleichen, können die Krankenkassen gemäss Krankenversicherungsgesetz (KVG) einen «Leistungsaufschub» verhängen. Das heisst, sie können den betreffenden Personen die Kostenübernahme für Gesundheitsleistungen vorenthalten. Trotz der Erleichterung bei den Prämienverbilligungen stieg die Anzahl der Versicherten, die von einem Leistungsaufschub betroffen sind, stetig an: Während gemäss Krankenkassenverband Ende 2017 noch 167 Personen vom Leistungsaufschub betroffen waren, lag die Anzahl Ende 2023 bei rund 320 Personen.

Der VMR beurteilt den «Leistungsaufschub» als menschenrechtlich bedenklich, weil in der Ausgestaltung dieser Massnahme nicht unterschieden wird zwischen Personen, welche aufgrund ihrer wirtschaftlichen oder gesundheitlichen Situation nicht in der Lage sind, die Krankenkassenbeiträge zu bezahlen und jenen, die – ohne existenzielle oder gesundheitliche Einschränkungen – keinen Willen oder keine Kooperationsbereitschaft



zu Beitragszahlungen zeigen. Die Verhängung eines Leistungsaufschubs im ersten Fall kann das Recht auf Gesundheit verletzen, welches über die EMRK geschützt ist. Dass die Definition der (trotz Leistungsaufschub gewährten) Notfallbehandlung nicht präzise ist und die Kulanregelungen der Krankenkassen unterschiedlich sind, wird ebenfalls mit Besorgnis zur Kenntnis genommen. Schliesslich ist der Leistungsaufschub als Steuerungsmassnahme zur Verhinderung von Prämienausfällen angesichts der steigenden Zahlen grundsätzlich infrage zu stellen. Der VMR empfiehlt daher, dass Anpassungen in der Umsetzungsverordnung vorgenommen werden, um die Ausgestaltung des «Leistungsaufschubs» zu präzisieren.

Armut

Die Beseitigung von Armut bis 2030 ist eines der Ziele der Agenda 2030. Im liechtensteinischen Nachhaltigkeitsbericht von 2019 an die UNO wird festgestellt, dass es in Liechtenstein keine absolute Armut gebe. Ausserdem wird erläutert, dass die Sozialschutzsysteme in Liechtenstein insgesamt sehr gut ausgebaut seien und der Staat allen Personen und Familien, die das nationale Existenzminimum aus eigener Kraft nicht erreichten, ohne Diskriminierung entsprechende Unterstützung anbiete. Niemand müsse in Liechtenstein in Armut leben.

Demgegenüber stehen die Erfahrungen des «Runden Tisches Armut», welcher 2019 von der Caritas Liechtenstein ins Leben gerufen wurde und Vertreter:innen von zivilgesellschaftlichen Organisationen, Stiftungen und Behörden umfasst. Im Berichtsjahr tagte der «Runde Tisch» am 29. September. Alle teilnehmenden Organisationen stellen in ihrer Arbeitspraxis fest, dass in Liechtenstein relative Armut existiert.

3

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Dienstag, 18. Oktober 2022

Steigende Preise: «Es wird Haushalte geben, die es nicht schaffen werden»

Immer mehr Menschen suchen Hilfe bei der Caritas Liechtenstein und der Schuldenberatungsstelle Hand in Hand.

Manuela Schädler

Zuerst die Coronapandemie, die von Kurzarbeit geprägt war, dann der Kriegsausbruch in der Ukraine, der die Gas- und Ölpreise in die Höhe schnellen liess, und nun auch noch die Strompreise, die sich ab 2023 verdoppeln werden. Das Leben ist auf einen Schlag teurer geworden. Das bringt einkommensschwache Haushalte und auch all diejenigen Personen, deren Haushaltsbudget bereits jetzt schon angespannt ist, weiter unter Druck.

Mehr Menschen suchen sich Hilfe bei der Caritas Liechtenstein, wie Präsidentin Rita Batliner bestätigt. «Wir stellen in der Periode vom 1. Januar 2022 bis 30. September eine Steigerung von rund 12,5 Prozent bei den Anträgen auf finanzielle Unterstützung fest», sagt sie. Auch die Schuldenberatungsstelle Hand in Hand hat im August und September viel-

zeitnah einen Beratungstermin anzubieten», sagt Geschäftsführer Dirk Flaig.

Nebenkostenabrechnung wird zum Problem werden

Die Menschen, die aktuell um Unterstützung ansuchen, nennen nicht konkret die steigenden Energiepreise als Grund: «Sie stellen einfach fest, dass das Geld schlicht nicht bis Ende Monat reicht», so Caritas-Präsidentin Batliner. Die Inflation beträgt derzeit 3,3 Prozent und betrifft unter anderem die Lebenshaltungskosten - dazu gehören etwa Lebensmittel oder Treibstoffe. Es sei selbstredend, dass ein einkommensschwacher Haushalt viel stärker von der Inflation betroffen sei als ein einkommensstarker Haushalt, sagt Batliner. Armutsgefahren für die einkommensschwachen Menschen - das sind Haushalte, deren Einkommen 60 Prozent oder weniger als das Medianeinkommen beträgt - sind aktuell gefährdet. Geld auf

Nebenkosten- oder Stromrechnung bezahlen zu können. «Es wird sicher Haushalte geben, die das nicht schaffen werden», hält Rita Batliner besorgt fest. Sie ist überzeugt, dass gerade die Nebenkostenabrechnungen im nächsten Jahr, in denen sich die höheren Heizkosten niederschlagen werden, ein grosses Thema sein werden.

Politik in der Pflicht

Auch Hand-in-Hand-Geschäftsführer Flaig beobachtet die Situation mit Sorge und ist sich sicher, dass es wegen der steigenden Energiepreise zu noch mehr Anfragen bei seiner Beratungsstelle kommen wird. Er sieht besonders die Politik in der Pflicht, Massnahmen zu ergreifen, die dafür sorgen, die Auswirkungen der drastischen Preiserhöhungen auf die gefährdeten Haushalte in einem erträglichen Mass zu halten. «Sollte dies nicht gelingen, be-



Wegen der Inflation: Einkommensschwache Haushalte stellen fest, dass das Geld nicht bis Ende Monat reicht. Bild: Kaystone

sein werden, sämtlichen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen und zwangsweise in

Lösung hat er «ad hoc» aber nicht zur Hand. «Vielleicht sind Massnahmen denkbar, die da-

fänglich auf den Verbraucher abgewälzt werden.»

Taskforce der Regierung analysiert die Situation

Wie Regierungschef-Stellvertreterin Sabine Monauni im Oktober-Landtag sagte, ist sich die Regierung des Problems bewusst und hat deshalb eine Taskforce eingerichtet. Diese soll die aktuelle Situation analysieren und allfällige Massnahmen zur Abfederung treffen. Ein erster Bericht soll noch diesen Monat vorliegen. Im Bereich der Sozialhilfe-Empfänger sowie Bezüger von Ergänzungsleistungen verfolgt die Regierung bereits konkrete Pläne, wie Gesellschaftsminister Manuel Frick mitteilte: Die Pauschalen der wirtschaftlichen Sozialhilfe und der Ergänzungsleistungen sollen via Verordnung für ein Jahr befristet erhöht werden.

..... in einer finanziellen Notlage? Informationen unter

Immer mehr Menschen suchen Hilfe bei der Caritas Liechtenstein und der Schuldenberatungsstelle «Hand in Hand».

Um gesicherte Daten zu erhalten, ist jedoch ein aktueller Armutsbericht unentbehrlich. Der letzte Bericht stammt von 2008. Ab 2023 soll erstmals ein statistischer Armutsbericht veröffentlicht werden, der auf der Grundlage der Volkszählungsdaten alle fünf Jahre aktualisiert wird. Zur Erarbeitung konkreter Massnahmen gegen Armut müsste der Bericht jedoch um qualitative Erhebungen ergänzt werden. Im Berichtsjahr waren auch aufgrund des Kriegs in der Ukraine erhöhte Energiekosten zu verzeichnen. So hat die Regierung als kurzfristige Entlastungsmassnahme für einkommensschwache Haushalte und energieintensive Unternehmen eine Energiekostenpauschale eingeführt¹.

Die Bewertung der Nachhaltigkeitsindikatoren des Amts für Statistik per 1. Juli 2022 ergibt eine erhöhte Anzahl von Sozialhilfebezüger:innen, eine grössere Ungleichheit bei der Erwerbsverteilung und eine Zunahme von Wohnkosten. Gleichzeitig wird eine Abnahme bei der Arbeitslosigkeit (inkl. Jugendarbeitslosigkeit) und bei der Anzahl von «Working Poor», d. h. Erwerbstätigen, die trotz Arbeitstätigkeit kein Einkommen über dem Existenzminimum zur Verfügung haben, gemessen.

- 1 Bericht und Antrag Nr. 129/2022 betreffend befristete Entlastungsmassnahmen zur Abfederung der Energiepreissteigerungen für einkommensschwache Haushalte und energieintensive Unternehmen (Entlastungspakete Energiepreise).

Inland

Liechtensteiner Vaterland | Donnerstag, 17. November 2022

3

11 Millionen Franken für Entlastungspaket

Die Regierung beantragt beim Landtag fast sieben Millionen Franken für einkommensschwache Haushalte und vier Millionen für energieintensive Unternehmen, um sie von den steigenden Energiekosten zu entlasten.

Patrik Schädler

Bereits Ende Oktober hat die Regierung auf der Grundlage des Zwischenberichts der Taskforce Energiepreise beschlossen, kurzfristig Entlastungsmassnahmen zur Abfederung der Energiepreise umzusetzen. Nun wurden die Details geklärt und mit einem Preisschild versehen. Für das Budget 2023 beantragt die Regierung beim Landtag einen Nachtragskredit von rund 11 Millionen Franken.

Mit den Entlastungsmassnahmen will die Regierung gemäss eigenen Angaben nur sehr gezielt Unterstützung leisten, da die Situation im Schweizer-Franken-Raum nicht so dramatisch sei wie etwa in den Euro-Ländern. Das Massnahmenpaket besticht aus folgenden Punkten:

Einmalige Energiekostenpauschale

Einkommensschwache Haushalte sollen mit einer einmaligen Pauschale unterstützt werden. Als einkommensschwach gelten Haushalte, welche in der Steuererklärung beim «Total Erwerb» auf einen tieferen Betrag als 77 000 Franken kommen. Den Antrag auf die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale können Personen stellen, welche in einem einkommensschwachen Haushalt leben und Adressat der Stromrechnung für diesen Haushalt sind. (Hilfsleistungen für die

Grundbedarfs für den Lebensunterhalt um 4,7 Prozent erhöht werden. «Dies ist der Anteil, welcher gemäss Bundesamt für Statistik im Grundbedarf für den Lebensunterhalt für die Energieausgaben vorgesehen ist», schreibt die Regierung. Da sich die Energiepreise nächstes Jahr voraussichtlich verdoppeln würden, soll dieser Anteil um 100 Prozent erhöht werden. Zusätzlich sollen die maximalen Wohnnebenkosten für die Heizung und Warmwasser angepasst werden. Diese Massnahme verursacht zusätzliche Kosten von 710 000 Franken, wobei die Hälfte davon von den Gemeinden getragen werden muss.

Ergänzungsleistungen zur AHV-IV

Diese Ergänzungsleistungen kommen zum Tragen, wenn die Renten der AHV oder der IV zusammen mit den weiteren Einnahmen sowie dem Vermögen der Rentnerinnen und Rentner kein ausreichendes Mindesteinkommen sichern. Die Wohnnebenkosten gehören dabei zu den anerkannten Ausgaben. Hier schlägt die Regierung vor, die jährliche Wohnnebenkosten den Antrag auf die Ausrichtung einer Energiekostenpauschale befristet für das Jahr 2023 bei Alleinstehenden von bisher 1600 Franken auf 2300 Franken zu erhöhen und bei den übrigen Bezugsleistungen von bisher 2200 Franken auf 3200 Franken anzuhäufeln.

Mietbeiträge sollen für einkommensschwache Familien befristet für ein Jahr um den Faktor 1,25 erhöht werden. Diese Massnahme schlägt mit zusätzlichen Kosten von 450 000 Franken zu Buche.

Unterstützung der Caritas für Härtefälle

Für Härtefälle, welche durch die Massnahmen nicht abgedeckt werden können, sollen die Caritas und allenfalls weitere soziale Einrichtungen insgesamt ein Budget von 300 000 Franken erhalten.

Enger Rahmen für Unternehmen

Für die Entlastung von Unternehmen hat die Regierung einen sehr engen Rahmen gesteckt. So sollen nur Unternehmen unterstützt werden, deren Energiekosten im Verhältnis zum Umsatz mehr als drei Prozent betragen und die somit als «energieintensiv» gelten. Massgeblich dafür sind sämtliche Energiekosten, das heisst Strom, Gas, Treibstoffe usw. Zudem muss durch die Energiekostensteigerung die Marge unter fünf Prozent fallen. Nur Unternehmen, welche in einer existenzbedrohenden Lage sind, sollen mit einer Überbrückungshilfe unterstützt werden. «Grundsatz bleibt aber, dass privatwirtschaftlich agierende Unternehmen längerfristig in



Die Regierung will nur einkommensschwachen Haushalten helfen. Für Unternehmen hat sie einen sehr engen Rahmen gesetzt. Hier soll nur im Ausnahmefall unterstützt werden. Bild: Keystone

Einmalige Energiekostenpauschale für Haushalte bis 77 000 Franken Erwerb

Erwerb gem. Steuererklärung	Pauschale in CHF nach Personenanzahl im gemeinsamen Haushalt					
	1	2	3	4	5	6
bis CHF 26 000	729	1115	1356	1560	1764	2080
CHF 26 001 bis 52 000	847	837	1017	1170	1320	1545
CHF 52 001 bis 77 000	182	279	339	390	441	515

Quelle: BSA der Regierung. Grafik: sap

nehmen oder massgeblich durch den Staat finanzierte Unternehmen sowie Immobilienunternehmen sind generell ausgeschlossen.

sich die Rahmenbedingungen in Bezug auf die Strompreise verändern. «Den besonders stark betroffenen Unternehmen soll

Unterstützung von vier Millionen Franken. Der Landtag wird sich im Dezember mit dem Kredit für das Entlastungspaket befassen.

Die Regierung hat ein Entlastungspaket für einkommensschwache Haushalte und energieintensive Unternehmen geschnürt.



Invalidenversicherung

Im Sommer 2020 gab der VMR ein Rechtsgutachten zu Fragen der Vereinbarkeit der IV-Gesetzgebung Liechtensteins mit der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) in Auftrag. Das Gutachten kam zum Schluss, dass die liechtensteinische IV-Gesetzgebung in allen geprüften Punkten EMRK-konform ist. Inwiefern die Gesetzgebung EMRK-konform in der Praxis umgesetzt wird (bspw. bei der Erstellung von Gutachten), war nicht Umfang des Gutachtens. Es wurde aber festgehalten, dass die Methode, nach der der Invaliditätsgrad durch einen Einkommensvergleich ermittelt wird, lediglich den Einkommensausfall berücksichtigt und nicht die Art oder den Umfang der Invalidität. Das könne zu Ungerechtigkeiten führen und bezogen auf die Schlüssigkeit des Ergebnisses Fragen aufwerfen. Auf dieser Grundlage und eingegangenen Beschwerden führte der VMR Gespräche mit der IV-Geschäftsstelle, den IV-Case-Manager:innen und Betroffenen zu Kommunikation mit IV-Bezüger:innen, IV-Grad-Bestimmung, Wiedereingliederungschancen und Umschulungen, IV-Case-Management und verfahrenstechnischen Aspekte. Die Ergebnisse der Gespräche wurden mit der IV und dem Liechtensteiner Behinderten-Verband geteilt.

Menschenrechtsbildung und Öffentlichkeitsarbeit



Menschenrechtsworkshops in weiterführenden Schulen

Die seit 2019 vom VMR zusammen mit dem aha – Tipps und Infos für junge Leute und Amnesty Liechtenstein in den weiterführenden Schulen durchgeführten Menschenrechtsworkshops sind sehr gut nachgefragt. Im Jahr 2022 konnten acht Workshops mit zwölf Klassen und insgesamt 168 Schüler:innen durchgeführt werden. Damit konnte das jährliche Ziel von mindestens sechs Workshops erreicht werden.

Tag der Menschenrechte

Am Tag der Menschenrechte lud der VMR gemeinsam mit Amnesty Liechtenstein und dem PEN-Club in den Schösslekeller zur ersten «Living Library» Liechtensteins ein. Den Besucher:innen standen neun Personen als lebendige Bücher für ein Gespräch über menschenrechtliche Themen zur Verfügung: In 20 Gesprächen tauschten sie sich mit einem ehemaligen Richter, einer Radioredakteurin mit Erfahrung in Entwicklungszusammenarbeit, einer Transperson, einem Flüchtling, einer Paar- und Sexualtherapeutin, einer Expertin für Leichte Sprache, der Präsidentin des Vereins Sternenkinder sowie einem Experten für Suchtproblematik aus. Im Anschluss las PEN-Club-Mitglied Sebastian Sele live aus Beirut, und auf dem Podium berichteten Teilnehmende der «Living Library» über ihre Erkenntnisse aus den Gesprächen.



An der Feier zum Tag der Menschenrechte diskutierten auf dem Podium Teilnehmende der «Living Library».



Der 10. November ist der Internationale Tag der Kinderrechte, der in diesem Jahr im TAK Theater Liechtenstein gefeiert wurde.

Kinderlobby Liechtenstein: Tag und Monat der Kinderrechte

Die Vernetzungsgruppe Kinderlobby Liechtenstein ist ein zivilgesellschaftliches Netzwerk, bestehend aus 28 Organisationen und Institutionen, die sich im Kinder- und Jugendbereich engagieren. Sie wurde Ende 2011 gegründet und wird seit 2012 von der OSKJ koordiniert. Im Zentrum der Aktivitäten stehen der regelmässige Austausch sowie Aktionen und Projekte zur Bekanntmachung der Kinderrechte.

Die Veranstaltung zum Tag der Kinderrechte am 20. November 2022 im TAK Theater Liechtenstein stand im Zeichen des zehnjährigen Bestehens der Kinderlobby (siehe dazu Kapitel *Zehn Jahre Kinderlobby Liechtenstein* S. 52). Nach Grussworten von Regierungsrat Manuel Frick gaben zwei Schauspielerinnen des Jungen Theaters einen kurzen Rückblick auf die Aktivitäten der Kinderlobby in den letzten zehn Jahren. Zudem stand eine Zirkusgeschichte des Theaters Mumpitz Nürnberg auf dem Programm. Während des Apéros

im TAK-Foyer gaben Mitglieder des Musikschulensembles «Scream and Shout» ihre Songs zum Besten. Der Einladung zum Jubiläumfest waren neben Vertreter:innen der Kinderlobby und Kindern mit ihren Familien auch zahlreiche Personen aus Politik und Verwaltung gefolgt.

Die Aktion «Monat der Kinderrechte», die jeweils im Zeichen des Kinderrechts auf Kunst und Kultur steht, fand auch im Berichtsjahr grosse Resonanz. Während des ganzen Novembers waren Kinder eingeladen, im Kunst- und Kulturbereich aktiv zu sein und ihre Kreativität beim Malen, Filzen, Geschichten erzählen oder schreiben, dem Besuch einer Theateraufführung oder einer Reise ins Museum auszuleben.

Am 2. Juni 2022 organisierte die OSKJ in Zusammenarbeit mit der Kinderlobby eine Informationsveranstaltung für Entscheidungstragende aus Politik und Verwaltung zum Thema «Prävention von Gewalt in der Familie». Die Veranstaltung vom 22. September im Jungen Theater setzte den Schlusspunkt zur Jahreskampagne der Kinderlobby. Es wurde ein Resümee gezogen und weiterer Handlungsbedarf aufgezeigt (siehe dazu Kapitel *GewaltFREI erziehen* S. 45).



«Prävention von Gewalt in der Familie» war das Thema der Veranstaltung vom 2. Juni für Entscheidungstragende aus Politik und Verwaltung.



Jahresrechnung 2022 Verein für Menschenrechte

Für die Erfüllung seines gesetzlichen Auftrags erhält der VMR seit seiner Gründung einen jährlichen Staatsbeitrag von CHF 350 000. Im Berichtsjahr erhielt er ausserdem Spenden für Projekte in der Höhe von CHF 79 243 und zweckungebundene Spenden in der Höhe von CHF 5559. Die Mitgliederbeiträge beliefen sich auf CHF 6200. Damit verfügte der VMR im Berichtsjahr über einen Ertrag von CHF 441 802. Der Aufwand belief sich auf CHF 441 726. Davon wurden CHF 227 706 für Löhne und Gehälter (inkl. Sozialabgaben) und CHF 106 767 für Projekte eingesetzt, die restlichen Aufwände setzen sich aus Aufwänden für Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation, Miete, Verwaltungs- und sonstige betriebliche Aufwände sowie Projektrückstellungen und Abschreibungen zusammen. Für 2022 wird ein Jahresgewinn von CHF 77 ausgewiesen. Das Vereinsvermögen per 31.12.2022 liegt bei CHF 2915. Für Projekte werden Reserven in der Höhe CHF 180 010 ausgewiesen. Demgegenüber stehen Verbindlichkeiten in der Höhe von CHF 28 200.

Bilanz in CHF

Aktiven	31.12.2022	31.12.2021
Anlagevermögen		
Sachanlagen	3 802.00	3 747.00
Mietkaution	3 000.00	3 000.00
Total Anlagevermögen	6 802.00	6 747.00
Umlaufvermögen		
Forderungen	4 692.40	0.00
Guthaben bei Banken und Kassenbestand	199 680.28	210 950.31
Total Umlaufvermögen	204 372.68	210 950.31
Rechnungsabgrenzungsposten	400.00	750.00
Total Aktiven	211 574.68	218 447.31
Passiven		
Vereinsvermögen		
Gewinnvortrag	2 838.72	2 702.11
Jahresgewinn	76.61	136.61
Total Vereinsvermögen	2 915.33	2 838.72
Rückstellungen für zukünftige Projekte	140 502.85	169 802.85
Rückstellungen Careforum.li	13 828.95	6 000.00
Rückstellung Anti-Diskriminierung	677.70	0.00
Rückstellung Kinderrechte	25 000.00	0.00
Verbindlichkeiten	28 199.85	38 755.74
Total Fremdkapital	208 209.35	214 558.59
Rechnungsabgrenzungsposten	450.00	1 050.00
Total Passiven	211 574.68	218 447.31



Erfolgsrechnung in CHF

Ertrag	1.1.–31.12.2022	1.1.–31.12.2021
Landesbeitrag	350 000.00	350 000.00
Mitgliedsbeiträge (Private u. Organisationen)	6 200.00	6 450.00
Spenden	5 599.39	400.00
Zweckgebundene Spenden:		
Careforum.li	12 500.00	0.00
Interkulturelles Dolmetschen	7 362.85	0.00
Kinderrechte	25 000.00	0.00
Anti-Diskriminierung	34 380.00	0.00
Gleichstellung von Frau und Mann	0.00	10 500.00
Behindertenrechte	0.00	7 000.00
Sonstige Erträge	800.00	104.80
Total Ertrag	441 802.24	374 454.80
Aufwand		
Projektaufwendungen (Projektausgaben im Geschäftsjahr)	–106 767.23	–84 226.35
Nettoveränderung Rückstellungen:		
Zukünftige Projekte	29 300.00	9 200.00
Careforum.li	–7 828.95	0.00
Anti-Diskriminierung	–677.70	0.00
Kinderrechte	–25 000.00	0.00
Rückzahlung Projekt Begegnungszentrum Horizont	0.00	–7 726.35
Nettoveränderung Rückstellung Begegnungszentrum Horizont	0.00	7 726.35
Öffentlichkeitsarbeit und Repräsentation	–31 753.38	–14 022.30
Personalaufwand		
Löhne und Gehälter Geschäftsstelle	–197 954.30	–191 117.20
Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung	–29 751.35	–28 844.75
Aufwendungen Vorstand	–22 874.80	–16 113.80
Weiterbildung	0.00	–3 696.30
Sonstiger Personalaufwand	–3 187.45	–130.00
Abschreibungen auf Sachanlagen	–1 564.25	–1 961.00
Raumaufwand	–23 990.95	–23 008.55
Verwaltungsaufwand	–18 176.83	–19 135.24
Sonstige betriebliche Aufwendungen	–1 498.44	–1 362.70
Total Aufwand	–441 725.63	–374 318.19
Jahresgewinn	76.61	136.61



Tel: +423 238 20 10
 Fax: +423 238 20 05
 audita@audita.li
 www.audita.li

Audita Revisions-Aktiengesellschaft
 Wuhrstrasse 14
 Postfach 119
 LI - 9490 Vaduz

HR-Nr.: FL-0001.087.363-6
 MwSt. Nr.: 50 102

Bericht der Revisionsstelle an die Vereinsversammlung des

**Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), Vaduz
 (FL-0002.539.448-5)**

Als Revisionsstelle haben wir eine prüferische Durchsicht („Review“) der Jahresrechnung des Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR), die in Übereinstimmung mit dem liechtensteinischen Gesetz erstellt worden ist, für das am 31. Dezember 2022 abgeschlossene Geschäftsjahr vorgenommen.

Für die Jahresrechnung ist der Vorstand verantwortlich, während unsere Aufgabe darin besteht, aufgrund unserer Review einen Bericht über die Jahresrechnung abzugeben. Wir bestätigen, dass wir die gesetzlichen Anforderungen hinsichtlich Befähigung und Unabhängigkeit erfüllen.


Unsere Review erfolgte nach dem Standard zur prüferischen Durchsicht (Review) von Jahresrechnungen der liechtensteinischen Wirtschaftsprüfervereinigung. Danach ist eine Review so zu planen und durchzuführen, dass wesentliche Fehlaussagen in der Jahresrechnung erkannt werden, wenn auch nicht mit derselben Sicherheit wie bei einer Abschlussprüfung. Eine Review besteht hauptsächlich aus der Befragung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie analytischen Prüfungshandlungen in Bezug auf die der Jahresrechnung zugrunde liegenden Daten. Wir haben eine Review, nicht aber eine Abschlussprüfung, durchgeführt und geben aus diesem Grund kein Prüfungsurteil ab.


Bei unserer Review sind wir nicht auf Sachverhalte gestossen, aus denen wir schliessen müssten, dass die Jahresrechnung nicht dem Gesetz und den Statuten entspricht.

Basierend auf unserer Review empfehlen wir, die vorliegende Jahresrechnung zu genehmigen.

Vaduz, 03. April 2023

AUDITA REVISIONS-AKTIENGESELLSCHAFT


 Martin Hörndlinger
 Wirtschaftsprüfer
 leitender Revisor


 Roger Züger
 eidg. dipl. Wirtschaftsprüfer

Beilage:

- Jahresrechnung (Bilanz und Erfolgsrechnung)



Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein (VMR)

Gründung und gesetzliche Grundlage

Der Verein für Menschenrechte in Liechtenstein wurde am 10. Dezember 2016 von 26 Nichtregierungsorganisationen gegründet und im Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMRG (LGBI. 2016 Nr. 504) als unabhängige, weisungsungebundene und eigenverantwortliche nationale Menschenrechtsinstitution nach den «Pariser Prinzipien» rechtlich verankert. Sein gesetzlicher Auftrag ist der Schutz und die Förderung der Menschenrechte durch Beratung von Behörden und Privaten, Unterstützung von Opfern, Information der Öffentlichkeit, Durchführung von Untersuchungen und Abgabe von Empfehlungen, Stellungnahmen zu menschenrechtlich relevanten Gesetzesbestimmungen und die nationale und internationale Zusammenarbeit. Der VMR kann sich mit Einwilligung eines Opfers einer Menschenrechtsverletzung entweder im Namen des Opfers oder zu seiner Unterstützung an Gerichts- und Verwaltungsverfahren beteiligen.

Im VMR ist die unabhängige Ombudsstelle für Kinder und Jugendliche im Sinne von Art. 96–98 des Kinder- und Jugendgesetzes (LGBI. 2009 Nr. 29) angesiedelt. Die OSKJ-Ombudsstelle für Kinder- und Jugendliche ist eine neutrale, allgemein zugängliche Anlaufstelle für Kinder und Jugendfragen und beobachtet die Umsetzung der Kinderrechte in Liechtenstein. Sie wurde im Jahr 2010 von Landtag geschaffen und seit 2017 in den VMR integriert.

Die Verwendung der staatlichen Mittel steht dem VMR im gesetzlichen Rahmen frei. Der VMR ist nicht weisungsgebunden und untersteht keinem Leistungsauftrag mit der Regierung.

Der Verein als nationale Menschenrechtsinstitution

Der VMR ist eine nach UNO-Standard definierte nationale Menschenrechtsinstitution nach «Pariser Prinzipien». Gemäss diesen Prinzipien, welche die UNO-Mitgliedsstaaten an der Weltmensenrechtskonferenz im Jahr 1993 verabschiedet haben, werden nationale Menschenrechtsinstitutionen als zentrale Akteure in der Umsetzung und Überwachung der Menschenrechte auf nationaler Ebene anerkannt, gefördert und überprüft. Die «Pariser Prinzipien» fordern für nationale Menschenrechtsinstitutionen eine gesetzliche Grundlage, finanzielle und personelle Unabhängigkeit, genügend Ressourcen sowie ein breites Mandat für den Menschenrechtsschutz im Inland.

Seit 2019 ist der VMR Mitglied des Europäischen Netzwerks für Nationale Menschenrechtsinstitutionen (ENNRHI), einer der vier Regionalgruppen der Globalen Allianz der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI). Er ist nicht bei der Globalen Allianz akkreditiert.



Der Vorstand und die Geschäftsstelle des Vereins für Menschenrechte (auf dem Foto fehlt Mark Villiger).

Organisation

Per 31. Dezember 2022 gehören dem VMR 33 Mitgliederorganisationen und 58 Einzelpersonen an. Alle elf Gemeinden Liechtensteins sind beratende Mitglieder. Eine Liste der Mitgliederorganisationen findet sich auf der VMR-Website. Der Vorstand des VMR setzt sich aus sieben Personen zusammen. Er ist unabhängig und in seiner Zusammensetzung ausgewogen nach Alter, Geschlecht und Herkunft. Der Vorstand verfügt über praktische Kenntnisse der liechtensteinischen Menschenrechtssituation sowie wissenschaftliche Expertise und internationale Erfahrung. Die Geschäftsstelle des VMR mit der OSKJ beschäftigt drei Personen in insgesamt 1,7 Vollzeitstellen.

Im Berichtsjahr wurden Vorarbeiten für eine neue Strategie und die Erweiterung der Geschäftsstelle auf vier Personen mit insgesamt 2,1 Vollzeitstellen durchgeführt. Ausserdem wurden Vorabklärungen für die Akkreditierung bei der Globalen Allianz für Nationale Menschenrechtsinstitutionen (GANHRI) vorgenommen, zu der sich der VMR mit dem Beitritt zum Europäischen Netzwerk für Nationale Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) 2019 verpflichtet hat. Im Rahmen der Vernehmlassung zur Ratifizierung der UNO-Behindertenkonvention und der damit verbundenen Mandatserweiterung sprach sich der VMR zudem für die Erhöhung des Staatsbeitrags und für die Anpassung der gesetzlichen Grundlage (Gesetz über den Verein für Menschenrechte in Liechtenstein, VMRG) aus. Er forderte darin insbesondere die Stärkung des Auskunftsrechts, die Einführung eines Akteneinsichts- und des Verbandsbeschwerderechts sowie weitere Anpassungen, die für eine Akkreditierung des VMR bei der Globalen Allianz für Nationale Menschenrechtsinstitutionen empfohlen sind.

Vernehmlassungen, wissenschaftliche Untersuchungen

Im Berichtsjahr nahmen VMR und die OSKJ Stellung zur Gesetzesvorlage des Partnerschaftsgesetzes und zur Ratifikation der UNO-Behindertenrechtskonvention. Es wurden keine wissenschaftlichen Untersuchungen in Auftrag gegeben.



Vernetzung

Die fachliche Vernetzung und institutionelle Verankerung des VMR und der OSKJ sind zentrale Voraussetzungen für ein umfassendes Monitoring. Insgesamt tauschte sich der VMR im Berichtsjahr mit 29 Behörden, Fachstellen und Organisationen aus. 24 Treffen fanden auf nationaler, fünf auf internationaler Ebene statt.

Auf nationaler Ebene trafen sich VMR und OSKJ mit dem Gesellschaftsminister, der Bildungsministerin, den politischen Fraktionen der Parteien VU, FBP und FL, dem liechtensteinischen Botschafter beim Europarat, dem Amt für Auswärtige Angelegenheiten, dem Fachbereich für Chancengleichheit des Amts für Soziale Dienste, der Gewaltschutzkommission, der Statistikkommission, der amtsübergreifenden Fachgruppe Medienkompetenz, dem «Runden Tisch Asyl», dem Krankenkassenverband, der SDG-Allianz, dem Frauennetz, dem Verein für Männerfragen, der infra, dem aha, Amnesty Liechtenstein, der Beratungsstelle mintegra, der Caritas, demenz.li, der Flüchtlingshilfe Liechtenstein, dem LANV und dem Verein Integrity Earth. Die Treffen dienten dem Austausch über Themen, Mandate und Arbeitsschwerpunkte, der Definition von möglichen Feldern der Zusammenarbeit oder der Diskussion konkreter Problemstellungen im Zuge eines Monitorings.

Der Verein nahm am Integrationsdialog des Ministeriums für Gesellschaft, am NGO-Dialog für Menschenrechte des Amts für Auswärtige Angelegenheiten und am NGO-Fachaustausch der Koordinationsgruppe unter der Istanbul-Konvention teil.

Als Mitglied des Europäischen Netzwerks der nationalen Menschenrechtsinstitutionen (ENNHRI) beteiligte sich der VMR an der ENNHRI-Jahreskonferenz und -Generalversammlung in Brüssel. Er nahm am Treffen des Schweizerischen Beratungsnetzwerks für Rassismuskritiker, an der Konferenz für Chancengleichheit Ostschweiz und Liechtenstein zur unbezahlten Care-Arbeit teil und tauschte sich mit dem Verbindungsbüro des UNO-Flüchtlingshilfswerks (UNHCR) für die Schweiz und Liechtenstein aus. Die OSKJ traf sich mit der Geschäftsstelle der Ombudsstelle Kinderrechte Schweiz.



Walter Kranz

16. April 1950 – 18. November 2022

Andenken an Walter Kranz

Am 18. November 2022 mussten wir vom VMR-Gründungspräsidenten Walter Kranz Abschied nehmen. 2017 übernahm er das Amt des Präsidenten und trug die Verantwortung für den Aufbau des Vereins. Er setzte sich mit grosser Erfahrung und Standhaftigkeit für die Rechte von Benachteiligten ein. Auch nach seinem Rücktritt 2020 unterstützte er den VMR tatkräftig. Seine Menschenfreundlichkeit und sein Humor werden uns stets in Erinnerung bleiben.



Dank

Wir bedanken uns bei Amnesty Liechtenstein, dem Liechtensteinischen Behinderten-Verband, der Workshop-Band «all inclusive» der Musikschule und Gudrun Wansing von der Humboldt Universität zu Berlin für die wertvolle Zusammenarbeit beim Tag der Menschenrechte.

Die OSKJ im VMR bedankt sich bei allen Personen und Institutionen, die im Laufe des Berichtsjahres in Arbeitsgruppen mitgewirkt und sich anderweitig für die Interessen von Kindern und Jugendlichen eingesetzt haben. Ein besonderer Dank ergeht an das Eltern Kind Forum, das Junge Theater Liechtenstein; das TAK Theater Liechtenstein; ASSITEJ Liechtenstein; die Liechtensteinische Musikschule; den Verein Kinderschutz.li; die Mütter-Väterberatung des Roten Kreuzes; das aha – Tipps und Infos für junge Leute; den Verein Familienraum; die Kinderanimation GZ Resch; das Kunstmuseum Liechtenstein; die Kunstschule Liechtenstein; das Landesmuseum; das Familienzentrum «müze» und das Junge Literaturhaus für die engagierte und erfolgreiche Kooperation bei der Kampagne «Gewalt-FREI erziehen», dem Theaters Mumpitz Nürnberg und dem Musikschulensemble «Scream and Shout» beim Tag und Monat der Kinderrechte. Für die wertvolle Zusammenarbeit bei der Erstellung des gemeinsamen Kinderberichts begleitend zum 3./4. Länderbericht Liechtensteins ergeht ein herzliches Dankeschön an die Child's Advocacy von Unicef Schweiz und Liechtenstein.

Wir danken dem Fachbereich für Chancengleichheit, der Kinderlobby und dem Liechtensteinischen Behinderten-Verband sowie dem Verein «sichtwechsel» für die Sensibilisierung zu Diskriminierung und den Einsatz für die bezahlte Elternzeit sowie der Rechts-expertin Jasmin Beck für die Unterstützung bei der Berichterstattung zur Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt.

Weiters danken wir dem Amt für Gesundheit, der Ärztekammer, dem LANV, der infra, Amnesty Liechtenstein, dem Liechtenstein-Institut, der Gewaltschutzkommission und dem aha für die gute Projektzusammenarbeit, unseren Vertrauensanwält:innen für ihre Unterstützung bei der Fallarbeit sowie allen Organisationen, Stiftungen und Privatpersonen, die uns mit einer Spende bedacht oder unsere Projekte unterstützt haben.

Besonderen Dank entrichten wir allen Personen, Organisationen und Behörden, die sich für die Förderung und den Schutz der Menschenrechte und Kinderrechte in Liechtenstein engagieren!

Vielen Dank für Ihre Spende!



Durch Ihre Unterstützung helfen Sie uns, die landesweite Kampagne gegen Diskriminierung und Toleranz-Workshops an den Schulen zu finanzieren.

**Jetzt spenden! E-Banking öffnen → Code scannen
→ Zahlungsweck #toleranzistdeinrecht angeben → fertig!**



**Verein für Menschenrechte
in Liechtenstein (VMR)**

Werdenbergerweg 20
9490 Vaduz

IBAN:
LI81 0880 0551 4633 6200 1

Impressum

Herausgeber:
Verein für Menschenrechte in Liechtenstein VMR
Werdenbergerweg 20, 9490 Vaduz, Liechtenstein
info@vmr.li
www.menschenrechte.li

Redaktion und Text:
Geschäftsstelle VMR

Abbildungen:
VMR, OSKJ,
Liechtensteiner Vaterland, Liechtensteiner Volksblatt,
Regierung und Landesverwaltung des Fürstentums Liechtenstein,
Unicef Schweiz und Liechtenstein

Gestaltung:
Grafisches Atelier & Schreibstube
Sabine Bockmühl, Triesen

Druck:
Satz+Druck AG, Balzers
Gedruckt auf Recyclingpapier

April 2023

«UNGERECHTIGKEIT IRGENDWO
IST EINE BEDROHUNG FÜR
DIE GERECHTIGKEIT ÜBERALL.»

Martin Luther King Jr. (1955–1968)
Amerikanischer Aktivist und Bürgerrechtskämpfer



www.menschenrechte.li



www.oskj.li